Hols.
81

Digitized by Google

Hols 81

Dahlmann

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkundliche Darſtellung

des

dem Schleswig-Holſteiniſchen Landtage, Kraft der Landes-Grundverfaſſung zuſtehenden

anerkannten Steuerbewilligungsrechtes;

mit beſonderer Hinſicht auf

die Steuergerechtſame der Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft, imgleichen der übrigen Gutsbeſitzer.

Herausgegeben

von

F. C. Dahlmann, Dr. und Prof.

Secretär der fortwährenden Deputation der Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft.

Kiel 1819,

in der Königlichen Schulbuchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorerinnerung
des Herausgebers.

Die bekannte ſchwierige Lage, in welcher Schleswig-Holſteins Prälaten und Ritterſchaft zwiſchen der alten Landesverfaſſung und einer zu erwartenden verjüngten mitten inne ſtehen, mußte es ihnen in hohem Grade wünſchenswerth machen, eine umfaſſende Darſtellung derjenigen Rechtsverhältniſſe zu beſitzen, auf welchen ſie, wie ebenfalls die übrigen Gutsbeſitzer ihre wichtigſten Anſprüche gründen. Denn nicht allein hat ihre Verfaſſung niemahls rechtlich aufgehört (ſo wenig als die des Landes); ſie iſt von Seiner Königlichen Majeſtät durch eine eigne Beſtätigung vom Jahre

Digitized by Google

1816 anerkannt und inſofern ſie factiſch verletzt war förmlich wiederhergeſtellt; und zwar geſchah dieſes nach erklärtem Beitritte zum deutſchen Bunde und nach allerhöchſten Orts ausgeſprochener Genehmigung der verſchiedenen Artikel der Bundesacte, ins Beſondre des bekannten dreizehnten. Aus vielfachen Gründen alſo, auch abgeſehen von den beſondern Verwickelungen des Augenblicks, iſt eine Erörterung von Verhältniſſen an der Zeit, die auf die künftige Landesverfaſſung entſchiedenen Einfluß haben werden.

Auf ſolchem Wege entſtand dieſe urkundliche Darſtellung, welche, nachdem ſie die Genehmigung der Prälaten und Ritterſchaft, imgleichen der übrigen Gutsbeſitzer gefunden, jetzt der Oeffentlichkeit durch den Druck übergeben wird.

Freilich wohl, an allgemeinerer Uebereinſtimmung über die Wege auf denen das, was Schleswig-Holſtein hofft' am gedeihlichſten zu Stande kommen dürfe, gebricht es bei uns, gleichwie andrer Orten, noch gar ſehr. Es wäre ein Fortſchritt, wenn nun, da die lauten Widerſacher der gerechteſten Beſtrebungen einmahl

Digitized by Google

abgelaſſen haben, bei den Freunden der Sache, ſtatt jener wenig fördernden, mit unzeitiger Hitze verfolgten Allgemeinheiten eine gründliche Verſtändigung in Abſicht vieler beſondern Verhältniſſe eintreten wollte. Es wäre ein Fortſchritt, wenn einer der zum Beiſpiel in der Anordnung zweier Kammern des ſtändiſchen Körpers die wahrſte Sicherſtellung einer beſonnenen Berathſchlagung erblickt, für ſeine Gründe, die fürwahr ein großes Zeugniß für ſich haben, mindeſtens Gehör gewönne, damit in dieſer Sache ſtatt des Ob? recht bald das viel ſchwierigere Wie? zur Beherzigung käme. Auch muß den Vorfahren dieſer Lande noch vergeben werden, daß ſie die alten Freiheiten und Gerechtigkeiten ohne Unterſchied, ja ſelbſt den Grundvertrag mit ihrem Fürſtenhauſe, gewöhnlich ein Privilegium genannt haben. Wählten ſie das Wort nicht glücklich, ſie wußten was es ihnen bedeute; daß eine Zeit kommen werde, wo um des mißfälligen Namens willen der ganze Inhalt ungeprüft verurtheilt würde, konnten ſie nicht wiſſen, durften ſie nicht wünſchen. Denn der Inhalt des Grundgeſetzes, das ſie unter landesfürſtlicher Genehmhaltung aufſtellten

Digitized by Google

und vertheidigten, war in ſeinen weſentlichen Theilen ein gerechter, das heißt, es lagen Keime in ihm, aus denen ein Zuſammenſeyn kräftiger und guter Menſchen erwachſen konnte, und was der Zeit gebrach, wo ſie zu engherzig fühlte oder zu ungebildet, das hätte ſich wohl umgeſtaltet, wäre nicht der Weg des Wachsthums verſperrt worden. Ja hätte das an vereinzelten Bildungen auch bei uns überreiche Mittelalter die Tüchtigkeit und das Geſchick beſeſſen, ſeine Kraft zuſammen zu faſſen, hätte der hohe Stammvater unſres Fürſtenhauſes, als er den freien Nordfrieſen ihre Gerechtſame für ſich beſtätigte, ſie herangezogen aus der Vereinzelung zur Geſammtvertretung, wäre ein Gleiches bedacht worden, als ein Jahrhundert ſpäter Dithmarſchen hinzu kam, dann würde jetzt nicht bei ſo vielen Sinn und Gemüth ſchwankend ſeyn, und die Meinung ſo oft abirren von den Wegen nützlicher und rechtsbeſtändiger Verbeſſerung. Auch alsdann bliebe wohl großer Raum zu Umgeſtaltungen, aber Unbeſonnene nur verſchleudern einen Schatz, weil er nicht das modiſche Gepräge hat, auch wäre dann wohl anerkannter, daß V o r r e ch t e z w a r d e n R e ch t e n,

Digitized by Google

aber auch allein den Rechten weichen dürfen. Denn alles Uebel ſtammt aus der Rechtloſigkeit.

Eines inzwiſchen lebt kräftig in allen Bewohnern von Schleswig und Holſtein, ſie wiſſen daß ſie einander angehören und wiſſen eine Trennung ſich kaum zu denken. Ein andres iſt gleichſam Gemeingut aller derer geworden, welche jetzt um gute Verfaſſung bemüht ſind; ſie wünſchen für das was ſie beſitzen, alle Merkmale des wahren Eigenthums wiederzugewinnen. Wäre auch Locke's Frage: Was hat der für ein Eigenthum, dem ein anderer davon nehmen darf ſo oft und ſo viel er will? zu ſcharf für das reizbare Gehör der Zeit, immer bleibt der Satz gewiß: wer ohne ſein Zuthun beſteuert wird, hat nur ein unvollkommenes Eigenthum, er ſieht ſeinen Staat für den Feind deſſelben an, ſtatt in ihm den Erhalter zu verehren. Es giebt keinen Erſatz für dieſes verletzte natürliche Rechtsgefühl, außer der Wiederherſtellung; nicht in der weiſen Leitung von Oben, nicht in gleichmäßiger, auch nicht in geminderter Beſteurung, auch nicht in der Freiheit einigen Rath über die Steuern abzugeben. Rath? ohne Einſicht? Oder

Digitized by Google

woher kämen die umfangsreichen Mittel zur Einſicht, als daher, daß der ihres Landes Wohl vor einem edelmüthigen Fürſten vertretenden Verſammlung ſolche Kräfte beiwohnen, wie ſie allein das Bewußtſeyn hervorruft, daß hier, am nicht unheiligen Orte, berathen wird, was Gültigkeit, was Beſtand hat. Nur mit Unruhe würden ſich gewiſſenhafte Landſtände in dem Beſitze eines bloßen Berathungsrechtes ſehen. Ohne Gelegenheit ſich ein wahres Verdienſt um den Staat zu erwerben, ſähen ſie ſich, wenn ihnen die Vertheilung der Steuern überlaſſen bliebe, mit dem Geſchäfte allein beauftragt, welches bei unbewilligten Auflagen gewiſſen Haß bringt. Dieſe Sorge iſt abgewandt von Weimars, Baierns, Badens Vertretern, das urſprünglichſte Geſetz der Völker iſt dort wieder hergeſtellt. Mit dem Geſetz kann man Land bauen.

Die folgende Darſtellung ſteht mit den Landeswünſchen, wie ſie ſich ausgeſprochen haben, oder auch in der Stille nähren, in keinem Widerſpruche. Sie begründet ſie nur in beſtehenden Rechten, wie es denen zukommt, welche in ihrer Verfaſſung auf das

Digitized by Google

Beſtehende angewieſen ſind und empfindlich leiden durch den Verzug der Wiederherſtellung. Daß was Recht iſt dargelegt werde, bleibt in alle Wege das nützlichſte. Es ergiebt ſich hier, als der Schleswig-Holſteiner alte unverlorne Landesfreiheit, das Recht gemeinſamer freier Steuerbewilligung auf ihren Landtagen; es ergiebt ſich, daß wenn die früheren Formen der Landſtandſchaft unvollſtändig waren und einer großen Umgeſtaltung bedürftig, Prälaten und Ritterſchaft doch nicht Urſache ſind, daß ſie es mehr wurden durch die Entfernung der Städte, ihrer Mitſtände; wenn hinzukommt, daß Prälaten und Ritterſchaft auf dem jüngſten Landtage berechtigt worden ſind, keine Steuern außer der ordentlichen Contribution ohne abermahligen Landtag zu entrichten und daß dieſes Verhältniß durch die der preißwürdigen Gerechtigkeit Sr. Königlichen Majeſtät verdankte letzte Privilegienbeſtätigung ausdrücklich wiederhergeſtellt iſt, ſo ergiebt ſich ebenfalls, daß die rechtliche Löſung der gegenwärtigen Verwickelungen ganz allein von einem Landtage zu erwarten ſteht und daß die ehrerbietigen Schritte, welche Prälaten, Ritterſchaft und

Digitized by Google

ſämmtliche Gutsbeſitzer, ohne ſich den Staatsbedürfniſſen irgend entziehen zu wollen, gethan haben, ihren Grund in gutem Rechte haben.

Es ſcheint, daß die Weiſe, wie ſich in jetziger Zeit Altes an Neues ſchließen wird, auch denen nicht gleichgültig ſeyn könne, welche ſonſt Alles lieber aus der Fülle der Gegenwart erbauet haben möchten. Oder giebt es eine Bürgſchaft für ein neues Recht, wenn das alte rechtlos verſchwinden durfte?

Weihnachten 1818.

Dahlmann.

Digitized by Google

Urkundliche Darſtellung

des

dem Schleswig-Holſteiniſchen Landtage, Kraft der Landes-Grundverfaſſung zuſtehenden

anerkannten Steuerbewilligungsrechtes;

mit beſonderer Hinſicht auf

die Steuerverhältniſſe der Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft, imgleichen der übrigen Gutsbeſitzer.

Digitized by Google

Erſter Theil.

Beweis, daß der Schleswig-Holſteiniſche Landtag von Prälaten, Ritterſchaft und Städten im vertragsmäßigen Beſitze des Steuerbewilligungsrechtes iſt und daſſelbe anerkannt und thätig ausgeübt hat.

A.

Von dem Grundvertrage der Schleswig-Holſteiniſchen Stände mit ihrem erſten erwählten Herzog und Grafen aus dem jetzt regierenden Oldenburgiſchen Königshauſe, Könige Chriſtian dem Erſten, und in wiefern ſich dieſer Vertrag auf älterm Landesrecht gegründet.

§. 1.

Steuerbewilligungsrecht der Holſteiniſchen Stände vor der Herrſchaft des Oldenburgiſchen Hauſes.

Die Freiheiten dieſer Lande ſind ſo alt als ihre Bevölkerung. Daß die alten Sachſen alle Beiträge für ihr rein volksfreies Gemeinweſen auf ihrem Landtage bewilligten, ja von gar keinen ordentlichen Steuern wußten, iſt allgemein anerkannt, und alſo auch weſſen

Digitized by Google

die Holſteiner ſich zu rühmen haben, wenn ſie dieſen Stamm als ihre Urbevölkerung nennen. Holſtein hat ferner aus vielen Zerſtörungen ſeines alten Schatzes von Urkunden eine gerettet, welche ſchon ſeit Jahrhunderten zum älteſten Beweiſe dient, daß hier auch unter fürſtlicher Herrſchaft die Steuerbewilligung heimiſch geblieben iſt. Es iſt das von den Grafen zu Holſtein und Stormarn, Herzogen zu Schleswig, aus dem Schauenburgiſchen Hauſe, den Gebrüdern Hinrich, Adolf und Gerhard im Jahre 1422 am Tage St. Johannis Baptiſtä zu Plön ausgegebene Privilegium, welches in unſrer gedruckten Privilegienſammlung ſich im getreuen Nachſtich und ebenfalls im Abdruck in altſächſiſcher Sprache mit beigefügter Ueberſetzung befindet *), welches auch von Sr. Majeſtät, dem jetzt regierenden Könige, nebſt den übrigen in der Privilegienlade befindlichen Documenten neuerdings im Original eingeſehen und nach Beſtätigung der Privilegien zurückgegeben worden iſt. Hier heißt es von den tapfern Mannen im Lande Holſtein und allen Einwohnern deſſelben Landes:

„Auch ſind ſie uns keine Bede **) zu geben verpflichtet, außer wenn Gott will, daß wir unſere

*) Privilegien der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft, von den in der Privilegienlade befindlichen Originalien genau abgeſchrieben und mit denſelben verglichen und demnächſt zum Druck befördert von F. C. Jenſen und D. H. Hegewiſch. Kiel 1797. 4.

**) Bede, Bitte, precaria (auch Unpflicht). Der Name zeigt ſchon, daß hier von keiner Pflicht die Rede.

Digitized by Google

Töchter ausſtatten und ſie einem Fürſten zur Ehe geben, nach Rath unſrer treuen Rathgeber des Landes Holſtein, oder, welches Gott verhüte, daß wir eine Hauptſchlacht auf dem Felde verlören; zu dieſem zwiefachen Behufe ſind uns die Holſteiner verpflichtet, nach Gewohnheit von einer jeden Hufe, die von Bauern beſäet wird, oder von Bürgern acht Schilling Pfennig zu geben. Haben ſie uns öftere Beden bewilligt und weiter Folge geleiſtet *), das haben ſie nicht vermöge alter Gewohnheit gethan oder von Rechtswegen, ſondern ſie haben ſolches wegen des großen Bedürfniſſes und unſrer und des Landes Noth gethan, welche ſie ſelbſt dafür erkannten, das wollen wir und unſere Erben gegen ſie und ihre Erben gern vergelten. Auch wollen wir und unſre Erben alle unſere tapfern Männer und ihre Erben und Einwohner des Landes Holſtein bei dieſer Gewohnheit und bei aller alten Gerechtigkeit und Gewohnheit erhalten und laſſen."

Die Grafen bezeugen, daß ſie „mit Willen und berathenem Muthe" ihre Siegel an dieſen Brief haben hängen laſſen.

Privilegien S. 1 — 5.

*) nämlich Heeresfolge auf eigene Koſten, welche oben in demſelben Privilegio auf die Landesgränze beſchränkt wird.

Digitized by Google

Derſelbe Graf Adolf (Herzog von Schleswig) giebt in einem andern im Jahre 1459 ausgegebenen Briefe, mit ausdrücklicher Hinweiſung auf jenen früheren, reversales de non praeiudicando,

> Ritterſchaft und gute Mannen im Lande Holſtein hätten ihm in ſeiner bekannten Noth eine freundſchaftliche Bede bewilliget, wozu ſie nicht verpflichtet, und es ſolle dieſes jenem alten Briefe unverfänglich ſeyn.

Der Brief führt die Bezeichnung: „eine Landbede, Herzog Adolf gegeben, auch den Privilegien unſchädlich."

Privil. S. 34—36.

§. 2.

Vom Herzogthum Schleswig vor der Oldenburgiſchen Herrſchaft.

Das Herzogthum Schleswig hat keine Urkunde gleiches Alters, welche ſeine Gerechtſame in dieſer Hinſicht unzweideutig bezeugte. Aber die alten Schleswiger Landtage auf dem Felde von Urnehövede (urnensia placita) ſind unvergeſſen; ſie dauerten fort, als mit dem Jahre 1386 das Holſteiniſche Grafenhaus in den dauernden Beſitz dieſes Däniſchen Reichslehns eintrat; wo aber Landtage waren in jenen Tagen, da war keine Willkühr in der Beſteurung. Inzwiſchen ſoll an dieſem Orte das allein gelten, was außer allem Streite ſteht, welches iſt: daß die

Holſteiniſche Landſtandſchaft ſich urkundlich von je her in dem Beſitze eines angeſtammten Steuerbewilligungsrechtes befindet und daß ebenfalls beide Lande Schleswig und Holſtein ſich mit dem Eintritte der gegenwärtigen Oldenburgiſchen Dynaſtie in dem unzweifelhaften Beſitze dieſes Rechtes ebenfalls urkundlich befinden; wie denn nirgend eine Spur iſt, als hätten ſie es durch beſondere Vergünſtigung, oder auf irgend einem andern Wege als dem des Vertrags.

§. 3.

Die Schleswig-Holſteiniſchen Stände erwarben von dem Stammvater ihres gegenwärtigen Fürſtenhauſes die Anerkennung ihres Steuerbewilligungsrechtes durch einen Grundvertrag.

Die Stände der Lande Schleswig und Holſtein übten nach Abgang ihrer Fürſten aus dem Schauenburgiſchen Hauſe ein unbeſtrittenes Wahlrecht. Sie erwählten gemeinſam im Jahre 1460 den Oldenburgiſchen Grafen, König Chriſtian I. von Dänemark zu ihrem Landesherrn, welcher dagegen jedem Einwohner vorbenannter Lande, geiſtlichen und weltlichen, Ritterſchaft und Städten u. ſ. w. ihre alten Freiheiten vor der Huldigung eidlich zuſicherte, und hiebei namentlich für ſich und ſeine Nachfolger eidlich ausſagte und bekräftigte:

Daß beider Lande Schleswig und Holſtein Stände ihn aus freiem Willen gewählt hätten und nicht in der Eigenſchaft als König von Dänemark,

daß beide Lande ewig beiſammen ungetheilt bleiben ſollten, *)

in Abſicht der Steuerbewilligung aber wörtlich Folgendes:

Wir, unſere Erben und Nachkommen ſollen und wollen auch keine Schatzung oder Bede legen auf die Einwohner dieſer Lande, ſamt oder ſonders, ausgenommen unſere eigene Bonden und Lanſten, die unverſetzt und unverpfändet ſind, ohne freundliche Einwilligung und Zulaſſung, einträchtige Zuſtimmung aller Räthe und Mannſchaft dieſer Lande, geiſtlicher und weltlicher.

Privil. S. 47. Ausgeſtellt zu Ripen am Mittwoch nach Invocavit 1460.

In einer zweiten Handfeſte vom ſelben Jahre, mit Recht: „Eine tapfere Verbeſſerung der Privilegien" genannt, werden den Landen, wo möglich, jährliche Landtage zugeſagt, keine andere Münze als die ſo in Lübeck und Hamburg gäng und gebe u. ſ. w. und am Schluſſe macht der Stammvater unſers Fürſtenhauſes die Befeſtigung, Beſtätigung, Verbeſſerung und Beſchwörung der Landesfreiheiten zur ausdrücklichen Bedingung für jeden künftigen Landesherrn aus ſeinem Stamme. – Privil. S. 58 — 63.

Auf ſolche Weiſe beſteht hier ein Vertrag zwiſchen Landesherrn und Unterthanen in der Förmlichkeit und Stärke, daß er die Gewiſſenhaftigkeit des ſpäteſten Enkels verpflichten muß.

*) S. den Anhang No. I.

Digitized by Google

B.

Von der blühenden Zeit der Schleswig-Holſteiniſchen Landtage unter der Oldenburgiſchen Herrſchaft, d. i. von König Chriſtian dem Erſten bis zu der Erſchütterung der Landesverfaſſung durch den Zwiſt der beiden regierenden Häuſer in der zweiten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts (1460 bis um 1660).

§. 4.

Von den Privilegien.

Bereits unter der Regierung des Stammvaters wurden die Verhältniſſe beider Herzogthümer ſo enge, daß ſie ihre meiſten Landtage gemeinſam hielten und beſondre Verſammlungen, z. B. der Holſteiniſchen Stände wegen Deutſcher Reichsanlagen oder Türkenſteuern nur als ſeltnere Ausnahmen mehr vorkamen. Auf den mit dem Stammvater abgeſchloſſenen Grundvertrag gehen alle Landtagsverhandlungen zurück; jede Landtagsproposition eröffnet ſich ordentlicher Weiſe mit der Darlegung des etwanigen Steuerbedarfs; es wird darüber berathen und am Ende ein Schluß herausgebracht. Die Beden wurden im Verlaufe der Zeit zahlreicher in Schleswig-Holſtein, gleichwie in den andern europäiſchen Ländern und aus gleichen Gründen; die im Kriegweſen allmählig eintretende Veränderung erforderte das; allein nichts deſto weniger blieben ſie freiwillige, mit Einſicht in den Staatsbedarf bewilligte, und wenn ein eiliger Fall

eintrat oder irgend eine Unordnung (wie denn die Ausübung ſtets hinter der Regel zurückbleibt), verabſäumten die Stände nicht ſich die nöthigen Reverſalen, „daß ſolche Leiſtung ihren Freiheiten unſchädlich ſeyn ſolle" zu erbitten. Selbſt die auf den Landtagen nicht mitvertretenen Landestheile, wie das erſt 1559 durch Friedensvertrag hinzugekommene Dithmarſchen, waren durch ihre beſondern Privilegien vor willkührlicher Belaſtung geſichert. Prälaten und Ritterſchaft dürfen es mit Ruhe abwarten, daß ihnen irgend ein Punct ihrer Landtagsgeſchichte nachgewieſen werde, aus dem eine Verzichtleiſtung auf dieſe unſchätzbare Freiheit hervorginge und nicht vielmehr das volle Gegentheil. Auch eine durch Jahrhunderte ausgeſponnene ausführliche Darlegung jeder Landtagsverhandlung könnte nicht jeder möglichen Einwendung zuvorkommen; inzwiſchen bleibt ein ehrlicher und triftiger Gegenbeweis hier wirklich ganz undenkbar. Denn zu klar ſteht dem entgegen, außer dem lebendigen Zeugniſſe der ſeit dem Jahre 1545 ſchriftlich erhaltenen ausführlichen Landtagsacten, was die lange Folgereihe der landesherrlichen Beſtätigungen der Privilegien enthält, Urkunden von nie bezweifelter Beglaubigung, deren Originalien im Preetzer Kloſter aufbewahrt werden, deren Abdruck aber in der ritterſchaftlichen Privilegienſammlung, die gerade größtentheils die der Landesprivilegien iſt, ſeit zwanzig Jahren vor Augen liegt, als eine der wichtigſten Quellen unſerer Landesgeſchichte.

Digitized by Google

§. 5.

Aufführung aller landesherrlichen Beſtätigungen der Privilegien, die bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts ausgeſtellt worden, mit hauptſächlicher Hinſicht auf das beſtätigte Recht der Steuerbewilligung.

Dieſe landesherrlichen Beſtätigungen ſind, nach der Weiſe jener Zeit in ihren Urkunden, Geſetzbüchern und was dem ähnlich, als keine vollſtändige Darſtellung oder Aufzählung aller Landesfreiheiten zu betrachten, aber ſie erwähnen, beſtätigen, beſtimmen und verbeſſern neben der allgemeinen Anerkennung doch zum Theil ganz ausdrücklich auch verſchiedene einzeln aufgeführte Privilegien, aus eigner Bewegung oder auf ſtändiſches Anſuchen, zumal wo dieſe in der Ausübung einigen Abbruch erlitten haben; und ſo gedenken ſie auch öfter nahmentlich der Freiheit der Steuerbewilligung.

Zwar geht gleich unſers zweiten Herzogs aus dem Stamme der Oldenburger, König Johanns Beſtätigung, die er für ſich und ſeinen unmündigen Bruder Herzog Friedrich im Jahre 1482 auf der Levensau ausſtellte, gar nicht ins einzelne; dafür aber ſchließt ſie ſich ganz ausdrücklich an die vom Königlichen Vater „und ſeiner Gnaden V o r f a h r e n" beſiegelten Privilegia und giebt deren Beſtätigung „als wenn ſie hier alle von Worten zu Worten mithineingeſchrieben wären."

Privileg. S. 89.

In gleicher Weiſe beſtätigt König Johanns Sohn und Nachfolger König Chriſtiern II.

Privileg. S. 105. f.

Dahingegen iſt König Friedrich I. in der im Jahre 1524 am Freitage nach Invocavit ausgegebenen Urkunde ſehr ausführlich. Den Biſchöfen, Prälaten, Ritterſchaft, Mannſchaft, Städten, Einwohnern und Gemeinheiten, ſammt allen Eingeſeſſenen der Fürſtenthümer Schleswig, Holſtein und Stormarn beſtätigt dieſer König alle ihre Privilegien, Freiheiten und Begnadigungen, wie ſolche von Alters her von Fürſten zu Fürſten, Königen, Herzogen, Grafen verſchrieben ſind, gleich als ob ſie alle von Worten zu Worten hier beſtimmt und begriffen wären,

Privileg. S. 140 und 141.

fügt dann in Abſicht der Freiheiten, nahmentlich für Prälaten und Ritterſchaft vieles hinzu und bemerkt die Steuern angehend:

„Man ſoll auch in den vorbenannten unſern Fürſtenthümern keine Acciſe, Zoll oder Beſchwerde, oder e i n i g e U n p f l i c h t den Prälaten, Ritterſchaft, Mannſchaft oder Städten und allen Eingeſeſſenen auflegen, ohne Zuſtimmung der gemeinen Mannſchaft u. ſ. w."

S. 145.

Den Brief beſchwört der König, leiblich auf den Heiligen bei Königlichen Ehren, Treue und Glauben ſtets feſt und unverbrochen ewiglich zu halten, für

Digitized by Google

ſich und ſeine Erben und Nachkommen, ohne Arg und ohne alle Gefährde.

§. 149.

Eine noch ausdrücklichere Erwähnung und Befeſtigung des in den Privilegien begriffenen Steuerbewilligungsrechtes iſt in der Beſtätigungs- und Herſtellungsurkunde enthalten, welche Friedrichs Sohn, König Christian III. für ſich und ſeine unmündigen Brüder Johann, Adolph und Friedrich zu Kiel am Sonntage nach Trinitatis 1533 ausſtellte, dahin lautend,

„daß auch Biſchöfe, Prälaten, Klöſter, Stadtleute keinen Schatz geben ſollen, ſo auch die Privilegien klärlich mitbringen, außer wenn die gemeine Landbede bewilliget wird, es ſey denn, daß wir ſie mit gutem Willen dazu bewegen und vermögen können.“

Privil. S. 167.

Eine gleichbündige Beſtätigung ward von dieſem Könige und ſeinen nun mündigen Brüdern abermahls ausgeſtellt am 7ten Auguſt des Jahres 1544, zwei Tage bevor er die Theilung der Herzogthümer mit ſeinen Brüdern vollführte *), dieſe dauernde, durch ihre erſchütternden Folgen unvergeßliche Theilung, von der dieſe Lande erſt in unſern Tagen (1773) zur Einheit der Herrſchaft unter die ältere Linie zur allgemeinen Freude und Beruhigung zurückgekehrt

*) Chriſtiani Geſchichte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein unter dem Oldenburgiſchen Hauſe Th. 2. S. 194.

Digitized by Google

ſind. Denn wie wohlmeinend und brüderlich König Chriſtians III. Abſichten waren, ein empfindlicher Schlag traf durch ihn das Gemeinweſen Schleswig-Holſteins und auch die einwilligenden Stände bedachten dieſes Mahl nicht gehörig die Gefahr, einer ſchon früherhin bei uns landesverderblichen Gewohnheit abermals zu folgen. Inzwiſchen ward zur Sicherſtellung der Verfaſſung das Mögliche gethan; ſie blieb die eine, unzertrennliche, vertragsmäßige; die ſteuerbewilligenden Landtage der Prälaten, Ritterſchaft und Städte blieben wie zuvor dem ganzen Lande gemeinſam, von den regierenden Herren gemeinſchaftlich ausgeſchrieben; in der Theilungsurkunde ſelber heißt es unter Andern:

> Und ſchölen unſere Stede und Klöſter mit der Mannſchop, na Vermöge ihrer Privilegien ungedehlet ſin, und ein jeder by ſiner Gerechtigkeit bliven;
>
> S. Lünigs Reichs-Archiv Th. X. S. 36 ff. Vgl. Chriſtiani S. H. Geſch. unter den Oldenb. Th. II. S. 196.

und die gedachte Beſtätigung der Privilegien gab vollends die Bewährung, daß Schleswig-Holſtein eins bleiben ſollte und blieb, auch unter der Mehr-Herrſchaft *). Denn auch hier werden mit Huld und Dank für vielfältig erwieſene Treue und freiwillig geleiſtete Opfer, Biſchöfen, Prälaten, Ritterſchaft,

*) S. den Anhang No II.

Mannſchaft, Städten, Einwohnern und Gemeinheiten, ſammt allen Eingeſeſſenen der Fürſtenthümer Schleswig, Holſtein und Stormarn alle ihre Freiheiten und Privilegien dergeſtalt beſtätigt,

> als wenn ſie alle oder ein jedes für ſich, die neuen nach den alten, und die alten nach den neuen, und eins nach dem andern von Worten zu Worten, von Artikeln zu Artikeln hierin beſtimmt und begriffen wären;
>
> Privil. S. 185.

und damit in dieſem wirklich für Jahrhunderte wichtigen Augenblicke auch kein Zweifel bliebe, woher in ſtreitigen Fällen die Entſcheidung zu entnehmen ſey, ob aus dem Grunde der Verfaſſung oder aus landesherrlicher Macht und willkührlicher Deutung, heißt es ferner:

> „Wir wollen und ſollen auch alle und jede vorbeſchriebene der Prälaten, Ritterſchaft, Mannſchaft und Städte Privilegien, Begnadigungen und Freiheiten, wie ſie allenthalben in Schrift geſtellt und verfaßt, wie ſie in ihrem natürlichen Verſtand, Meinung und Buchſtaben ſtehen und begriffen ſind, deuten und auslegen, und nicht anders deuten, auslegen und verſtehen laſſen, und alles derentwegen ihnen gnädig zum Beſten kehren.“
>
> Privil. S. 186.

Ein wahrhaft Königliches Wort, ausdrücklich abwehrend die Anwendung allgemeiner, für ein Verfaſ-

Digitized by Google

ſungsrecht nichts entſcheidender, von Außen entlehnter Rechtsſätze, als da ſind: Privilegia sunt strictissimae interpretationis, oder, was nun hier vollends keine Anwendung findet: Privilegia non extenduntur ultra intentionem *concedentis*.

Weiter ſind in der Privilegienlade und im Abdrucke folgende Beſtätigungen aus dem ſechszehnten und ſiebzehnten Jahrhunderte enthalten: König Friedrichs II. Confirmation vom 25ſten October 1564. (Privil. S. 190.) Herzog Philipps Beſtätigung vom Montag nach Cantate 1590. (Privil. S. 203.) Herzog Johann Adolphs Confirmation vom letzten Mai 1592. (Privil. S. 206.) König Chriſtians IV. Confirmation vom 1ſten Sept. 1593. (Privil. S. 211.) König Friedrichs III. Confirmation vom 4ten October 1648. (Privil. S. 214.), mit deſſelben Königs unterſchriebenem Eide vom 5ten October 1648. (Privil. S. 217.) Herzog Chriſtian Albrechts Confirmation vom 2ten Febr. 1661. (Privil. S. 218.) mit deſſelben Herzogs eigenhändig geſchriebenem Eide vom ſelben Dato. (Privil. S. 218.) König Chriſtians V. Confirmation vom 2ten Juni 1671 (Privil. S. 221.), nicht zu gedenken einer andern Confirmation von demſelben Könige, allein auf Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Schleswig bezüglich, vom 14ten Julii 1684 (Privil. S. 250.), die jedoch als während Feindſeligkeiten mit dem Herzoglichen Hauſe erlaſſen, und weil ſpätere Verträge ihr entgegenſtehen,

Digitized by Google

nicht in die Reihe der vollgültigen Beſtätigungen gehört.

König Chriſtian V. ſtarb am Ausgange des Jahrhunderts (25ſten Auguſt 1699). Der im folgenden achtzehnten Jahrhunderte ebenfalls geſchehenen Confirmationen gedenken wir ſpäter an ihrem Orte, gleichwie der einen aus dem neunzehnten, welche Prälaten und Ritterſchaft Sr. Majeſtät, dem jetzt regierenden Könige verdanken. Alle die eben aufgeführten Beſtätigungen aber wiederholen ſich mehrentheils in denſelben wörtlichen Ausdrücken der Bekräftigung. Keine Schmälerung der alten Freiheiten trat hier ein, außer daß die Landſtände ſich ihres Wahlrechts begeben haben, und unter Kaiſerlicher Mitwirkung zuerſt in der Herzoglichen, ſeit 1608, dann in der Königlichen Linie um die Mitte deſſelben Jahrhunderts, die Primogenitur eingeführt ward *). Dieſe verfaſſungsmäßige und nützliche Abänderung konnte den übrigen Freiheiten ſo wenig Abbruch thun, als durch die im älteſten Privilegio geſchehene Ausnahme wegen der Prinzeſſinſteuer und der Steuer nach einer verlornen Schlacht die Steuerbewilligung gefährdet wird. Vielmehr beweiſt die Ausnahme gerade für die Regel. Seitdem wurde den Beſtätigungen der Privilegien lediglich dieſer eine Vorbehalt hinzufügt:

„Außer was in puncto electionis darin geändert,"

*) Hegewiſch (Chriſtiani) Schlesw. Holſt. Geſch. unter den Oldenburgern Th. III. S. 114—129. Vgl. Vorrede zu der Ausgabe der Privilegien S. XIV.

heißt es in König Friedrichs III. erwähnter Beſtätigung, die übrigens mit gleicher Bündigkeit wie die früheren, und eidlicher Betheurung den König ſelber und alle ſeine Nachkommen zur Erhaltung ſämmtlicher Freiheiten der Prälaten, Ritterſchaft, Mannſchaft und Städte verpflichtet. Dieſes iſt der König, welcher im Jahre 1660 die unumſchränkte Regierung (absolutum imperium) über ſein Königreich für ſich und ſeinen Stamm durch freie Uebertragung erwarb; in beiden Herzogthümern Schleswig und Holſtein aber fuhr er fort nach den Grundlagen der alten vertragsmäßigen Landesverfaſſung zu herrſchen und die Landtage beſtanden hier nach wie vor.

§. 6.

Folgereihe von Belegen für die wirkliche und vollſtändige Ausübung der landſtändiſchen Steuerbewilligung bis auf König Friedrich II.

Um aber über jeden Zweifel hinaus darzuthun, daß dieſe Privilegien nicht bloß in einem förmlichen Wortgepränge, ſondern in der vollſtändigſten Ausübung Jahrhunderte hindurch beſtanden haben, führen wir, den einen Punkt der Steuerbewilligung anlangend, von faſt unzähligen Belegen hier nur einige wenige an. König Johann und ſein Bruder Herzog Friedrich hatten im Jahre 1498 von den Holſteiniſchen Ständen eine Bede geſucht und erhalten. Noch bewahrt die Privilegienlade die landes=

herrliche Quitung mit beigefügter Verſicherung, daß dieſe Bede gutwillig bewilligt ſey und allen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten unnachtheilig ſeyn ſolle.

Privileg. S. 96. f.

Noch klärer ſpricht daſſelbe eine andere Quitung deſſelben Königs für eine im Jahre 1506 bewilligte gemeine Landbede ſo aus, ſie ſey „aus gütiger Unterthänigkeit und nicht aus Pflicht bewilligt und eingeräumt,“ wofür die Stände ſamt und ſonders des Dankes und der Gunſt verſichert werden, auch daß ihnen, ihren Erben und Nachkommen dieſes in den Privilegien in keinem Maaße ſolle ſchädlich oder verfänglich ſeyn.

Privileg. S. 99.

Es findet ſich eine Urkunde König Chriſtians III. vom Jahre 1540, ebenfalls ein Revers, aber nicht wegen einer einzelnen Bede, ſondern wegen vielfältiger treuer Hülfe in einer langen Zeit der Noth. Denn während dieſer Fürſt vergeblich Jahre lang die Thronfolge in den Königreichen ſuchte, thaten die Stände dieſer Herzogthümer ſo viel für ſeine Sache, nicht allein an perſönlicher Heeresfolge und vielen großen Landbeden, ſondern vornehmlich darin, daß ſie den zwanzigſten Pfenning entrichten (womit ſie abgingen von dem allein verfaſſungsmäßigen alten Steuerfuße, welchem gemäß bloß nach Pflugzahl, und bloß von den Pflügen der Bauerfelder, nicht aber vom Hoffelde, geſchweige denn vom Vermögen ge-

ſten Pfenning zu fordern. Wie der Inhalt dieſes ehrenvollen Briefes auf das vollkommenſte der auf der Rückſeite befindlichen Aufſchrift entſpricht:

„Königlicher Durchlaucht Brief, enthaltend die Schatzbefreiung der Fürſtenthümer Schleswig und Holſtein, der Adelichen und Unadelichen“;

Privil. S. 182.

ſo beweiſt er ebenfalls, daß die Stände ſolcher Freiheiten würdig waren. Und ſollten ſolche Worte nun verſchollen ſeyn, weil ſie aus alter Zeit ſind? Das engliſche Statut De tallagio non concedendo iſt Jahrhunderte älter, iſt unzählige Mahle verletzt worden, und den Engländern wenigſtens, deren Stamm unſerm Lande nicht fremd iſt, hat man es zur Ehre gerechnet, daß ſie am beſchwornen Rechte hielten bis auf den heutigen Tag.

Im gleichen Sinne der Privilegien lautet des Nachfolgers König Friedrichs II. Revers,

Privil. S. 194.

wie folget:

„Nachdem vnns die gemeine Landtſtend vnnſerer Fürſtenthumb Schleswig Holſteinn, auff vnnſer gnedigſt Anſuchenn dieſer Zeit aus vndertheniġſten Willen zu Steur dieſes Kriegs mit Schwedenn einenn Pflugſchatz nemblich vonn jeder Huſſenn zwey Mark Lübiſch gegen denn nechſturrſtehendenn Tag Johannis Baptiſte inn der Stadt Kill zu erlegenn, eingewilligt vnnd verſprochenn,

Digitized by Google

vnnd ſich aber gleichwol danebenn vorbehaltenn habenn wollenn, daß jenenn ſolchs an jhrenn habendenn Freiheitenn, Priuilegien vnnd Gerechtigkeitenn unuorfenglich ſeinn ſoll. Das wir demnach an ſich ſelbſt zimblich eracht vnnd wollenn nuhn hirmit öffentlich zugeſtanden habenn, daß wir mit ſocher Fordring gar nit gemeint, gemelte Landſtend ſolcher ihrer gutwilligenn Zulag, vnnd Steur halber an habendenn wohlhergebrachtenn Freiheitenn Priuilegienn vnnd Gerechtigkeitenn inn einige Maß zu uorkurtzenn, doch das dieſer Scheinn vnns vnnd vnſeren Reichenn vnnd Fürſtenthumbenn an auch befugter Obrigkeit, Hoheit vnnd Gerechtigkeit gleichfals ohne Nachtheil ſein, ohne Geuehrde."

So höchſt vereinbar ſchienen jenem Könige und jenen Zeiten ungekränkte Unterthanenrechte mit aller Ehre landesherrlicher Gewalt; der Fürſt bekannte es ſeinen Unterthanen, daß ihm Beides ziemlich dünke.

§. 7.

Fortſetzung. Bis auf König Friedrich III.

Unter der folgenden Regierung werden die Landtagsacten ſchon ſehr vollſtändig. König Chriſtian IV., der als Herzog in fünf und funfzig Regierungs-Jahren (1593 — 1648) drei und funfzig Landtage bei den Schleswig-Holſteinern hielt und mehrere derſelben in Perſon beſuchte; dieſer große König ſollte den Rechten der Landſtandſchaft abhold geweſen ſeyn? Viel-

mehr er ehrte ſie nicht nur ſelber, ſondern verlieh ih- nen auch gegen alle Eingriffe einen unpartheiiſchen Schutz. Denn als der mitregierende Herzog auf dem wichtigen Haderslebener Landtage vom Jahre 1614 außer der gemeinen Landbede eine Anlage vom hundertſten Pfenning auf zwei Jahre in Antrag brachte und die Stände ſich wegen der Privilegien ſchwierig zeigten, ging der König perſönlich darüber mit ſeinen und den Herzoglichen Commiſſarien am 11ten April zu Rathe und erklärte ſich endlich dahin,

„daß man dießfalls wider ihren Willen ihnen (den Ständen) nichts aufdringen könnte,"

worauf es die herzoglichen Commiſſarien nicht allein ebenfalls dabei bewenden ließen, ſondern auch in ih- rem Berichte an den Herzog die Grundſätze ausſpra- chen, welche den König bei ſeiner Entſcheidung gelei- tet hatten; es wären ja, ſchreiben ſie, die Privile- gien von beiden Landesherren eidlich beſtärket, alſo ein beſchworner Vertrag, der den Fürſten, wie den Privatmann, ja noch ſtärker binde wegen der größe- ren fürſtlichen Würde;

„denn die Worte des Fürſten ſind und müſſen ſeyn gleich einem Eckſtein, auf dem unerſchütterliche Wahrheit gebaut werden und ewig unbeweglich bleiben muß" *).

*) Man ſehe in den handſchriftlichen Landtagsacten, deren bei weitem größeren Theil die unter Christian IV. ge- führten Verhandlungen einnehmen, die an den Herzog

Solcher Anſicht folgend, hat dieſer König auch in den ſchwierigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges, welche wahrlich dieſe Lande durch Tilly und Wallenſtein, Torſtenſohn und Gallaſch ſchwer heimſuchten, keine Friſt der Ruhe ohne einen Landtag für die ganz nothwendigen großen Bewilligungen vorüber gehen laſſen. Und als im Jahre 1631 ein außerordentlicher Fall eintrat, kein Geld für die Erhaltung geworbener Mannſchaft da war, forderten beide Landesherren zwar durch ein Mandat vom 11ten Auguſt unbewilligte 4 Thaler vom Pfluge und von jedem Tauſend Thaler Capital (als welche damahls noch einem Pfluge Landes gleich geſchätzt wurden); allein in dem Steuermandat rechtfertigen ſie zugleich die Nichtberufung des Landtages ſowol durch die Kürze der Zeit, als dadurch, daß der Landtag den Ständen ſelber gerade in der Zeit (wol der Erndte wegen) ungelegen ſeyn würde; bei dem nächſten Landtage aber ſollten

von deſſen Commiſſarien Heinrich von Ahlefeldt zu Satrupholm und Laurentius Lälius, abgeſtattete: Relatio, was auf dem in Anno 1614 im Martio zu Hadersleben gehaltenen Landtage vorgelauffen," ſowol früher, als wo es heißt:" Und haben Ew. Fürſtl. Gnaden nicht weniger dann die Königl. M. bei Annehmung der Regierung, dieſelbe mediante iuramento beſtärket und gleichſam renoviret, quae renovatio speciem habet contractus iurati, ad cuius observationem principes non minus quam alii privati, imo vero fortius obstringuntur propter dignitatem principalem, qua omnibus aliis privatis praefulgent: *verba enim principis sunt et esse debent instar lapidis angularis, cui inconcussa veritas superaedificanda perpetuo immota stare debet.*"

Digitized by Google

ſie wegen des Gemeinnutzens dieſer Anlage zur Genüge berichtet und verſtändiget werden." Die Stände genehmigten auch die Anlage aus Devotion und Obſervanz, da jedoch der Vorgang gegen die Privilegien ſtreite, erbaten ſie ſich einen Schein darüber,

„daß ſolche ergangene obgedachte Ausſchreibung zu keiner Conſequenz und Nachfolge möge gelangen *)."

Hiemit ſoll nicht in Abrede geſtellt werden, daß bei den plötzlich durch die Noth der Zeit geſteigerten Auflagen allerdings die Verhandlungen oft ſehr ſchwierig und die Anſichten der Stände über das Maaß der aufzubringenden Laſten von den landesherrlichen Zumuthungen nicht ſelten in hohem Grade abweichend waren. Wenn es aber eben deshalb um ſo dankbarere Anerkennung der Nachlebenden verdient, daß König Chriſtian möglichſt auf dem Wege einer in ihren Formen gar nicht tadelsfreien Verfaſſung blieb, ſo wird es ebenfalls unvergeſſen bleiben, daß im Jahre 1611 zur Zeit des Schwediſchen Krieges, als der König die alte unionsmäßige Hülfe einforderte**), die

*) S. der Ritterſchaft und Landſchaft Anzeige und Bitte wegen der ihnen Ao. 1631 per mandatum abgeforderten Zulage vom 21ſten Januar 1633. S. Lackmann Schlesw. Holſt. Hiſt. Th. IV. S. 252. Vgl. auch Hegewiſch (Chriſtiani) neuere Schlesw. Holſt. Geſch. Th. III. S. 408.

**) In Gemäßheit einer von König Chriſtian III. (noch als Herzog) im Jahr 1533 mit Genehmigung der beiderſeitigen Stände aufgerichteten ſogenannten ewigen Union zwiſchen dem Königreiche und den Herzogthümern, welche ein Vertrag und Bündniß iſt, ſowohl zur

Digitized by Google

geſammten Stände von freien Stücken das Gedoppelte beitrugen und bloß gegen das Präjudiz einen Revers erbaten, daß die Schleswigſchen Stände, ſonst mit keinerlei Pflichten dem deutſchen Reiche verwandt, im Jahre 1623 aus Eifer für die proteſtantiſche Sache zu der vom niederſächſiſchen Kreiſe beſchloſſenen Kreisſteuer freiwillig und nicht aus Schuldigkeit beitrugen, nicht minder in demſelben Jahre zu dem ſogenannten Nachzuge und ebenfalls wieder zu demſelben Zwecke im Jahre 1626 *). Auch kann es nicht übel zuſtehen in einem Lande, deſſen Treu und Glaube im In- und Auslande zum Sprichworte geworden iſt. Das aber war der Holſten Glaube, ihre Strenge über dem Eigenthum, ihr perſönliches Einlager, neu geſchärft unter dieſer Regierung **), und wahrlich wohl ſo bindend damahls,

gütlichen Vergleichung aller zwiſchen dem Königreiche und den Herzogthümern entſtehenden Streitigkeiten, als zum gegenſeitigen Beiſtande im Kriege mit einem beſtimmten Contingent. (Chriſtiani neuere Schlesw. Holſt. Geſch. Th. I. S. 68 und 76 ff.) Dieſe Union ward im Jahre 1623 erneuert und erweitert. (Hegewiſch ebend. Th. III. S. 182 und 443.) Da ſowol die Aufrichtung als dieſe Erneuerung der Union von den Schleswig-Holſteiniſchen Ständen auf Landtagen genehmigt wurden, ſo iſt dieſe unionsmäßige Beiſteuer als eine zu der Prinzeſſinſteuer und der Steuer nach einer von ihrem Herzoge verlornen Schlacht, hinzukommende dritte Bede zu betrachten, zu welcher ſich in vorkommendem Falle die Stände ein für alle Mal anheiſchig machten.

*) S. die Landtagsacten und was aus ihnen Hegewiſch a. a. O. S. 181 und 423. beibringt.

**) Durch die Haderslebenſche Landtags-Conſtitution vom J. 1604, beſtätigt 1630.

Digitized by Google

als jeʒt die hypothecariſche Clauſel. Dieſes Einlager, ihre Umſchlagsgerechtigkeit, ſchüʒten die Stände noch auf dem Kieler Landtage des Jahres 1648 gegen die landesherrlichen Rügen unchriſtlicher Strenge durch die Erklärung: „es dünke ihnen das kein unchriſtlich Werk; vielmehr dünke es ihnen ein Ruhm und ihre höchſte Wohlfahrt, daß vermöge dieſer Strenge Treu und Glauben, die ſonſt leider allenthalben auswanderten, noch in dem geliebten Vaterlande zu finden wären *).“ So geſchah es, daß ſelbſt in den Weſtphäliſchen Friedensſchlüſſen deſſelben Jahres, wo mit Hinſicht auf die Kriegsübel von Schonung der Schuldner die Rede iſt, der Holſteiner unverbrüchliche Saʒung ausdrücklich ausgenommen ward **). In eben dieſem Friedensjahre ſtarb König Chriſtian. Sein Sohn und Nachfolger König Friedrich III. beſtätigte als Herzog die Privilegien, empfing die Huldigung, ſchrieb mit dem Herzoglichen Hauſe gemeinſchaftlich Landtage aus wie der Vater und auf unveränderten Grundlagen des Verfaſſungsvertrages, und dieſes (falls es der Anführung noch bedarf) nicht allein vor der im Königreiche erlangten Unumſchränktheit, ſondern ſogar einen ganz nahe nach dieſer Be-

*) S. in den Landtagsacten die Königl. und Fürſtl. Propoſition, gethan auf dem Landtage zu Kiel im Januar oder Umſchlag 1648, capite 9. und hierauf der Stände Reſolution vom 20ſten Januar zu cap. 9.

**) Ac nemo executionibus immoderatis praegravetur, *sed haec omnia Holsatiae constitutione salva et illaesa.* Instr. Pacis Osnabr. Art. VIII. §. 5. Instr. Pacis Monaster. Art. IX. §. 66.

Digitized by Google

gebenheit, am 16ten December des Jahres 1660 und dann wieder in den folgenden Jahren, und nicht allein eben ſo viele, als der Vater, ſondern nach Maaßgabe ſeiner viel kürzeren Regierung (1648—1670) ſogar bei weitem häufigere, in zweiundzwanzig Jahren der Herrſchaft einunddreißig Landtage *).

*) Im Jahre 1649 wurden fünf Landtage gehalten. Vgl. Hegewiſch (Chriſtiani) neuere Schlesw. Holſt. Geſch. Th. III. S. 36 f.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Beweis, daß auch zur Zeit der geſtörteren Landtage (ſeit 1672) und ebenfalls auf dem bis dahin letzten Schleswig-Holſtein. Landtage von 17$\frac{11}{12}$ das den Ständen grundvertragsmäßig zuſtehende Recht der Steuerbewilligung unverloren und unverzichtet geblieben iſt.

A.

Vom Jahre 1660 bis auf den jüngſten Landtag von den Jahren 17$\frac{11}{12}$.

§. 8.

Nachtheilige Folgen des Streites der beiden regierenden Häuſer für die Landesverfaſſung, nahmentlich durch Störung der Landtage und der Steuerbewilligung.

Die in der Verfaſſung des Königreichs eingetretene Veränderung konnte ihrer rechtlichen Natur nach beide Herzogthümer nicht berühren; wie denn auch niemand, unſers Wiſſens, das Gegentheil behauptet hat; allein nichts deſto weniger iſt auf eine andere Weiſe dieſer Zeitpunkt und nahmentlich auch das Jahr

1660 in der Geſchichte dieſer Lande ebenfalls höchſt entſcheidend geworden. Von ihm leitet ſich ein volles Jahrhundert des Zwieſpalts zwiſchen beiden in Schleswig-Holſtein regierenden Häuſern, und von dieſem leitet ſich die traurige Erſchütterung unſrer landſtändiſchen Verfaſſung, zwar nicht den Rechten, aber der Ausübung nach.

Schon währendes dreißigjährigen Krieges begann eine Mishelligkeit beider Häuſer, ward aber damahls wieder gütlich vertragen *). Allein im Jahre 1654, als Herzog Friedrich III. ſeine Tochter an den König Carl Guſtav von Schweden vermählte, erkaltete das Verhältniß wieder und blieb voller Argwohn; an keine Wiederherſtellung aber war zu denken, ſeit das Herzogliche Haus die Siege der Schwediſchen Waffen über Dänemark gegen Dänemark benutzte zur Verbeſſerung ſeiner eignen ſtaatsrechtlichen Lage. Vermöge des Roeſkilder Friedens vom Jahre 1658 und des Kopenhagener Vergleichs vom 12ten Mai 1660, beſtätigt im 27ſten Artikel des Kopenhagener Friedens vom 27ſten Mai 1660, ward der Herzog

*) 1628 und 1629, als der Herzog in der Kriegsnoth zurücktrat und dann wieder bei Torſtenſohns Einfalle, 1644 und 1645. — In die hier folgende kurze Darſtellung der nächſten unvergeßlich traurigen Periode ſind durchaus keine zweifelhafte Thatſachen aus den vielen von beiden Häuſern gewechſelten heftigen Streitſchriften aufgenommen. Hegewiſchs milde unpartheiiſche Darſtellung giebt die Belege zu Allem hier geſagten. S. den ganzen letzten Band der neuern Schlesw. Holſt. Geſch., der die Jahre 1648 bis 1694 umfaßt.

Digitized by Google

durch Dazwiſchenkunſt des Schwediſchen Königs von der uralten Lehnsverbindlichkeit gegen die däniſche Krone für ſeinen Antheil von Schleswig gelöſt; er hörte plötzlich auf in Schleswig Vaſall des Königs zu ſeyn und ward (übrigens, wie ausdrücklich bemerkt wird ohne alle Aenderung der innern landſtändiſchen Verfaſſung und gemeinſamen Regierung) von nun an dort vollkommen ſouverän. Allein dieſe Herzogliche Souveränität in Schleswig ward von Königlicher Seite niemahls verſchmerzt, niemahls vergeben. Fand gleich König Friederich III. kein Mittel zur Genugthuung gegen den Herzog von Holſtein-Gottorp; er überlieferte dieſe Sache ſeinem Sohne und Thronfolger und dieſer nach jahrelangem Streben dem Enkel, welcher durch die Gewalt der Waffen endlich noch mehr erreichte als das anfängliche Ziel war, den Beſitz von ganz Schleswig.

Dieſer Zwieſpalt unter den beiden Landesherrſchaften führte außer dem Elende, welches er mehrmahls über Schleswig-Holſtein brachte, eine nothwendige Lähmung der Kraft der Landesverfaſſung herbei. Denn

erſtens, zu den Zeiten erklärter Feindſchaft oder gar des förmlichen Krieges zwiſchen beiden Häuſern waren Landtage ganz unmöglich; denn die Stände hatten den beiden Landesherrſchaften gehuldigt und ſo konnten und durften auch von Alters

her nur von beiden in dieſer Hinſicht einverſtandenen Landesherrſchaften gemeinſam die Landtage ausgeſchrieben und berufen werden.

Zweitens. Ebenfalls über die Propoſitionen hatten ſich die Landesherrſchaften vor dem Landtage mit einander zu verſtändigen. Kam es nun auch in dieſen Zeiten zu einem Landtage, ſo fand doch bei der Erbitterung der Gemüther ſelten die erwünſchte Einigkeit in den Propoſitionen ſtatt; die Stände wurden irre und gewöhnlich ſchlug der Unmuth, wenigſtens des einen Theiles, auf ſie zurück. Der landesväterliche Geiſt ſchwand aus den Verhandlungen.

Drittens. Zu dieſer Minderachtung der landſtändiſchen Stimme trug die neuerdings veränderte Ordnung der deutſchen Reichsverfaſſung nicht wenig bei. Weltbekannt iſt, wie viele rechtsverwirrende Begriffe auch in dieſer Hinſicht aus dem mühſeligen weſtphäliſchen Friedenswerke gefloſſen ſind. Zwar ſteht ſo viel feſt, daß die den deutſchen Reichsfürſten zugewachſene Landeshoheit keinen größern Inhalt von Rechten auf ſie übertragen konnte als dem Kaiſer, der ſich ihrer entäußerte, bis dahin zugeſtanden hatte, und die erſten deutſchen Staatsrechtslehrer, ein Struben, Böhmer, Möſer, Häberlin, Pütter, haben ſowohl dieſes anerkannt, als auch dargethan, daß gerade die Selbſtbeſteurung ein urſprüngliches und noch über die Gründung der deutſchen Reichsverfaſſung hinausgehendes deutſches Volksrecht

iſt; *) in welchem Sinne denn auch Kaiſer Leopold noch im Jahre 1671 einem durch Mehrheit der Stimmen zu Stande gekommenen reichsfürſtlichen Gutachten, dahin lautend, daß die deutſchen Unterthanen fortan ſchuldig ſeyn ſollten, Alles was an ſie und ſo oft es begehrt würde, gehorſam und unweigerlich darzugeben, ohne Anſehn der Landesverfaſſung, ſeine Genehmigung ausdrücklich verſagt hat **). Endlich durfte

*) Struben, Observ. iur. et histor. German. Observ. 4. §. 53. I. H. Boehmer, Consultat. et Decis. T. I. p. 2. resp. No. 24. 40. Moſer Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen. Struben Nebenſtunden Th. II. Abth. 10. Häberlin, Handbuch des Teutſchen Staatsr. Th. II. S. 28 — 80. Pütteri Institutiones iur. publ. German. p. 235 — 243.

**) Für immer dankenswerth bleibt dieſe Entſcheidung Kaiſer Leopolds, aber auch noch immer beachtenswerth Pütters Worte über ſie (Hiſtoriſche Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs Th. II. S. 274): „Der Kaiſer verſagte aber demſelben ſeine Genehmigung und erklärte vielmehr, daß er ſich gemüßigt halten würde, einen jeden bei dem, wozu er berechtigt, und wie es hergebracht ſey, zu laſſen. Dieſe preiswürdige kaiſerliche Erklärung hat ſeitdem manche Landſchaft noch für übertriebene Steueranlagen und überhaupt für Despotismus gerettet u. ſ. w. (S. 276.): Bin ich aber einer unbeſchränkten Steuerforderung meines Landesherrn unterworfen, ſo verliere ich die Sicherheit, die doch eigentlich den wichtigſten Grund enthält, warum man in bürgerlichen Geſellſchaften ſo vieles von der natürlichen Freiheit aufopfert. Alſo war nichts billiger, als daß es dabei blieb, daß außer den Steuern, die einmahl durch allgemeine Reichsgeſetze oder beſondere Landesgrundgeſetze gebilliget ſind, kein Reichsſtand ſeine Unterthanen ohne ihre Einwilligung mit Steuern zu belegen berechtiget ſeyn ſollte.“

eine Mißdeutung der Art am allerwenigſten in Hinſicht auf die Schleswig und Holſtein mit ihrem Regentenhauſe verknüpfende Verfaſſung ſtattfinden, dieſen auf freien wechſelſeitigen Verpflichtungen beruhenden klaren Grundvertrag, der ohne unverkennbare Gefährdung der Regierungsrechte weder aufgekündigt, noch ſtillſchweigend entkräftet werden kann. Allein die Macht fremdes Beiſpiels ward gleichwohl auch hier gefährlich, und manchem Rathgeber ſchien es doch des Verſuches immer werth zu ſeyn, ob nicht jetzt, bei den günſtigen Umſtänden, das Recht die deutſchen Reichs- und Kreisanlagen in Holſtein auszuſchreiben, (ius collectandi, im beſchränkteren, nicht immer gehörig unterſchiedenen Sinne) in ein unbeſchränktes Beſteuerungsrecht über Schleswig und Holſtein verwandelt werden könne. *) Dann wäre nach Vernichtung der Verfaſſung der nächſte Schritt eine gänzliche Auflöſung der gemeinſamen Regierung und völlige Trennung beider Landestheile geweſen, was Viele wünſchten, damit des Haders ein Ende würde.

Viertens Es mußte das aus dem Allen fließende Uebel zunächſt und am meiſten den am wenigſten geſchützten Theil der landſtändiſchen Verſammlung, die Städte, treffen. Denn Prälaten und Ritterſchaft waren nicht allein bei weitem ſtärker auf den Landtagen, im Ganzen nnd Einzelnen vermögen-

*) Ein Verſuch der Art, dem aber die Landesherren ſelber keine Folge gaben, ward auf dem letzten ſchleswig-holſteiniſchen Landtage von den landesherrlichen Commiſſarien gemacht. S. unten S. 71 ff. Note.

der, durch den Genuß der Klöſter und die ihren Hof⸗feldern für den Roßdienſt zuſtehende Steuerfreiheit ausgezeichnet *); ſie hatten auch den Vortheil einer näheren Verbindung ihrer Geſchlechter und ſeit dem Jahre 1656 hielten ſie mit landesherrlicher Genehmi⸗gung in Kiel Convente, nicht landesherrlich ausge⸗ſchrieben, wie die Landtage, ſondern wann es ihnen Noth ſchien, übrigens, wie die Landesherren bei der Genehmigung ſelber ausbedangen, ohne Nachtheil der Landtage, und vielmehr gerade zum Zwecke der Förderung derſelben.**) Dabei ſtanden Prälaten und Ritterſchaft in allen ihren Verhältniſ⸗ſen von Alters her unter gemeinſamer Regierung, nicht alſo die Städte, die dazu wegen Mangels an Verbindung unter einander bei der ſteigenden Un⸗freundſchaft der regierenden Häuſer immer vereinzel⸗ter und einſeitiger Herrſchaft unterworfener wurden. Manches Hinderniß konnte ihnen beim Beſuche der Landtage in den Weg gelegt werden, und eben ſo ſehr

*) Dieſem Vorrechte haben Prälaten und Ritterſchaft in Verbindung mit den übrigen Gutsbeſitzern durch eine förmliche Erklärung vom 26ſten April 1816 einſtimmig entſagt und erklärt, wie ſie keinesweges die Abſicht ha⸗ben, in der künftigen Grundſteuer, nach welchem Maaß⸗ſtabe dieſe auch verfaſſungsmäßig angeordnet werden und durch Bewilligung der Stände zu der hergebrachten ordinären Contribution hinzukommen möchte, irgend eine Bevorzugung vor dem übrigen Lande zu begehren.

**) Hegewiſch a. a. O. S. 39. Schrader, Handbuch der vaterländiſchen Rechte in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein (Altona 1784. 4.) Th. I. S. 93.

Digitized by Google

auf denſelben jener kräftigen Wirkſamkeit, welche ihre Abgeordneten bis dahin bei den wichtigſten Arbeiten, und vor kurzem noch bei Revidirung der Landesmatrikul (1643 — 1652) auf eine ausgezeichnete Weiſe zum Landesnutzen bewährt hatten. Als in den Jahren der heftigſten Gährung König und Herzog einſeitig in ihren Städten große Steuern ausſchrieben und eintrieben, war den Städten ihre Landſtandſchaft zwar immer noch ein theures Recht, unverlierbar durch die Gewalt des Augenblicks, allein kein Schutz mehr, oft nur eine Ausgabe mehr.

Fünftens. So wenig ein auf ſolche Weiſe geſtörtes Verhältniß jemahls einen Rechtszuſtand begründen kann, ſo ſtand es doch nicht in menſchlicher Macht abzuwehren, daß nicht unter dieſen grauſamen Erſchütterungen der in ſeiner Fortbildung gewaltſam gehemmte Geiſt der Verfaſſung gelitten hätte. Gerade das ſiebzehnte Jahrhundert enthielt für die landſtändiſchen Verfaſſungen von faſt allen Ländern Europas eine entſcheidende Kriſe. Manche nicht abzuweiſende Forderungen veränderter Zeit traten ein, welche, unberückſichtigt, auf die alte Ordnung der Dinge zerſtörend rückzuwirken drohten. Das Lehnſyſtem hatte ſeine frühere Haltung verloren (kaum gab es noch unzweifelhafte Lehngüter in dieſen Herzogthümern); die daraus fließende Heeresfolge, Roß- und Manndienſte, kein ſchwaches Aequivalent für die Steuerfreiheit der Hoffelder, kamen allmählig außer Uebung und gaben auch nicht mehr den Ausſchlag bei

der durch das Feuergewehr längſt veränderten Kriegsführung. Die alte Heeresfolge ging auch hier in Geldleiſtungen über; ſchon im Jahre 1611 übernahm König Chriſtian IV. es einmahl auf Erſuchen der Stände ihre unionsmäßige Hülfe mitzubeſtellen, das heißt, werben zu laſſen, wozu ſie die erforderlichen Gelder bewilligten. Denn geworbenes Volk gebrauchten damahls ſchon die Landesherren ſeit längerer Zeit, aber entließen es jedesmahl nach dem Zuge. Als deſſen immer mehr ward gegen die Mitte des Jahrhunderts, eben wie der perſönliche Zuzug immer ſeltener, als ſich ſeit dem Jahre 1630 ein kleiner Anfang ſtehenden Heeres bildete und dieſes furchtbar zunahm während der Kriegsübel, welche ungeheuer, immer wiederkehrend, auf dieſen Landen laſteten, da wurden ſtets erneute Geldleiſtungen nöthig und was auf den Landtagen für die Landes-Defenſion gefodert ward, ließ ſich, zumahl auch die Geldhülfe zu dieſem Zwecke guten Grund in den Privilegien hatte, und durch deutſche Reichsſchlüſſe begünſtigt war, nicht ablehnen *). Die Landſtände, nicht länger verkennend, daß bei dem ſteigenden Kapitalreichthume, der Grundbeſitz nicht mehr einziger Gegenſtand der directen Beſteuerung ſeyn könne, haben beides von Geldern **) und Acker-Pflügen oft mit bittern

*) Vgl. Hegewiſch a. a. O. Th. III. neuntes Capitel.

**) Doch ward auch bei der Steuer von Capitalien der Pflug als einzig verfaſſungsmäßige Norm der Beſteu-

Klagen, es iſt wahr, allein nichts deſto weniger auſſerordentlich viel bewilligt. Um ſo wichtiger mußte ihnen in ſolchen Zeiten das Recht des landſchaftlichen Legekaſtens oder Landkaſtens ſeyn, in den die Steuern regelmäßig eingebracht wurden, und durch den die Landſtände die Mitaufſicht über die Verwendung hatten. Aber eine der nächſten Folgen der unglückbringenden herzoglichen Souveränität war das Streben nach der Theilung der Steuern, wovon die eine Hälfte fortan gleich aus dem Landkaſten in die Königliche Kaſſe zu Rendsburg, die andere in die Herzogliche zu Gottorf fließen ſollte.*) Zwar machten die Landſtände wiederhohlte Verſuche die Mitaufſicht in alter Weiſe zu behaupten; aber war dieß auch nur möglich, für Unterthanen möglich, während die Landeseinkünfte zu Feindſeligkeiten aller Art der Landesherren gegen einander angewandt wurden?

§. 9.

Darſtellung des geſchichtlichen Hergangs. Bis zum Altonaer Vergleiche von 1689.

Zwar in dem erſten Jahrzehend nach dem Kopenhagener Frieden, ſo lange König Friedrich lebte,

rung geehrt. Ein Pflug und 1000 Thaler Kapital wurden einander gleichgeſchätzt; ſeit 1643 ein Pflug und 1500 Thaler.

*) Peräquationsreceß vom 5ten Mai 1667. — Ueber die Schickſale des Landkaſtens ſ. Hegewiſch a. a. O. Th. III. S. 414. Th. IV. S. 55. 73. 193. 214.

(1670) kam es zu eigentlichen Ausbrüchen nicht, Herzog Christian Albrecht ward ſogar Königlicher Schwiegerſohn; nur ein trockneres, entſchiedneres Verfahren kam in die landſtändiſchen Verhandlungen und eine reizbare Mißſtimmung der Landesherrſchaften blieb unverkennbar. Zur Zeit der perſönlichen Heeresfolge waren die Landſtände eine Macht geweſen, ſie blieben es in gewiſſem Grade noch, ſo lange die Zahlungen für geworbene Mannſchaft vermöge des Legekaſtens durch ihre Hände gingen und unter ihrer Mitaufſicht ſtanden; jetzt waren ſie allein auf ihr Recht, auf die Heiligkeit des Grundvertrages zwiſchen den Landen und dem regierenden Hauſe beider Linien hingewieſen. Daß aber mittelbar wenigſtens die Formen der im Königreiche beſtehenden unumſchränkten Regierung auf die Behandlung der Schleswig-Holſteiniſchen Verfaſſung einwirken würden, zeigte allerdings König Chriſtians V. Regierungsantritt *). Weder ſchien es dem Könige länger angemeſſen, die übliche perſönliche Huldigung zu empfangen, noch erlangten die Stände, daß die Verbeſſerung der Landesbeſchwerden und Beſtätigung der Privilegien, wie ſonſt, vor der Huldigung geſchah, ſondern allein die gleichzeitige Beſtätigung, und dieſe nicht mehr mit der vollen Eidesformel der Vorfahren: ſo wahr ihnen Gott helfen ſolle, ſondern: an Eides ſtatt; wobei noch die Stände ungern bemerkten, daß ihnen zwei Eidesformulare, eines für

*) Hegewiſch Th. IV. Cap. 8.

Prälaten und Ritterſchaft, ein andres, übrigens im Weſentlichen gleichlautendes, für die Städte zur Unterſchrift vorgelegt wurden. Sie unterließen nicht dagegen zu bemerken, daß „die Städte als indisſociable Mitglieder des nehmlichen Körpers und Theilnehmer der nehmlichen Privilegien" von jeher geachtet wären, auch behaupteten dieſe ihre Landſtandſchaft thätig durch den Beſuch der auch zu Anfang der neuen Regierung zahlreich ausgeſchriebenen Landtage. Aber mit dem Jahre 1672 regten ſich ſchon die alten Zwiſtigkeiten wieder, vornehmlich wegen der Oldenburgiſchen Erbfolge; Bünde mit auswärtigen Mächten wurden geſucht; man war ſich wegen der Steuer-Propoſitionen nicht einig; der Landtag dieſes Jahres ging ohne Schluß aus einander. Eben ſo bei ſteigendem Zwieſpalt der Landtag des folgenden Jahres 1673, und wieder der von 1674, und der Kieler Landtag vom Mai 1675 war kaum eröfnet, als der Herzog, beſorgend, der König beabſichtige mit einſeitigen Propoſitionen ſich nur Gelder, die gegen das Herzogliche Haus gebraucht werden ſollten, zu verſchaffen, den Landtag ausblaſen ließ und einſeitig aufkündigte *). Von hier an bieten ſich nur traurige Auftritte dar. Im Junius deſſelben Jahres lud der König ſeinen Schwager nach Rendsburg zur friedlichen Unterredung, verſicherte ſich

*) S. außer Hegewiſch a. a. O. Cap. 10 und 11. (Adelungs) kurzgefaßte Geſchichte der Streitigkeiten der Herzoge von Holſtein-Gottorf mit der Krone Dänemark. (Frankf. u. Leipzig 1762. 4.) S. 40 f.

aber ſeiner Perſon und zwang den gefangenen Fürſten nahmentlich jene Souveränität aufzugeben. Allein Christian Albrecht, kaum befreit, entfloh nach Hamburg, proteſtirte gegen den Rendsburger Vergleich; worauf man von Königlicher Seite, geſtützt auf die anfänglichen Erfolge des mit Schweden ausgebrochenen Krieges, die Herzoglichen Lande beſetzte und den Antheil von Schleswig wie wegen verſäumter Inveſtitur in Sequeſter nahm, 1676. Dabei verblieb es ungeachtet aller Gegenſtrebungen, bis der Friede von Fontainebleau, 1679, den Herzog wieder herſtellte. Was die Herzoglichen Lande in der Zwiſchenzeit gelitten, welche Gewalt den Freiheiten und den Perſonen, welcher Zwang der Gewiſſenhaftigkeit der Unterthanen geſchehen ſey, der Unterthanen, die ſich zwiſchen zwei Landesherren geſtellt ſahen, von denen jeder den Gehorſam gegen den andern bei ſchwerer Strafe unterſagte, iſt mit wenigen Worten nicht zu beſchreiben*).

Jetzt begannen zwar die Königlichen Völker des Herzogs Gebiet einſtweilen zu verlaſſen, auch ward zwiſchen beiden Landesherren in den Jahren 1680 bis 1682 über einen Landtag correſpondirt**); allein alles zerſchlug ſich; der Fontai-

*) Vgl. z. B. Bolten, Beſchreibung der Landſchaft Stapelholm (Wörden 1777 8.) S. 167. beſonders aber was Hegewiſch aus der Schrift Wahrhaftiger Bericht u. ſ. w. (S. 272.) anführt über die ſchmählige Behandlung, welche Geiſtlichen und Weltlichen, die das Herzogliche Gegenpatent publicirt hatten, widerfuhr.

**) Davon zeugen, außer den Nachrichten des ritterſchaftlichen Archivs, die nachher erlaſſenen gedruckten Streit-

Digitized by Google

nebleauer Artikel beſänftigte die innern Leiden nicht. Man begehrte von Königlicher Seite bei der Reſtitution 900,000 Reichsthaler als rückſtändige Contributionsgelder nachbezahlt, auch ſolle der Herzog künftig die Königliche, als die ältere angeſehnere Linie für die Landesvertheidigung allein ſorgen laſſen, Land und Landesfeſtungen beider Antheile würden durch Königliche Truppen hinlänglich bewahrt; der Herzog verwende die Steuern, deren Beſtimmung ja die Landes-Defenſion, ſtets zu andern Zwecken, ſolle deshalb auch nicht mehr auf Theilung der Steuern beſtehen, ſondern ſie beiſammen in der gemeinſchaftlichen Landeskaſſe bleiben und den König daraus die Vertheidigung beſtreiten laſſen. Der Herzog aber, immer noch ſich nur in Hamburg ſicher achtend, begehrte wiederhohlt einen Landtag nach alter Weiſe zur Steuerbewilligung und dann die gleiche Theilung; er ſuchte Schutz beim Kaiſer und bei Schweden (1683), wogegen der König wieder anfing im Herzogl. Antheile zu ſchalten, von Prälaten, Ritterſchaft und allen Landestheilen auf Kriegsfuß einſeitig und ohne Landtag Steuern auszuſchreiben und executiviſch einzutreiben. Nicht jedoch daß der König ſomit die Landtage hätte aufheben wollen; er gedachte nur ſich für die Zukunft an die Spitze derſelben als Höchſtregierenden allein zu ſtellen; denn in den Unterhandlungen (wenn man ſo nennen darf was nur immer

ſchriften beider Häuſer. Auch Hegewiſch thut deſſen Erwähnung a. a. O. S. 357.

weiter vom erwünſchten Ziele der Einigkeit entfernte) war auch dieſes Begehren an den Herzog ausdrücklich mitenthalten, „und es ſolle derſelbe auf den künftigen Landtagen in allen Vorträgen einig mit dem Könige, niemahls widriger Meinung ſeyn.“ Ende Mai 1684 that der König einen entſcheidenden Schritt, zog das Herzogliche Schleswig förmlich ein als verfallen, vereinigte es mit dem Königlichen, verlangte (Patent vom 30ſten Mai) von den Schleswigſchen Ständen die Huldigung als alleiniger Souverän, bei Königlicher Ungnade und des Verluſtes ihrer Haabe und Güter, Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten. Dahingegen proteſtirte der Herzog feierlichſt in einem Gegenpatente vom 7ten Jun. und verband die Stände und ſämmtliche Einwohner ebenfalls bei Verluſt ihrer Haabe und Güter, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten dem Königl. Patent nicht zu gehorchen. Dieſer Gewaltzuſtand währte volle fünf Jahre lang, bis endlich die vermittelnden Bemühungen hauptſächlich des Kaiſers und benachbarter Reichsſtände durchdrangen, und der Altonaer Vergleich vom 20. — 30. Junius 1689 dem Herzoge alles Verlorne, ſein Land, ſeine Souveränität, Regalien, auch ganz ausdrücklich iura collectarum wiedergab. Nach vierzehnjähriger Entfernung kehrte Chriſtian Albrecht aus Hamburg in ſeine Lande wieder zurück und ſtarb daſelbſt in Frieden im Jahre 1694.

Digitized by Google

§. 10.

Fortſetzung. Schritte der Prälaten und Ritterſchaft zum Schutze der Verfaſſung. Landesherrliche Anerkennung des Steuerbewilligungsrechtes. Entſtehung der ordinären Contribution, 1690, jedoch als interimiſtiſch, bis zum Landtage.

„So ging, ſagt unſer vaterländiſcher Geſchichtſchreiber," für die Herzogthümer durch den Altonaer Vergleich die Hofnung auf, künftig nicht mehr alle die Uebel und Schrecken eines innerlichen Krieges zu erfahren; denn in der That war es ſeit 1675 während vierzehn Jahren ein innerlicher Krieg geweſen, in welchem die Herzoglichen Unterthanen, insbeſondre ſeine Beamte, alle die harten Drangſale erlitten hatten, die gewöhnlich in einem Bürgerkriege der unterliegenden Parthei widerfahren. Die Hofnung ging auf, daß die Herzogthümer künftig wieder alle die Vortheile einer einmüthigen, auf ein durch lange Jahrhunderte geheiligtes Herkommen und auf feierlich anerkannte Verträge gegründeten Regierung genießen und die Aufmerkſamkeit ihrer Landesfürſten nicht mehr auf Streit und Fehden, ſondern auf des Landes Wohl gerichtet ſehen wurden. Wie bald dieſe erwünſchten Ausſichten wieder verſchwanden, wird der Verfolg dieſer Geſchichte lehren." So Hegewiſch *). Allein wenn derſelbe geſteht, keine Nachricht zu finden, ob in dem folgenden glücklicheren, nur allzu kurzen Zeitraume bis zu des Herzogs Tode, auch wegen eines

*) a. a. O. Th. IV. S. 315.

Landtags verhandelt ſey, ſo liegt eben dieſes nur in dem gänzlichen Schweigen der gewöhnlichen Landtagsacten und gedruckten Partheiſchriften. Das ritterſchaftliche Archiv (Vol. XXXIII.) enthält die vollſtändigſten Beweiſe, daß die in ihren Conventen häufig verſammelten Prälaten und Ritterſchaft in der unglücksvollen Periode ſeit 1675 nichts für die Erhaltung der Verfaſſung unverſucht ließen. Die Darlegung ihrer gethanen Schritte und eingereichten Schriften würde im Einzelnen zu weit führen; von dem aber, was ſie gleich nach dem Altonaer Vergleiche für die Wiederherſtellung der Landtage verſuchten und von der Anerkennung ihrer Gerechtſame, die ſie wirklich erlangten, zeugen die, als Belege, dieſer Darſtellung angehängten landesherrlichen Erlaſſe vom 31ſten October 1689, vom 11ten Januar 1690 und das Königliche Reſcript vom 28ſten Februar deſſelben Jahres *). Aus allen dreien erhellt,

daß die Landesherren das ungeſchmählerte Verfaſſungsrecht und namentlich das Recht der ſteuerbewilligenden Landtage nach wie vor als verbindlich anerkannten;

daß ſie eben wie Prälaten und Ritterſchaft das dawider Vorgekommene als außer der Regel vorgegangen, („ein interims Werk") und als wieder gut zu machen betrachteten,

daß aber auch nach dem Altonaer Vergleiche immer noch obwaltende Mißhelligkeiten zwiſchen den

*) S. den Anhang No. III. IV. V.

Digitized by Google

Landesherren die Ausſchreibung des auf wiederholtes Andringen als ganz nahe verſprochenen Landtages verzögerten,

daß endlich eben wegen dieſer Mißhelligkeiten (denn „unzertrennliche Freundſchaft" fand ſich außer in dem Tractate nicht) es vor der Hand bloß zu einer Herabſetzung der bis dahin eingeforderten hohen Contributionen kam und zu einer proviſoriſchen Beſtimmung des nach Pflugzahl einſtweilen, nehmlich bis zum vorſtehenden Landtage, zur Landesdefenſion Beizutragenden.

Dieſer letzte Punct der Königlichen Erklärung (welcher, bald hernach *) der Herzog beitrat), jeder Landesherr wolle ſich einſtweilen und bis zum Landtage für ſeinen Theil mit 1½ Reichsthaler vom Pflug in Holſtein und in Schleswig mit 1⅙ Reichsthaler vom Pflug an monatlicher, ohne weitere Ausſchreibung zu leiſtender, Contribution genügen laſſen, giebt dem gedachten Königlichen Reſcript vom 28ſten Februar 1690 noch eine beſondre Wichtigkeit. Denn eben die hier interimiſtiſch feſtgeſtellten (im Ganzen) 3 Reichsthaler monatlich für Holſtein und 7 Mark für Schleswig **) ſind als ordentliche Pflugſteuer (ordinäre Contribution) von hieran ſtehend geblieben bis

*) In einem unmittelbaren Erlaſſe d. d. Gottorf, den 23ſten April 1690.

**) Schleswig entrichtete weniger, weil es die deutſchen Reichsſteuern und Kreisanlagen nicht mitfühlen ſollte.

zum jüngſten Landtage und weiter über denſelben hinaus, unerhöhet bis auf den jetzigen Augenblick. *)

Aber freilich ahndete im Jahre 1690 noch wohl niemand, daß es mit dem Landtage noch ein und zwanzig Jahre lang hinſtehen werde!

§. 11.

Fortſetzung. Bis zum Travendahler Frieden, 1700.

Bedarf es vieler Worte über das Alles wie es ſich im Einzelnen begab? Stand ſchon vorher mancherlei im Wege, gleich nach Chriſtian Albrechts, des im Alter nachgiebigen, Tode (1694) begann es heftig wieder, über des Verſtorbenen Teſtament, über Com-

*) Die Verfaſſungsrechte bilden ſich leicht zeitgemäß, wenn man ſie nur ſich fortbilden läßt. In älteſter Zeit reichte der perſönliche Roß- und Manndienſt zum Kriege hin; die Bede nach verlorner Feldſchlacht allein ward nothwendig befunden zum Erſatz des an Rüſtzeug und Kriegsgeräth Eingebüßten. Aber kein Krieg wird ohne ſolchen Verluſt geführt, die Kriege wurden auch immer koſtſpieliger und ſo kam es bald, daß auf Vorſtellung der Landesherrſchaften nach jedem Kriegszuge gewöhnlich eine Bede gefordert und erlangt ward, (man ſehe hierüber z. B. die landesherrliche Propoſition auf dem Rendsburger Landtage 1662, passu 2. und der Stände Erwiderung,) nur daß ſich die Stände noch nicht gerade pflichtig dazu erklärten. Doch auch das fand keinen Anſtand, ſeit die Werbungen häufig und dann die Milizen ſtehend wurden. Die ordinäre Contribution war nichts anders als die älteſte ſtehende Schlachtbede in zeitgemäßer Geſtalt; das war die Contribution nehmlich, ſeit ſie auf dem Landtage 1711 als ſtehend anerkannt worden, früher noch nicht. In der ordentlichen Contribution ſäumig ſeyn und ſich der gemeinen Landesdefenſion entziehen, waren gleichbedeutende Ausdrücke.

Digitized by Google

munion, Union, über das Gut Gottesgabe, das ius armorum, die Herzoglichen Schanzen. Bald waren die Zwiſte ſchon wieder reichhaltig genug, um zu eignen Schriften Stoff zu geben*), bald auch wieder tief verſchlungen in die größeren Welthändel und den Ehrgeiz Ludwigs XIV. Der junge Herzog ſuchte Schwedens, Hollands, Englands Hülfe, es ward gerüſtet, als der Kaiſer beide Theile friedlich abmahnte, die Altonaer Vermittler, Sachſen und Brandenburg wieder aufrief und wirklich im Jahre 1696 einen Congreß in Hamburg zu Stande brachte, der drei Jahre vermittelnd nichts ausrichtete; ja ſelbſt während der Zeit kam es zu einzelnen Feindſeligkeiten gegen den Herzog; des Letztern Sachen ſchienen ſchlecht zu ſtehen und als müſſe ein Ende werden. Da kam plötzlich in Schweden Karl XII. zur Regierung, funfzehnjährig, Carl Guſtavs eingedenk, den Herzog von früher perſönlich liebend. Karl gab dem kriegeriſchen Fürſten ſeine Schweſter gern, verſprach ihn beim Altonaer Vergleiche zu ſchützen; als König Chriſtian ſtarb (Auguſt 1699), war Kriegsgewühl rings im Lande.

Herzog Friedrich IV. hatte ſich nach Stockholm begeben, in der Hofnung bald wiederzukehren, als König Friedrich IV. ſtatt der gewohnten Huldigung und Beſtätigung Schleswig-Holſteiniſcher Privile-

*) L'Etat préſent des differens *nouvellement ſurvenus* entre le Roi de Danemarc et le Duc de Holſtein-Gottorp, à Amſterdam 1697. 12.

gien, Contributionen eintrieb, Schanzen zerſtörte, Friedrichsſtadt gewann, Tönningen bombardirte. Plötzlich erzwang Karl XII. durch den Ueberfall auf Seeland und die Hauptſtadt den Frieden.

In dem Travendahler Frieden zwiſchen König und Herzog vom 18ten Auguſt 1700 *) wurden die alten Verträge zwiſchen beiden Herren völlig beſtätigt und beide in Regierungsrechten auf gleichen Fuß geſetzt, mit Ausnahme jedoch des Souveränitätspunctes, welcher von der Beſtätigung ausdrücklich ausgeſchloſſen, aber darum doch nicht aufgehoben oder durch ein anderes Verhältniß erſetzt ward **). Den Prälaten und Ritterſchaft werden alle ihre Gerechtſame bewahrt, ***) auch ſoll die über Prälaten und Ritterſchaft und gewiſſermaßen über einige Städte (et certo modo in quasdam civitates Art. III.) geführte gemeinſchaftliche Regierung ****) ferner verbleiben, dagegen die ſchon getheilten Städte unter einſeitiger Regierung ſtehen. Was den Städten die Landtage

*) Bei Du Mont, Corps universel etc. T. VII. bei Lünig T. X. u. A., auch bei Hanſen, Staatsbeſchreibung des Herz. Schleswig S. 723. ff.

**) Art. II. Vgl. Gebhardi Geſch. von Dännemark Th. II. S. 2251. Not. (3.)

***) Im Art. III. Quemadmodum vero Praelati et Nobiles, ut in Matricula Provinciali describuntur, tam in Civilibus, quam in Ecclesiasticis, etiam ratione Collectarum, sub communi regimine existunt, citra ullam exceptionem aut exemtionem, *Ipsisque Iura et Privilegia sua integra servanda.*

****) Z. B. in Abſicht der gemeinſchaftlichen Zollſtädte daſelbſt. S. Altonaer Receß vom J. 1709, Art. I. XI.

künftig ſeyn ſollen, wird nicht erwähnt; aber entzogen ward ihnen (wie ſie es auch nicht durfte) die Landtagsgerechtſame nicht; denn im fünften Artikel heißt es, wo die Rede von der Landesvertheidigung iſt,

> die Mittel dazu ſollen auf gemeinen Landtagen nach der alten Obſervanz herbeigeſchaft werden *).

§. 12.

Bemühungen der Ritterſchaft um einen Landtag nach dem Travendahler Frieden.

Gleich nach dem Travendahler Frieden wiederholten Prälaten und Ritterſchaft ihre Anträge auf einen endlich zu haltenden Landtag, nicht minder auf die Huldigung, welche beide Landesfürſten noch nicht angenommen hatten und die den Ständen doch ſo wichtig wegen der damit verbundenen Beſtätigung der Privilegien. Herzog Friedrich erwiederte: er werde mit dem Könige über den Landtag förderſamſt communiciren; die Huldigung ſey für jeżt zu verſchieben, weil er in Begriff nach Schweden zu reiſen *).

*) Quod defenſionem terrarum Sleſvico-Holſaticarum concernit, illa quidem, ut periculum - - declinetur, meritò coniunctis viribus communique conſilio expedienda, *ſubſidiaque et media ad eam neceſſaria in Diaetis Provincialibus communibus iuxta antiquam obſervantiam curanda erunt.* — In dieſen Hauptverhältniſſen änderte nichts der bald hernach wieder nöthige Hamburger Vergleich vom 12ten Julius 1701.

**) S. den Anhang No. VII.

§. 13.

Fortſetzung des geſchichtlichen Herganges, bis zum Altonaer Receſſe, 1709.

Dieſe Schwediſchen Reiſen gereichten nicht zum Glücke Schleswig-Holſteins. Schon im nächſten Jahre war ein Nebenvergleich wieder nöthig, und das Jahr darauf fiel Herzog Friedrich an ſeines königlichen Freundes Seite in der Schlacht auf den polniſchen Ebenen *) (19ten Juli 1702). Die verwitwete Herzogin ging mit dem eben zweijährigen Karl Friedrich zu ihrem Bruder nach Schweden; an die Spitze der Vormundſchaft trat als Adminiſtrator der Herzoglichen Lande der Vaterbruder, Herzog Chriſtian Auguſt, Coadjutor von Lübeck, was Dänemark gern geſchehen ließ, die Einmiſchung des Oheims von der Mutter Seite ſcheuend. Allein nichts deſto weniger war Unfriede vom erſten Augenblicke an und es ſollten dieſe Lande nach ſo vielen noch die bittre Erfahrung machen, daß ſie für ein Garnichts aufgeopfert wurden. Es muß das Staunen und den Unwillen der Nachwelt erregen, daß ſieben Jahre lang dieſe Herzogthümer keine Landtage, kein Landgericht haben konnten, daß die Rechtspflege unter den gemeinſchaftlichen Unterthanen gehemmt war, weil der Adminiſtrator bei den gemeinſchaftlichen Ausſchreiben für die Herzoglichen Namen und Titel auf die den Königlichen gleiche große Fractur beſtand und der

*) in der Schlacht bei Cliſſow.

Digitized by Google

König das weigerte *). Ein wichtigerer, ſeit Jahren vorbereiteter Zwiſt kam 1705 zum Ausbruch. Die Lübeckiſche Coadjutorwahl ward wegen einer Spaltung im Domcapitel ſtreitig zwiſchen dem Adminiſtrator und dem Bruder des Königes von Dänemark, dem Prinzen Karl; auch dieſer nannte ſich Coadjutor. Am 1ſten October des gedachten Jahres ſtarb der Biſchof. Der Adminiſtrator trug kein Bedenken, ſich der Kriegsmacht ſeines Mündels zur Beſitzergreifung zu bedienen; er rückte in Eutin ein, Königliche Truppen vertrieben ihn wieder; bis ſchwediſche Drohungen und andrer Mächte Vermittelung dazwiſchen traten und Prinz Karl Verzicht that **). Gleichwohl ward noch 1708 vergeblich ein Landtag geſucht ***).

Aber mit der Schlacht von Pultawa und der Flucht nach Bender gewann der Norden plötzlich im Sommer 1709 eine andre Geſtalt; König Friedrich achtete es an der Zeit lange Kränkungen zu rächen, trat den Feinden Schwedens bei (28ſten October) und der Herzog Adminiſtrator mußte ſich Glück wünſchen, als der Kaiſer und die Seemächte zur Sicherung Deutſchlands und ſonach auch der ſchwediſch-deutſchen und der Herzoglich-Gottorpſchen Lande vor dem Kriegsungewitter, im Haag zuſammentraten ****), ein Ver-

*) Vom ſogenannten Fracturſtreit handelt kurz Gebhardi (Dän. Geſch. Th. II. S. 2265 f.), ausführlich A. Hoyer in ſ. handſchriftl. Geſch. Königs Friedrichs IV.

**) Kurzgefaßte Geſchichte der Streitigkeiten u. ſ. w. S. 90.

***) S. den Anhang No. VIII.

****) Im November 1709; der Erfolg war das ſogenannte Haager Concert vom 31ſten März 1710.

Digitized by Google

ein, der dem ſchon etwas früher zwiſchen dem Könige und dem Adminiſtrator in Altona verabredeten Vertrage einige Haltung und Dauer gab.

§. 14.

Vom Altonaer Receſſe und der aus deſſen Articulis separatis erhellenden Verabredung, auf Vernichtung der ſchleswig-holſteiniſchen Landesverfaſſung hinzielend.

Der Altonaer Receß vom 17ten Julii 1709 hat keine große Wichtigkeit für die äußere Geſchichte der Herzogthümer; es werden darin meiſtens nur einzelne ſtreitige, innere Verhältniſſe und Landesſachen, wie wegen Erhebung der Zölle und Licenten, Jagd, Wege und Stege gütlich abgethan; allein für die Verfaſſungsgeſchichte Schleswig-Holſteins iſt dieſe Verhandlung höchſt entſcheidend, — auf traurige Weiſe entſcheidend, weil hier eine Verabredung getroffen ward, (nach ſo langem Unfrieden dieſes Mahl in voller Einmüthigkeit) die Landesverfaſſung zu unterdrücken, nicht weil ſie in Rechten unbegründet, ſondern weil es der Macht ſo gefiel. Zwar aus dem Receſſe erhellt dieſes im Ganzen weniger; die Privilegien werden überall beachtet, die gemeinſame Regierung, woran Prälaten und Ritterſchaft Alles lag, wird im vierten Artikel beſtätigt und dabei ausdrücklich feſtgeſetzt, daß einer einſeitigen Verordnung nicht von ihnen dürfe Folge geleiſtet werden; doch ſtand der achte Artikel, worin ohne Weiteres beliebt

wird, wegen der gehabten großen Kriegskoſten u. ſ. w. über Prälaten und Ritterſchaft die ungeheure außerordentliche Contribution von achtzig Reichsthalern vom Pfluge gemeinſchaftlich auf Umſchlag 1710, bei Vermeidung militäriſcher Execution, auszuſchreiben, gefährlich drohend da, obgleich außer dem Zuſammenhange und an ſich unbegreiflich; allein wie ernſtlich es damit gemeint ſey, deutet mehr an als er es ausſpricht, der letzte Artikel, der den Helfern Schutz und Belohnungen zuſagt, folgendergeſtalt:

„Artic. 16."

„Speciale Protection der Königl. und Fürſtl. Miniſter."

„Damit auch die getreue Diener, ſo ſich zur Beförderung des Herrſchaftlichen Intereſſe gebrauchen laſſen, oder ferner gebraucht werden möchten, durch anderer Intimidation und angedroheten Verfolgung von der Continuation ihrer Zele und Treue nicht mögen abgeſchrecket werden; ſo wollen J. K. M. und J. H. F. Dl. ſammt und ſonders alle getreue Diener und Miniſtres, welche entweder zu gegenwärtiger Handlung bereits gebrauchet, oder künftig hin adhibiret werden mögten, kraft dieſes Ihrer ſpecialen Königl. und Hochfürſtl. Protection dergeſtalt verſichert haben, daß ſie ſich ſelbiger wider alle Dräuungen und Thätlichkeiten in Worten und Werken, gegen männiglich ohne Anſehen der Perſon annehmen, und dieſelbe ſo

Digitized by Google

ſich dergleichen gelüſten laſſen, mit Ernſt und aufs ſchärfſte beſtrafen wollen."

Alles aber ſetzen ins Klare die lange ſorgſam verhehlten geheimen Verabredungen und Artikel, deren früheres Datum deutlich anzeigt, daß die Uebereinkunft über den Bruch der Verfaſſung den übrigen Verträgen noch um Monate voranging. Sie lauten in der Handſchrift des Archivs, wie folgt:

Articuli separati.

1) Wann nach Publicirung alles deſſen, was in dem heute ſignirten Receß enthalten, Prälaten und Ritterſchaft auf Berufung eines Landtages hart inſiſtiren ſollten; ſo haben J. K. M. und J. H. F. Dl. darüber in antecessum ſich ſolchergeſtalt vereinbaret, daß ſie zwar nicht der Formalität eines Landtages ſich gebrauchen, ſondern eine Convocation der Prälaten und Ritterſchaft in ſo weit veranlaſſen und zuſtehen wollen, daß dieſelbe durch einen Ausſchuß ihre proponenda vortragen und darüber eine Erklärung gewärtig ſeyn mögen.

2) Solche Convocation ſoll im Herzogthum Schleswig *) in einer

3) des p. t. regierenden Herren Stadt geſchehen. J. K. M. und J. H. F. Dl. verſprechen hiemit einander, daß ſie Prälaten und Ritterſchaft bei

*) alſo da, wo kein Schutz des deutſchen Reiches für die Stände galt.

ſolcher Convocation nichts anders als ein purum votum consultativum geſtatten, ſonſten aber gar nicht zugeben, oder nachſehen wollen, daß die der Landesfürſtl. Hoheit anklebende Iura territorialia, von ihnen gekränket, noch denſelben auf einige Weiſe eingegriffen werde, oder im Fall Prälaten und Ritterſchaft, auf vorgängige landesväterliche Vermahnung, davon nicht ſollten abſtehen wollen, ſolche Convocation ſofort diſſolviren, und demjenigen ſo hierunter ihre Pflicht und Devotion aus den Augen geſetzet, ein billiges Reſſentiment widerfahren laſſen.

4) Bei ſolcher Convocation will ein jeder Herr ſeine Landräthe und in privativen Eiden und Dienſten ſtehende Diener unter der Hand admoniren laſſen, ſich wohl in Acht zu nehmen, daß ſie den Landesfürſtl. Iuribus keine Atteinte zu thun ſich anmaßen, und ſolchergeſtalt wider Ihres Herrn Iura und Intereſſe, gegen ihre geleiſtete Eide und Pflichten etwas vornehmen noch mit Rath und That aſſiſtiren mögen.

5) Was in vorberegtem heute datirten Receß enthalten, davon wollen weder J. K. M. noch J. H. F. Dl. vor ſich und ohne des andern Vorbewußt und Conſens, bei ſolcher Convocation der Prälaten und Ritterſchaft noch ſonſten abgehen.

6) Ueber alle Proponenda und Resolutiones ſollen beederſeits zu ſolcher Convocation deputirte Räthe un ter ſich vertrauliche Communication

pflegen, und niemand ohne beederſeits Vorwiſſen und Einwilligung darinnen nichts avanciren oder vornehmen.

7) Der mehrberegte heute vollenzogener Receß ſoll auch nicht allein vorerſt, und bis alles darin Enthaltenes zur Execution gebracht, nicht publiciret, ſondern auch künftig deſſen Einhalt in ſo weit ſolcher zu menagiren erforderlich, aufs äußerſte ſecretiret werden.

Ueber dieſe ſeparate Articuln haben Wir nebſt obberührten Hauptreceß resp. von J. K. M. und J. H. F. Dl. die Ratification innerhalb ſolchen dreien Monaten mitzubefördern, einander, kraft habender Vollmacht verſprochen.

So geſchehen Rendsburg den 21ſten Martii Anno 1709.

Johann Neve *). Jacob Breyer **).
(L. S.) (L. S.)

Nebenſtehende 7 Separatarticuln werden gleich dem Haupttractat von ſelbigem Dato, in allem Ihrem Inhalt hiemit und in Kraft dieſes auf das bündigſte, wie ſolches immer geſchehen kann und mag, von Uns ratihabiret und beſtätiget. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Fürſtl. Hand-Signets.

Geben Gottorff den 20ſten Aprilis Anno 1709.

(L. S. D.) Christian August ***).

*) Königlicher Commiſſarius.

**) Herzoglicher Commiſſarius.

***) Die Königliche Ratification findet ſich nicht. Sie erfolgte ſpäter. S. den Anhang No. IX.

Das war das Vorſpiel unſerm jüngſten Landtage voran. Nicht Anklage des Vergangenen wäre hier am Orte; wohl aber die Frage: Soll das heute Recht ſeyn, was vor hundert Jahren überlegte Gewalt erzielte und dennoch auf dem Landtage nicht einmahl factiſch erreichte? oder wird das neunzehnte Jahrhundert mit mildverſöhnender Gerechtigkeit das Unrecht des vergangenen zu tilgen eilen?

B.

Vom jüngſten Landtage 17 1/12.

§. 15.

Landes-Commiſſion zu Schleswig.

Nach den Altonaer Verhandlungen drangen Prälaten und Ritterſchaft wieder ernſtlich auf einen Landtag. Im Jahre 1711, als beide Regierungen eine neue Einigung unter ſich getroffen hatten *) und die lange vorbereiteten harten Steuermandate endlich wirklich erlaſſen waren (24ſten März), verdoppelten ſie ihre Bemühungen und ſchienen wirklich dem Ziele näher zu rücken. Schon glaubten ſie, den gegebenen Verſicherungen gemäß **), ſich des Landtages ſicher,

*) Hamburgiſcher Vergleich vom 5ten Jan. 1711 bei Hanſen S. 761 ff.

**) Reſolution d. d. Copenhagen den 4ten Mai und Gottorp den 11ten eiusdem 1711, und gemeinſames Patent vom 12ten Mai 1711.

Digitized by Google

als ſie inne wurden, daß eben dieſer, wenn nur irgend die ausgeſchriebenen Gelder auf anderm Wege zu erhalten wären, auf jede Weiſe gemieden werden ſollte.

„Weiln die Ausſchreibung des Land-Tages bei gegenwärtigen Zeithen zu weitläuftig fallen dürfte," wurden Prälaten und Ritterſchaft eingeladen auf den Junius nach Schleswig „in corpore oder durch einen Ausſchuß" zu einer Landescommiſſion zu erſcheinen, um daſelbſt mit den beiderſeitigen Commiſſarien der Landesherren über die wichtigſten Landesbeſchwerden, vornehmlich aber über die ausgeſchriebenen 80 vom Pfluge ſich zu verſtändigen. So mogte der Landtag wohl noch vermieden werden; denn von dem Eifer der landesherrlichen Commiſſarien war etwas zu erwarten; außer dem berühmten Baron von Görtz, Herzoglichen Miniſter, finden ſich die Namen wieder, die unter dem Altonaer Receſſe ſtehen.

Die Prälaten und ſechs ritterſchaftliche Deputirte fanden ſich am 17ten Junius in Schleswig ein, und nachdem der Landrath Detleff Reventlow die Anrede der Commiſſarien beantwortet, ließen ſie durch den Landſyndicus eine Schrift verleſen, welche ohne in die vielfältigen Beſchwerden einzugehen, allein auf das hauptſächlichſte gravamen hindringt, den alten vertragsmäßigen Verfaſſungszuſtand von vorne her darlegt und zu deſſen Schutze und Rettung die nöthigen Anträge begründet. Prälaten und ritterſchaftliche Deputirte legen hier eine Verwahrung ein, daß ihnen die Hieherberufung zu

Digitized by Google

keinem Präjudiz gereichen und salvis privilegiis geſchehen ſeyn möge; ſie reſerviren „um ſich ſowohl bei ihnen ſelbſt, als bei der Poſterität außer Verantwortung zu ſetzen,“ alle aus den privilegiis und wohlbedächtigen Landtagsſchlüſſen zuſtehende iura und wohlgegönnte libertät; ſie dringen darauf, daß die landesherrliche Reſolution, daß Prälaten und Ritterſchaften für ſich entweder in corpore oder durch einen Ausſchuß ihre gravamina vortragen ſollten, den althergebrachten Landtagen von Prälaten, Ritterſchaft, Ständen und Städten nicht hinderlich ſeyn möge; daß vielmehr baldmöglichſt ein ſolcher Landtag möge berufen werden, auf welchem die erlaſſenen Steuermandate zur Propoſition kämen und demnächſt ordnungsmäßig ein Schluß darüber gefaßt werde; ſie bitten gleichfalls, förderſamſt einen Termin zur Huldigung und Beſtätigung der Privilegien anzuſetzen. — Die Commiſſarien, mit dieſer Art die Sache zu nehmen wenig zufrieden, gaben *) ihr Befremden zu erkennen, daß man, ſtatt mit den Anliegen ſelber und den gravaminibus hervorzutreten, ſo auf den Landtag dringe, da doch den löblichen Prälaten und Ritterſchaft aus den Reſolutionen und emanirten Patent ſattſam bekannt, „wie daß Ihre Königl. und Ihre Hochfürſtl. Durchlaucht Ihnen gar nicht die Hoffnung eines zu haltenden Landtags abgeſchnitten, ſondern deren Ausſchreibung bei gegenwärtiger Zeit

*) Schlesvig ex Commissione Regia Ducali d. 20mo Jun. 1711.

nicht convenable fänden; das Mögliche ſey durch gegenwärtige Commiſſion gethan, übrigens gereichten die erlaſſenen und noch zu erlaſſenden Steuermandate zum Heile des Landes, die Commiſſarien hätten keine Macht davon abzugehen, und würden Prälaten und Deputirte ſich demnach anders zu erklären und, wozu es ihnen an Vollmacht nicht fehlen könne, ihre gravamina anzubringen haben, wenn ſich die Commiſſion nicht zerſchlagen ſolle.

Dahin durften es die Deputirten nicht kommen laſſen; ſie benahmen ſich damit alle Hoffnung zu einem Landtage noch zu gelangen und ſahen ſich dann, zumahl wenn es zu neuen Kriegsunruhen käme, was zu Ende des folgenden Jahres wirklich eintrat, aller Willkühr der Eintreibungen preis gegeben. Sie traten demnach (23ſten Juni) mit den vorigen Reſervationen auf das Begehren in ſo fern ein, daß ſie einige ihrer gravaminum im Einzelnen darlegen, allein eben das erſte gravamen geht wiederum auf den Landtag zurück und auf die wiederholte Bitte um deſſen ſchleunige Anſetzung; zwar ſey ſeit 1675 „wegen einiger erheblichen Urſachen" keiner gehalten worden, doch wären Prälaten und Ritterſchaft oftmals darum eingekommen und mit erwünſchten Zuſicherungen von den Landesherrſchaften erfreut worden. „Als erſuchen Prälaten und Ritterſchaft dieſelbe aller- und unterthänigſt, Sie geruhen forderſamſt einen Landtag anzuſetzen, daſelbſt nach denen alten Verfaſſungen jederzeit den passum der Contributionen proponiren

zu laſſen, der Stände Nothdurft ſolcherwegen zu vernehmen, nach geſchehener genugſamer Deliberation ein gewiſſes Conclusum ſolcherwegen zu machen." — Sie bemerken zweitens, wie dem Angeführten gerade ganz entgegen jene Steuermandate ſtänden, weil, wiederholen ſie, nach den von ihnen beigebrachten Documenten „die Stände mit ſolchen extraordinären Anlagen ohne vorhergängiger und bei ordentlichen Landtagen und Verſammlungen gepflogener Berathſchlagung nicht beleget worden." „Es hat vielmehr die aller- und gnädigſte Herrſchaft bei dergleichen Begebenheiten, wann die Landes-Defenſion oder andere erhebliche Urſachen eine extraordinaire Contribution erforderte, Prälaten und Ritterſchaft auch Städte und Stände convociren, Ihnen ſolches auf dem Landtag proponiren, und deren Bedenken darüber vernehmen laſſen." Die 80 Thaler vom Pfluge zu erlegen erklären ſie ſich überhaupt unvermögend, auch habe ihr Credit durch die Mandate bereits gelitten, doch wären ſie bevollmächtigt, außer der ordinären Contribution deren 40 außerordentlich anzubieten. Jedoch bedingungsweiſe; denn dagegen verhoffen ſie eine Erklärung von Seiten der Landesherrſchaften:

„daß dieſe extraordinaire Anlage denen Landes-Privilegiis allerdings unnachtheilig ſeyn; hingegen ſowohl die hinkünftig zu erlegende ordinaire als extraordinaire Contributiones jederzeit auf denen Landtägen proponiret, darüber deliberi-

ret, und daſelbſt ein Schluß gemacht werden ſolle.“

Schließlich wiederholen ſie nochmals ihr Geſuch wegen des Landtags und Beſtätigung der Privilegien.

Der Commiſſarien Erwiederung hierauf (26ſten Juli) iſt: „Wegen der angeſprochenen Privilegien würden ſie an die Herrſchaften berichten, gewärtigten demnach, daß alle ihnen abgehende dahin gehörige Documente bei ihnen in originali oder in forma probante producirt würden; übrigens wenn es Obſervanz geweſen, daß auf Landtagen vorher Alles ſey proponirt worden, ſo finde ſich ebenfalls in den Receſſen, daß die Stände ſich nie entzogen das Nothwendige beizutragen; ehe alſo wegen jener Obſervanz die Commiſſarien näher an die Herrſchaft referiren könnten, erwarteten ſie, daß Prälaten und Ritterſchaft ſich in Hinſicht dieſes Punctes ebenfalls der Obſervanz gemäß zulänglicher erklärten. Wegen Erhaltung des Credits werde man ihre Vorſchläge gern vernehmen.“

Prälaten und Deputirte der Ritterſchaft hieſiger Herzogthümer Schleswig-Holſtein entgegneten d. d. Schleswig den 30ſten Juni: daß ſie bei den gethanen Anträgen verharren müßten. In Abſicht der erforderlichen Anlagen blieben ſie dabei, daß vorher auf den Landtagen die Propoſition geſchehe; übrigens würden ſie ihrer Schuldigkeit ſtets eingedenk ſeyn, hätten das auch durch ihr Anerbieten bewieſen. Den

Credit angehend, derſelbe „würde dadurch hauptſächlich wieder hergeſtellt werden können, wenn die Landtäge nach dem alten Herkommen ausgeſchrieben, und die Anlagen derer Contributionen nach den alten Verfaſſungen reguliret werden mögten;" dann wiederholen ſie nochmahls alle frühere Anträge wegen des Landtages, der auf denſelben zu proponirenden ordentlichen und außerordentlichen Contributionen, der Privilegien-Beſtätigung; und eben dahin führen ſie auch ihre ſonſtigen gravamina in andern eingereichten Eingaben zurück.

§. 16.

Auflöſung der Landes-Commiſſion. Ausſchreibung des Landtags zu Rendsburg, ohne Zuziehung der Städte. Gegenvorſtellungen der Ritterſchaft.

Da die Commiſſarien ſolchergeſtalt nicht zum Ziele kamen, begehrten ſie bloß am 6ten Julius zum Behuf der erbetenen Beſtätigung der Privilegien die Originale derſelben zur Einſicht und entließen Prälaten und Deputirte. Endlich unterm 12ten September theilten ſie Prälaten und Ritterſchaft in Hinſicht des in der Landes-Commiſſion Verhandelten die Willensmeinung der Herrſchaften mit, und gleich zu Anfang in Hinſicht des hauptſächlichſten gravaminis folgendes:

„Nachdem Prälaten und Ritterſchaft dafür gehalten, daß, obgleich bei dieſer Schleswigſchen

Commiſſion ein gut Theil desjenigen bereits vorgekommen und erörtert worden, wesfalls dieſelben einen ſogenannten Landtag Aller- und unterthänigſt verlanget, dennoch ihnen und dem geſammten Lande höchſt erprießlich ſeyn würde, wann Ihro Königl. Majeſtät und Hochfürſtl. Durchlaucht Sich aller- und gnädigſt gefallen laſſen wollten, Sie bei einem ſolchen Landtage über alles, ſo Sie noch weiter zu des gemeinen Landes Wohlfahrt und *in specie* auch zu Retablirung des verfallenen Creditweſens und Abſtellung einer und andern eingeriſſenen Mängel und Unordnungen vorzuſtellen haben mögten, in Königl. und Hochfürſtl. Gnaden zu hören, daß höchſt- und hochgedachte Ihro Königl. Majeſtät und Hochfürſtl. Durchlaucht ſothane Ihrer getreuen Prälaten und Ritterſchaft aller- und demüthigſte Bitte in aller- und gnädigſte Conſideration gezogen, und ſich mit einander dahin freund-vetterlich vereinbaret, daß noch in dieſem jezt laufenden Jahre Prälaten und Ritterſchaft zu dem Ende von neuem convociret werden ſollen, wie Sie dann den Tag und Ort mit nächſten intimiren laſſen werden."

Mit den angebotenen 40 Thalern vom Pfluge erklären ſich die Herrſchaften für das Jahr zufrieden, jedoch vorausſezend, daß wegen des Abtrags der andern Hälfte das Nöthige auf dem bevorſtehenden Landtage geſchehen werde.

Der Landtag ward am 14ten September gemeinſchaftlich ausgeſchrieben; allein in dem Patent wurden gegen den ausdrücklichen Antrag von Prälaten und Ritterſchaft und gegen die Verfaſſung, zum erſten Mal*) die Städte nicht mit berufen. Prälaten und Ritterſchaft beſchloſſen in ihren die Woche darauf gehaltenen Conventen mit großer Einmüthigkeit (nur ſechs Stimmen waren für die Verſchiebung dieſes gravaminis bis auf den Landtag) eine Bittſchrift um ebenmäßige Berufung der Städte einzureichen; auch daß der Landtag in der Feſtung Rendsburg gehalten werden ſollte, erregte mancherlei Bedenklichkeit und es ward auch in dieſer Hinſicht eine Gegenvorſtellung genehmigt **). Die Folge zeigt, daß keine Aenderung erreicht ward.

Aus dieſem actenmäßig erzählten Verlaufe geht hervor,

1) daß der Prälaten und Ritterſchaft unermüdliches Andringen allein den Landtag von 17½, bis dahin den letzten, bewirkt hat,

2) was Prälaten und Ritterſchaft unter einem Landtage verſtanden, nemlich auf hergebrachtem Wege eine Verſammlung ſämmtlicher Stände, das heißt, der Prälaten, Ritterſchaft und Städte;

*) Die Städte haben die Landtage beſchickt, ſo lange ſie geladen wurden. S. den Anhang No. X.

**) Den Beweis giebt das Protocoll der damahls gehaltenen Convente. Die Vorſtellung gegen Rendsburg iſt freilich in die Beſorgniß wegen einer dort herrſchenden Krankheit eingekleidet.

Digitized by Google

3) alſo, daß es nicht ihre Schuld, ſondern gegen ihren Wunſch und Willen war, daß die Städte unberufen blieben.*)

§. 17.

Verhandlungen auf dem Rendsburger Landtage. Einſtweilige Ausſetzung des Landtags.

Vom Rendsburger Landtage wird Folgendes hieher gehören. Prälaten und Ritterſchaft, während ſie die ihnen als noch rückſtändig aufs neue angemuthete Hälfte der 80 vom Pflüge abzulehnen und die übrigen nicht ſo allgemein wichtigen Propoſitionen zu erledigen ſuchen, ließen ihr Hauptziel nicht aus den Augen. Dieſes war die Aufrechthaltung der alten Landesverfaſſung. Sie gehen in ihren gravaminibus (10ten October) davon aus, daß Prälaten und Ritterſchaft, Stände und Städte immer noch den ſchuldigen, die Treue feſter knüpfenden Erbhuldigungseid nicht geleiſtet hätten; bitten einen Tag zur Annahme der Huldigung anzuſetzen

„und zugleich die Ritter wie auch die Städte in hieſigen Herzogthümern, ſo weit dieſelbe dar-

*) Viertens ergiebt ſich, was von der Behauptung eines Schriftſtellers zu halten ſey, welcher wiſſen will, daß die Landtage „gegen die Wünſche der Regierung" bloße Verſammlungen der Ritterſchaft geworden wären. S. Ueber die ſtaatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein u. über die Anſprüche beider Länder auf eine ſtändiſche Verfaſſung. A. d. Franzöſ. (Kiel 1816) S. 53.

Digitized by Google

unter gehören, dazu mitconvociren und citiren zu laſſen."

Hievon bahnen ſie ſich den Weg 2) zu der Anführung, daß die „Privilegien von Prälaten, Ritterſchaft, Ständen und Städten", ungeachtet gnädiger Verſicherung des nun ſeit zwölf Jahren regierenden Königs und ſo auch von Herzoglicher Seite, doch noch immer unbeſtätigt wären, von jeher aber die Landesherren ſolche den Ständen beſtätigt und hingegen von ihnen den Homagialeid entgegengenommen hätten; ſie bitten um die Beſtätigung. Sie wiederholen 3) in Abſicht der Steuern ihre Beziehung auf die alte unaufgehobene Verfaſſung, namentlich auch auf den Hergang bei den letzten Landtagen von 1673 und 1674, und richten ihren Antrag dahin,

daß man auf dieſem Landtage ſich wegen der jährlich zu erlegenden Contribution auf einen gewiſſen Fuß vereinbaren, Prälaten und Ritterſchaft aber mit keiner extraordinären Contribution künftig belegen möge, ſondern wenn in Kriegszeiten die Umſtände es erfordern ſollten, ſolche vorher auf einem Landtage proponiret und ein Schluß darüber gemacht werde.

Allein die Landtags-Commiſſarien (die ſchon bekannten Männer) in ihrer „vorläufigen Reſolution" (29ten Octbr.) blieben bei der Nothwendigkeit ſtehen, der gegenwärtige Zuſtand erlaube einmahl nicht, von den außerordentlich noch nachzutragenden 40 vom Pfluge und von der hactenus ordinair geweſenen Contribu-

tion abzugehen. Das Rechtsverhältniß kommt in keine Erwägung; doch vertröſten ſie in dieſer Hinſicht auf eine endliche favorable Erklärung am Schluſſe des Landtags, die man durch Devotions-Bezeigung befördern werde. — Auf der Prälaten und Ritterſchaft Andringen und Bitte um Aufklärung (3ten Novbr.), von welcher Art denn dieſe oft erwähnte Devotions-Bezeigung ſeyn ſolle, erwiederte die Commiſſion den folgenden Tag, zuerſt mündlich, dann durch einen Protocollauszug, daß man ſich deshalb separatim an die Commiſſarien jeder der Herrſchaften zu wenden habe.

Auch das geſchah. Und nun erklärten denn die Königlichen Commiſſarien, daß gegen noch eine auſſerordentliche Leiſtung, einen zinsbaren Vorſchuß nehmlich von 400,000 Reichsthalern, wofür die Einkünfte von Süderdithmarſchen Unterpfand ſeyn ſollten, Se. Königl. Majeſtät ſich willig erweiſen würden, „in ihren Anliegen hinwiederumb einzuwilligen." Weniger grade herausgehen die fürſtlichen Commiſſarien: ſie ſähen noch zur Zeit nicht ab, daß verſchiedene unter den von Prälaten und Ritterſchaft übergebenen Punkten de jure pretendirt werden könnten. Wie nun aber ſie ihres Theils gern das Ihrige thun würden, falls ihnen nur von löblichen Prälaten und Ritterſchaft etwas ſuppeditiret werde, welches ſtatt der ſonſt etwa *in iure* fundirten *rationen* bei der aller- und gnädigſten Herrſchaft eine *Motive* fourniren könnte, in das-

Digitized by Google

Weiſe werden Prälaten und Ritterſchaft dahin gebracht, daß ſie, jedoch abermahls unter ausdrücklicher Bedingung der vorhergehenden Anerkennung der oft erwähnten Grundlagen, zuerſt dem Könige auf nächſten Umſchlag 115,000 Thaler und weiter auf Johannis 35,000 Thaler als Anleihe und 50,000 Thaler als Donativ (und ebenfalls dem Herzoge nach vier Jahren daſſelbe Donativ) anbieten (31ſten December). Als die Königl. Commiſſarien das noch viel zu wenig fanden, ein viel Mehreres als Anleihe und beiderſeitige Commiſſarien mindeſtens ein Donativ von 100,000 Thalern für jeden Herrn begehrten (14. Jan. 1712), Prälaten und Ritterſchaft aber ihr voriges Erbieten unter den alten Bedingniſſen wiederholten (16. Jan.), kam es zu offenbaren Drohungen (18. Jan.): Die Commiſſarien wären nicht befugt abzugehen, die Erklärung ſey noch heute einzubringen, „oder aber Sie hätten zu gewärtigen, daß auf den widrigen Fall die Commiſſion auseinandergehen und ſonſten Ihre mesures hierinnen nehmen werde."

Nachdem hierauf Prälaten und Ritterſchaft abermahls (doch ſtets Bedingungsweiſe) zugelegt, das Donativ verdoppelt, erfolgte dennoch was verſprochen worden, nicht; nemlich keine landesherrliche Reſolution, ſondern eine vorläufige, die landesherrliche Beſtätigung noch erwartende Commiſſional-Reſolution (vom 25. Jan.), wie auch der Titel beſagt:

Digitized by Google

„Der Königl. und Fürſtl. Landtagscommiſſion, über die von Prälaten und Ritterſchaft bei bis dahеriger Landtags-Verſammlung angebrachte Poſtulata, bis auf Ihre Königl. Majeſtät und Ihre Hochfürſtl. Durchlaucht binnen 14 Tagen zu verſchaffende aller- und gnädigſte Ratification, ertheilte Reſolution *).“

Ihr Inhalt, ſoweit er hieher gehörig, iſt: 1) in Abſicht der Erbhuldigung und dabei eingeführten Beſtätigung der Privilegien, daß Ihre Königl. Majeſtät, obgleich ſie der Treue ihrer Prälaten und Ritterſchaft genugſam verſichert und demnach die Ceremonie der Huldigung überflüſſig zu achten, dennoch zu bequemerer und gelegnerer Zeit als die jetzige, der Prälaten und Ritterſchaft allerunterthänigſtem Verlangen hierin zu deferiren geneigt; wie das ſchon zu Anfang der Regierung erklärt, wolle der König ſie bei ihren rechtmäßigen althergebrachten Privilegien laſſen, auch für ſich und ſeine Erbſucceſſoren ein eignes Diplom darüber und daß ihnen nicht zuwider gehandelt werden ſolle, ausſtellen, das Gleiche verſpreche der Fürſt-Adminiſtrator im Namen ſeines Durchlauchtigſten Mündels durch ein ebenmäßiges Diplom zuzuſichern. 2) In Abſicht der Steuern und des Landtags **),

*) Vollſtändig abgedruckt in der Privilegien-Sammlung S. 225 ff.

**) Die Commiſſarien bedienen ſich hier des ſehr unpaſſenden Ausdrucks, die Landesherren wären Willens „das

„daß bei Friedenszeiten die ordinaire Contribution ſo wie ſie bishero in beeden Fürſtenthümern monatlich entrichtet worden, nicht allein nicht erhöhet, ſondern ſo weit es immer möglich gemildert, und bei Kriegs-Zeiten, wann die Nothwendigkeit erfordern werde extraordinaire Auflagen auszuſchreiben, ſolche vorhero Löbl. Prälaten und Rit-

der aller- und gnädigſten Herrſchaft ſonſt unbeſchränkt zuſtehende *Ius collectandi* dahin zu moderiren, daß bei Friedens-Zeiten u. ſ. w. (Privil. S. 227.) Eben ſo ſuchten ſchon früher die Herzoglichen Commiſſarien alles als Gnadenſache darzuſtellen. Schädlich kann die Phraſe den Privilegien nicht werden, 1) weil eine vorläufige Reſolution von landesherrlicher Commiſſarien keine landesherrliche iſt, 2) weil, wie unten erhellt, die Landesherren gerade dieſen ganzen passus und dieſen einzigen passus in ihren ratificationen nicht beſtätigten und 3) weil die Landesherren ſich dieſes Ausdrucks bei der ganzen folgenden Verhandlung, wie billig, nicht bedient haben. 4) Wie verfänglich auch die Abſicht der Commiſſarien als ſie jenen Satz einflochten, geweſen ſeyn mag, es fehlt viel daran, daß das *ius collectandi*, ſelbſt das unumſchränkte, einerlei Bedeutung habe mit dem was wir unter dem Rechte willkührlicher Beſteurung der Unterthanen verſtehen. Der Ausdruck iſt dem deutſchen Reichs-Styl des 17ten Jahrhunderts abgeborgt und pflegt das Recht die Steuern unter Aufſicht zu halten und zu erheben (richtiger ius subcollectandi genannt) vornehmlich aber die Reichs- und Kreisanlagen ohne Weitres auszuſchreiben, zu bezeichnen. So unterſchied das Reichskammergericht, als es im Jahre 1746 in Sachen der Landſtände der Grafſchaft Lippe, Klägern wider die gräflich Lippe-Detmoldiſche Vormundſchaft ein Urtheil abgab, mit klaren Worten das

terſchaft auf einer Landtags-Verſammlung dargethan werden ſolle."*)

Prälaten und Ritterſchaft hatten ſich inzwiſchen, da die Ratification, ſtatt der vierzehn Tage, Monate lang hinzögerte, vom Landtage entfernt; erſt zum 18ten Mai wurden ſie aufgefodert einige aus ihrer Mitte zur Empfangnahme abzuſenden. Der Convent beſchloß mit wohlbedachter Vorſicht in corpore auf dem Landtage zu erſcheinen. Denn der Kampf war nicht zu Ende. Die verhofften Ratificationen und Beſtätigungen freilich waren wirklich da; allein die Ratificationen (vom 27. April)**) beſtätigen zwar Alles übrige, ſchließen aber gerade den einen für die Verfaſſung wichtigſten Punkt von der Beſtätigung aus, durch die Clauſel:

„außer was den Punkt wegen der ordinairen und extraordinairen Contribution betrifft, als wel-

dem Landesherrn allein (d. i. unumſchränkt) zuſtehende ius collectandi von dem Steuerbewilligungsrechte der Landſtände, indem der Spruch dahin geht, „daß, ſo viel das Erſte Gravamen betrifft, von der Landesherrſchaft, jedoch unter Vorbehalt des derſelben alleinig zuſtehenden iuris collectandi, keine Contributiones eigenmächtig, ohne derer Landſtände Bewilligung, angeleget, ſondern hierunter denen Reichs- und Kreis-Schlüſſen, auch denen Lippiſchen Landtags-Abſchieden, Landesherrlichen Reverſalien, nnd Verträgen durchaus gemäß in allweg verfahren werden ſolle." — S. Strubens Abh. von den Landſtänden in ſ. Nebenſtunden Th. II. Abth. 10. S. 409 f. Vgl. was oben S. 32 bemerkt worden.

*) Privil. S. 227.

**) Abgedruckt in der Privilegien-Sammlung S. 235–240.

chen Wir dahin verſtanden haben wollen daß die von offtermelten Prälaten und Ritterſchaft zu erhebende ordinaire Contribution bei Friedens-Zeiten niemahls verhöhet, noch bei Kriegs-Zeiten einige extraordinaire Contributiones ohne der unumbgänglichen Nothwendigkeit ausgeſchrieben, ſolchen Falls aber Prälaten und Ritterſchaft dennoch vorhero zu einer Landtags-Verſamblung, die nur viele Weitläuftigkeiten und Unkoſten verurſachen würde, nicht convociret werden ſollen."

Privileg. S. 236 und 239.

Wenn es dabei verblieb, fiel außer der früher gegebenen Ausſicht zur Milderung der ordentlichen Contribution die ganze Steuergerechtſame und mit den Landtagen die Grundlage der ganzen Verfaſſung hinweg. In ſolcher Begleitung konnten ſelbſt die zugleich mitgetheilten, noch nicht einmahl eingehändigten, Beſtätigungen der Privilegien *) nicht tröſten, die freilich ſonſt genügend und bis auf die Hinweglaſſung des Eides mehrentheils in alter Form waren, aber doch dabei die beſchränkende Ratification in die Beſtätigung mit aufnahmen, mithin in derſelben Acte die Verfaſſung anerkannten und ſie zu vernichten ſchienen **). Gegen dieſen Ausgang nach ſo großen Be-

*) Vom 25. und 27. April. Abgedruckt in der Privilegien-Sammlung S. 240 — 246.

**) In beiden Confirmationen der Privilegien wird die Commiſſional-Reſolution vom 25. Jan. aufgeführt und mitbeſtätigt, in der Königlichen, jedoch (mit ſtiller

Digitized by Google

mühungen mußte das Möglichſte verſucht werden. Prälaten und Ritterſchaft gaben, Rendsburg den 2ten Juni, ihre Vorſtellungen ein, in Abſicht der wichtigſten Verfaſſungspunkte dahin lautend: Die Privilegien wären dieſesmahl nicht eidlich beſtätigt, wie doch von Alters durch Jahrhunderte hergebracht, doch hofften ſie daß Verſicherung bei Worte und Glauben, ohne Gefehrde, gleiche Kraft und Wirkung haben werde. Da aber aus ſämmtlichen Privilegien erhelle, daß außer der Fräulein-Steuer und der bei einer hauptſächlichen Niederlage, den Ständen ohne vorherigen Landtag keinerlei Steuer angemuthet werden dürfe, habe ſie die in der Ratification geſchehene Aenderung in Beſtürzung geſetzt, weil dieſe jene ganze Gerechtſame und die Landtage vernichte. Und doch ſey Alles, wozu ſie ſich verſtanden, gerade nur unter der Bedingung der Beſtätigung jener zugeſagt; ſie bäten deshalb inſtändigſt jene rechtswidrige Beſchränkung zurückzunehmen.

Wiewohl bei Uebergabe der Schrift die Commiſſarien erklärten, es ſey das nun einmahl das Ultimatum, ſie hätten Befehl den Landtag abzubrechen, kamen nichts deſto weniger Prälaten und Ritterſchaft am 4ten Juni abermahls ein und erklärten ſich zwar jetzt bereit die Landesherrlichen Confirmationen und Ratificationen anzu-

Beziehung auf die beſchränkende Ratification) nur „auf gewiſſe maße;" in der Herzoglichen aber unverhohlen mit Ausnahme deſſen was „in der von Uns darüber unterm heutigen Dato gnädigſt ertheilten Ratification nicht etwan auf gewiſſermaaßen limitiret iſt."

nehmen, jedoch nur in der Zuverſicht und mit der Bitte, daß König und Herzog bei Entrichtung des Donativs ihnen eine Erklärung geben würden, daß ſie jene Clauſel in der Ratification nicht ſo verſtänden, als ſey an keine Milderung der ordinären Contribution auch in Friedenszeiten zu denken, und als ſollten wegen außerordentlicher Contributionen ebenfalls keine Landtage gehalten werden, was dem Hauptpuncte der beſtätigten Privilegien entgegen wäre, ſondern daß darunter nur etwa ſchleunige Fälle in Kriegszeiten verſtanden würden, übrigens aber es bei der alten Gerechtſame und Berufung des Landtags bleiben ſolle. Dieſe Erklärung erbäten ſie ſich von den Landesherren und ebenfalls, daß die Landtags-Commiſſarien ſchon jezt erklären mögten, wie ſie überzeugt wären, daß die Landesherren die Confirmationen und Ratificationen wirklich ſo verſtänden.

Auf dieſe Anträge gingen die Commiſſarien endlich völlig zuſtimmend ein, erklärten ſich mit der Ritterſchaft überzeugt, daß der Landesherren Abſicht und Meinung die vorausgeſezte ſey, foderten auf, ſich dieſe Gewißheit durch unmittelbare Schritte zu verſchaffen, und ſchloſſen eilends noch am ſelben Tage, am 4ten Junius die Landtagsverſammlung.

Prälaten und Ritterſchaft aber unterließen nichts, um ſich die unmittelbare Verſicherung zu verſchaffen, und erlangten wirklich von beiden Landesherren (d. d. Itzehoe den 19ten Julius und d. d. Gottorp eiusd.)

Digitized by Google

Privileg. S. 246—250.
eine „Erläuterung der Prälaten und Ritterſchaft gegebenen Ratification, den Punct der Contribution betreffend," im Weſentlichen ganz gleich- und dahin lautend:

1) Daß es nicht die landesherrliche Abſicht geweſen ſey, ihnen die Hofnung auch zur Milderung der ordinären Contribution zu benehmen;

2) daß auch der Landesherren Meinung nicht dahin gehe, alle Landtagsverſammlungen in totum aufzuheben, ſondern es hätten dieſelbe in der vorherangezogenen Clauſel nur derentwegen ſich alſo expliciret, „weiln bei unentbehrlicher Ausſchreibung einer extraordinairen Contribution in Kriegeszeiten dann und wann ſolche pressante casus vorzufallen pflegen, daß nicht vorhero weitläuftige Zuſammenkünfte darüber gehalten werden, oder ſelbige einen Verzug leiden können."

Auf ſolche Weiſe blieben die drohenden geheimen Artikel des Altonaer Receſſes unerfüllt und die Gerechtſame ward gerettet in der ſchwierigſten Zeit.

Die ſchleswig-holſteiniſche ordinaire Contribution ſoll fortan niemahls erhöht werden. Außerordentliche Contributionen ſollen, auſſer in dringenden Kriegsfällen, nicht anders als nach Bewilligung des Landtags ausgeſchrieben werden.

Digitized by Google

Dieſe Landtagsſatzung, auf dem alten Grundvertrage beruhend, hat der Urälterpater unſers jetzt regierenden Königes genehmigt und befeſtigt, zu einer Zeit, da neue Zwiſtigkeiten beider Herrſchaften vor der Thüre und wenig Hofnung war, daß ſobald wieder ein Landtag ſeyn werde. Dieſe Satzung behauptet ihre rechtliche Verbindlichkeit bis zu einem neuen Landtage.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Beweis, daß die Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft ſeit dem letzten Landtage vertragsmäßig das Recht haben, alle Steuern, außer der ordinären nach Pflugzahl entrichteten Contribution bis zum neuen ſteuerbewilligenden Landtage abzulehnen, und daß eben dieſe Gerechtſame auch von Sr. Majeſtät, dem jetzt regierenden Könige, förmlich anerkannt iſt.

A.

Vom jüngſten Landtage bis zur endlichen Beruhigung Schleswig-Holſteins durch ſeine glückliche Wiedervereinigung unter einem regierenden Hauſe, im Jahre 1773.

§. 19.

Rechtliche Lage der Prälaten und Ritterſchaft ſeit dem jüngſten Landtage.

Alle Zeitumſtände nebſt den Grundſätzen der Zeit, der Städte Nicht-Berufung, der ganze Hergang auf dem letzten Landtage auch, hinlänglich bezeichnend die Ver-

Digitized by Google

dunkelung der würdigſten Rechtsbegriffe, gaben ſchwache Hoffnung, daß ſobald wieder eine Landtagsverſammlung zu Stande kommen werde, geſchweige denn eine, die dieſes Namens vollkommen würdig wäre. Zu klar war den Fürſten die Verfaſſung läſtig geworden; in demſelben Zeitpuncte, wo dieſe einer kräftigen, alle Landestheile umfaſſenden Wiederverjüngung ihrer Formen bedurfte, ward an Vernichtung ihres unverjährbaren Rechtsinhalts gearbeitet; ſelbſt über die Aufhebung der gemeinſamen Regierung hatte man unterhandelt, mißhellige Verhältniſſe hinderten zwar dieſen verderblichſten Schritt, allein leider auch jeden Landtag.

Aber eben deshalb war es für Prälaten und Ritterſchaft ſo höchſt wichtig, daß auf dem mit Mühe erkämpften jüngſten Landtage ihre ordentlichen jährlichen Leiſtungen auf einen beſtimmten Fuß geſetzt würden. Was in den Zeiten der kräftig blühenden Verfaſſung ein Rückſchritt geweſen wäre, die Erhöhung der gemeinen Landbede in dem Grade, daß in gewöhnlichen Zeiten dieſe für das Staatsauskommen genügte, und es demnach der Prüfungen und Bewilligungen des Landtags regelmäßig nicht bedurfte, das war gegenwärtig für reinen Gewinn zu achten. Denn es war viel werth auf dem Wege der Verfaſſung zu bleiben, auch ohne Landtag auf einem klaren Landtagsſchluſſe gegründet, bis einmahl das über dieſen Landen waltende feindſelige Geſchick ſich verſöhnte und mit der Einheit der Regierung auch die Ehrfurcht vor der

Grundverfaſſung wiederkehrte; die Gerechtſame auf den Landtag und der Inhalt aller ſeiner Rechte war gerettet. Mehr als die gemeine Landbede, ordentliche Contribution, nach dem für die Zeiten hohen Fuß, worauf ſie jeẞt geſeẞt worden, durfte ihnen nun einmahl ohne Landtag künftig nicht angemuthet werden. Reichte dieſe nicht aus für plößliche Bedürfniſſe und konnte doch auch keine Landtags-Ausſchreibung ſtatt finden (was bis 1773 wirklich der Fall war), ſo entzogen ſich freilich Prälaten und Ritterſchaft nicht; ſie nahmen eben wie früherhin, wenn die Zeitläufte etwa Landtage verboten und etwas interimiſtiſch zu thun war, die ihnen ſchriftlich mitgetheilten Anmuthungen der Landesherrſchaft in ihren Conventen in Berathung und leiſteten dann ein für alle Mahl einen außerordentlichen Beitrag, keinen ſtehenden, um das Recht nicht in Vergeſſenheit zu bringen, auch keinen ſolchen, der als irgend unfreiwillig zu betrachten wäre. Die natürliche Verbindlichkeit guter Unterthanen mußte, außer den Rückſichten der Klugheit, ſie abhalten, jeden außerordentlichen Beitrag zu den Staatslaſten bis zum Landtage abzulehnen; was ihnen nach Rechten freilich allerdings zuſtand, und wobei ſie ſich auch ihres Theils unſchuldig daran wußten, daß dieſer Schuß nicht gleichfalls ihren Mitſtänden, den Städten, zu Gute kam. Allein eben ſo gewiß durften ſie das Außerordentliche nicht als Auflage anerkennen, ihm mußte der Character des

Digitized by Google

Freiwilligen und dabei Interimiſtiſchen verbleiben. Freiwillige Geſchenke (dons gratuits, benevolences), mit denen ſie in erforderlichen Fällen nach einer ungefähren Schätzung den Staatsbedürfniſſen zu Hülfe kämen, boten ſich unter dieſen Umſtänden als die das Recht am meiſten ſichernde Form dar; auch verſuchte man ſich in dieſer; inzwiſchen das ſehr zu beachtende Verhältniß, daß ſchon ſeit geraumer Zeit ein bedeutender Theil der adlichen Güter in die Hände nicht-ritterſchaftlicher Perſonen käuflich übergegangen war, legte dem große Schwierigkeiten in den Weg. Dieſe Gutsbeſitzer, zum Theil Mitglieder auswärtiger Landſtandſchaften, beſaßen die in Schleswig-Holſtein erkauften Güter mit Real-Rechten und namentlich mit der verfaſſungsmäßig begründeten Sicherheit, daß außer der ordentlichen Contribution keine ſtehende Abgabe auf ihnen hafte; jedoch die perſönlichen Landſtandsrechte der Ritterſchaft theilten ſie nicht, nicht ihre Verbindung zum Corps und den Genuß der Klöſter u. ſ. w., noch ſtimmten ſie in den Conventen. Durch freiwillige Opfer von den Conventen aus die Pflüge der nicht ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer zu belaſten, ſchien unzuläſſig, eine gütliche Uebereinkunft ſchwer zu erwirken und nicht in der Verfaſſung; darum blieb nichts anders übrig, als bis zum Eintritte größerer Landtagsfreiheit, die Anmuthungen der Regierung mehrentheils an ſich kommen zu laſſen; für ihre Bemühungen dabei die Verfaſſungs-Rechte zu wahren, konn-

ten ſich Prälaten und Ritterſchaft auch den Dank der übrigen Gutsbeſitzer verſprechen.

Dieſes iſt der Schlüſſel zu der ganzen folgenden Lage der Dinge. Prälaten und Ritterſchaft waren in ein Verhältniß geſetzt, welches ſeiner Natur nach immer auf den Landtag hindrängte; es ruhte auf dem letzten Landtage und konnte und kann noch jetzt nur durch einen Landtag neu belebt, vollkommen einſtimmig mit den Forderungen veränderter Zeit und durch angemeſſene Inſtitutionen allen Landestheilen gerecht gemacht werden. Jeden gewaltſamen Eingriff weiſt es ab. Die Widerſacher aber mögen bedenken, daß es auf die Grundlagen der Landesverfaſſung ankam und daß das eigene Verhältniß kein ſelbſt gewähltes war.

§. 20.

Fortſetzung.

Die rechtliche Verfaſſung der Prälaten und Ritterſchaft lautete in Steuerſachen

1) auf das Recht der Steuerbewilligung auf dem Schleswig-Holſteiniſchen Landtage, gemeinſam mit ihren Mitſtänden,

2) ſeit dem letzten Landtagsſchluſſe, welcher in die Privilegien-Beſtätigung mit aufgenommen war, auf die Nicht-Erhöhung der ordentlichen, nach Pflugzahl entrichteten Contribution, und auf das Recht jede

Digitized by Google

außerordentliche Contribution **bis zum Landtage abzulehnen.**

Ihren Conventen wohnte die Befugniß bei, das Verfaſſungswidrige abzuwehren; ſie hatten dahin zu ſehen, daß was ſie Außerordentliches beiſteuerten, ihnen nicht zur Verpflichtung gezählt würde. Nachgiebigkeit in vielen Verhältniſſen konnte die Zeit anrathen und das Gefühl in einer ſtockenden Verfaſſung iſolirt zu ſtehen; ſie durften allenfalls mit den gehörigen Reſervationen, ſich in Abſicht indirecter, ja im Nothfall gewiſſer bleibender, doch den Grundbeſitz nicht geradezu treffender, Steuern willfähriger zeigen; allein im Falle, daß den Klöſtern und Gütern eine neue, directe, bleibende Grundſteuer willkührlich auferlegt ward, ſey es durch Erhöhung der ordentlichen Pflugſteuer oder vermöge der Einführung eines neuen Cataſters ohne ſtändiſches Zuthun *), ſo mußten ſie darin eine **Durchbrechung des Grundes ihrer Verfaſſung erkennen.** Blieben auch etwa ihre Gegenbemühungen für den Augenblick fruchtlos, ihr unausgeſetztes Beſtreben mußte ganz nothwendig auf die

*) Im Eingange der renovirten Schleswig-Holſt. Landesmatrikel vom 26ſten Mai 1652, ſagen die beſtätigenden Landesherrſchaften, ſie hätten die von den Landſtänden

„gehorſambſt überſchickte Landes-Matriculam allergnäd- und gnädigſt approbiret, und ratificiret, wie Wir ſie dann hiermit approbiren und ratificiren: **Dieſelbe auch hiernächſt pro normá et formá aller ins künftige bewilligenden Anlagen obſervirt und gehalten haben wollen.**"

Wiederherſtellung gerichtet ſeyn, und fürwahr mit großer Hoffnung endlichen Gelingens. Denn wenn Treue und Glauben in menſchlichen Dingen mehr ſind als die Macht, ſo lag eine große Bewährung in der landesfürſtlichen Bekräftigung des letzten Landtagsſchluſſes, und — von allem Andern abgeſehen — es konnte auf die Dauer nicht vergeſſen bleiben, daß ja jede beſondre Berechtigung in Schleswig und Holſtein auf jenen allgemeinen Grundvertrag zurückgeht, welcher einſt in hieſigen Landen mit dem Königlichen Stammvater für alle Zukunft errichtet ward. Denn ohne deren Verzichtung, die ſich ihres Landtags und hergebrachter Selbſtbeſteurung nie begaben, erliſcht vor den Augen der Gerechtigkeit kein Punct des Grundvertrages.

§. 21.

Warum in dieſer Periode keine Landtage weiter gehalten wurden.

Der flüchtigſte Ueberblick der nächſten 60 Jahre offenbart, warum in dieſer ganzen Friſt das Landesrecht nicht wieder lebendig wurde; ſie ſind erfüllt vom Streite der regierenden Häuſer. Gleich nach dem Landtage, noch im ſelbigen Jahre begann es wieder; der Adminiſtrator ſollte den Frieden gebrochen haben; bald waren die Herzoglichen Lande beſetzt, blieben es Jahre lang während des großen nordiſchen Krieges, und als Karl XII. mitten in ſeinen für Dänemark ver-

derblichſten Entwürfen gefallen, Görz enthauptet war, konnte es gelingen, den lang erſtrebten Kampfpreis, das Herzogliche Schleswig, auch tractatenmäßig mit dem Königlichen Antheile zu vereinigen. Die Stockholmer und Friedrichsburger Friedensſchlüſſe vom Jahre 1720 ſicherten dieſe Erwerbung; denn Großbrittannien und Frankreich gaben ihre Garantie, Preußen ließ es geſchehen und die Schwediſche Krone hatte nichts dagegen zu thun, förmlich zugeſagt. Hätte nun auch der verlierende Theil ſich in ſein Geſchick ergeben und eine Verzichtleiſtung ausgeſtellt, ſo war die Ruhe zurückgewonnen, und bei den rechtlich unveränderten Verfaſſungs-Befugniſſen der Lande, konnte eines gemeinſamen Landtags wieder gedacht werden. Allein weit entfernt, die während ſeiner langen Unmündigkeit erlittenen Verlüſte verſchmerzen zu wollen, erklärte Karl Friedrich ſich feierlich noch immer für den Herzog von Holſtein-Gottorf (nicht Holſtein-Kiel), er wolle kein Dorf ſeines Schleswigſchen Antheiles abtreten, auch keinen Schilling von den ihm gebührenden Entſchädigungsgeldern fahren laſſen. Er rief ſeinen Schwiegervater, den großen Czaar Peter für ſeine Sache auf und fand Gehör; nach des Czaars Tode (1725) drohte Kaiſerin Catharina I. Krieg, als auch ſie ſtarb (1727). Ward gleich jetzt die Holſteiniſche Parthei weggedrängt aus Rußland, und mußte Karl Friedrich in vergeblichen Wünſchen ſein Leben enden (1739), er entſagte nicht und nichts in der Welt würde ihn ver-

mogt haben, zur gemeinſchaftlichen Ausſchreibung eines Schleswig-Holſteiniſchen Landtages, deſſen Präliminarien ſchon zu einer rechtlichen Anerkennung ſeines Verluſtes führen mußten, die Hände zu bieten.

Als aber hernach Kaiſerin Eliſabeth den väterlichen Thron beſtieg (1741), erhob ſich auf einmal das Herzoglich-Gottorpſche Haus zu unbegränzten Ausſichten; Herzog Karl Peter Ulrich, des unglücklichen Karl Friedrichs Sohn, ſtand plötzlich als anerkannter Ruſſiſcher Thronfolger drohend gegen Dänemark. Kaum nur ruhte er beim Leben ſeiner kaiſerlichen Wohlthäterin, er verwarf die zum Austauſch der ſtreitigen Lande angeknüpften Unterhandlungen *), und hatte kaum den Kaiſerthron beſtiegen (Jan. 1762), als er auch zu den Waffen griff. Schon ſtanden in Mecklenburg kampffertige Heere, faſt ſo ſtark als die ganze Bevölkerung des ſtreitigen Landſtückes, ganz nahe an einander, der Landmann rings umher war vor den nahen Kriegsgräueln entflohn, in einer fürchterlichen Stunde ſchien der eben hundertjährige Zwiſt, der Schleswig-Holſtein ſchon ſo vieles koſtete, ſich entſcheiden zu ſollen, da trennte des Kaiſers plötzlicher

*) Die kurze Zeit im Sommer 1750, da der Großfürſt wirklich auf die Unterhandlungen einging, war ſein Zweck doch nur auf eine Uebereinkunft wegen Aufhebung der gemeinſamen Regierung, mithin Trennung der Prälaten und Ritterſchaft, gerichtet. Mit der Ausführung dieſes ſchon öfter vorgekommenen Planes wäre die Landesverfaſſung geſprengt geweſen. S. die Miniſterialberichte in des Grafen von Lynar hinterlaſſenen Staatsſchriften Bd. I. (Hamb. 1798. 8.) S. 326 und 335.

Digitized by Google

Tod (9ten Jul. 1762) die gezückten Schwerdter. Kaiſerin Catharina II. bot die Hand nicht allein zur Waffenruhe, ſondern zu einer entſcheidenden friedlichen Erledigung der Streitigkeiten für immerdar. Bei den erneuten Unterhandlungen eröffnete ſich auf den günſtigſten Grundlagen für unſer Königshaus die große Ausſicht, nicht allein das Herzogliche Schleswig außer allem beſorglichen Streite zu beſitzen, ſondern ganz Schleswig-Holſtein, daß ſeit 1544 ſtets zertrennte, wiederum unter eine Herrſchaft zurückzuführen. Schon im Frühling 1767 war der vorläufige Tractat abgeſchloſſen, der nur die Mündigkeit des Großfürſten noch erwartete, um mit deſſen vollgültiger Genehmigung in Kraft zu treten. Alſo kam im Jahre 1773 Schleswig-Holſtein wieder unter eine Landesregierung, die der ältern Königlichen Linie; das langwierigſte äußere Hinderniß ſeiner landſtändiſchen Verfaſſung war aus dem Wege geräumt.

§. 22.

Vom Beſitzſtande der Prälaten und Ritterſchaft in Hinſicht ihrer landtagsmäßigen Steuergerechtſame.

Frägt es ſich nun, wie der Beſitzſtand der Steuergerechtſame in dieſer ſchwierigen Zeit behauptet ward, ſo läßt ſich der Natur der Sache nach hier nicht von jeder beſondern Ausübung reden, ſondern von der anerkannten Gerechtſame. Für den giebt es gar kein Recht und keine Rechtshülfe, der das Recht nur mit

Digitized by Google

der ununterbrochenen Ausübung vereint zu denken weiß. Schon von gewöhnlichen Kriegsläuften gilt das Wort, daß keine Verfaſſung vor ihnen beſtehe; noch mehr muß es gelten von der Art bürgerlichen Krieges, der mit offnen oder verdeckten Waffen ſo lange das Glück Schleswig-Holſteins untergrub. Daß inzwiſchen daß Rechtsverhältniß unverloren ſich behauptete, läßt ſich kurz darthun. — **Die ordentliche Contribution verblieb unerhöhet.** Als im Jahre 1717 *) eine Erhöhung derſelben wirklich ausgeſchrieben ward, erhoben Prälaten und Ritterſchaft von ihren Conventen aus nicht allein ſchriftliche Vorſtellungen, ſondern ſandten Deputirte, den Kanzlei-Präſidenten Friedrich Rantzau und den Obriſten Heinrich Reventlow auf Glaſau, in das Königliche Hoflager und erlangten die Zurücknahme der verfaſſungswidrigen Ausſchreibung. Die ordentliche Contribution blieb auf dem alten Fuße; willig aber leiſteten Prälaten und Ritterſchaft außerordentliche große Beiträge. — **Der Landtag blieb unvergeſſen, ward angeregt und anerkannt.** Das geſchah z. B. im Herbſte des Jahres 1721, nachdem König Friedrich IV. den Beſitz von ganz Schleswig angetreten und die Huldigung empfangen hatte. Der König gab die Erwiederung, daß, wenn die Conjuncturen darnach wären, einen Landtag in den Herzogthümern auszuſchreiben, Prälaten und

*) Königl. Reſcript vom 1ſten Febr. 1717.

Ritterſchaft das Benöthigte kund gethan werden ſolle*). — Den Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft ward nicht allein keine ordentliche Grundſteuer außer der hergebrachten angemuthet, ſondern überhaupt keine ſtehende Steuer, welcher Art ſie ſey. Eine einzige, die jedoch das Herzogthum Holſtein nicht betrifft, iſt als Anomalie eigner Art ſtehen geblieben, ſo wenig es ihre anfängliche Beſtimmung war, eine Kopfſteuer nehmlich, die zur Deckung der Kriegskoſten des denkwürdigen Jahres 1762, von Königlicher Seite, allein im Königlichen Antheile der Herzogthümer, alſo als in jedem Betrachte außerordentlich ausgeſchrieben ward, und mit der auch die klöſterlichen und adelichen Gründe, jedoch allein des ganz Königlichen Schleswigs, belegt wurden. Der Schleswigſche Prälat legte ſogleich Gegenvorſtellungen ein, nachgehends im Jahre 1768 hat (nach den Nachrichten des Archivs zu ſchließen) das ganze Schleswig-Holſteiniſche Corps eine Gegenvorſtellung eingereicht, um der nachtheiligen Conſequenz willen, welche die Neuerung für den Schleswigſchen Theil des Corps haben könnte, doch ohne derſelben Folge zu geben; es war ſo, was Schleswig an ordinärer

*) Königl. Reſolution vom 17ten Sept. 1721, auszugsweiſe nebſt der eingerichteten Supplique abgedruckt in Profeſſor Falcks, Das Herzogthum Schleswig in ſeinem gegenwärtigen Verhältniß. (Kiel 1816. 8.) S. 90 ff.

Digitized by Google

Contribution weniger entrichtete als Holſtein, gewiſſermaaßen ausgeglichen.

§. 23.

Von Beſtätigung der Privilegien vor und bei der Wiedervereinigung beider Herzogthümer.

König Friedrichs IV. und des Herzog Adminiſtrators Beſtätigungen der Privilegien erfolgten, wie oben gedacht, noch während des jüngſten Landtages und als eines ſeiner wichtigſten Reſultate. Die darin enthaltenen Zuſagen und Verſicherungen ſind allein an Prälaten und Ritterſchaft, als die allein auf dieſen Landtag berufenen Stände, gerichtet; eine Ausſchließung der Städte, welche für die Folge beibehalten ward. *) Auch war die Weglaſſung der gewohnten Eidesformel zu beklagen; beides Aenderungen, die, wenn ſie gleich den Grund der Verfaſſung nicht erſchütterten, doch ihrer Würde Eintrag thaten und den umfaſſenden Sinn der Privilegien allmählig verdunkeln konnten. Dagegen mußte es Prälaten und Ritterſchaft erfreulich ſeyn, daß der letzte Landtagsſchluß ausdrücklich mit der Beſtätigung der Privilegien in Verbindung geſetzt war.

*) Daß die Privilegien aber damit nicht aufhörten, die Schleswig-Holſteiniſchen Lande anzugehen, daß vielmehr die Ritterſchaft ſie als Landſtand entgegennahm, folgt allein ſchon daraus, daß die Landesherrſchaften ſelber die Rendsburger Verſammlung als Landtag berufen hatten, nicht als einen bloßen Convent.

Auch der Königliche Nachfolger König Chriſtian VI. unterließ nicht, bald nach ſeinem Regierungsantritte unterm 12ten März 1731 auf geſchehenes Anſuchen die Privilegien zu beſtätigen;

Privil. S. 252 ff.

wiewohl dieſes Mahl in zwei getrennten Urkunden, als: „Confirmatio Privilegiorum der Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Schleswig," und eben ſo für den in Holſtein anſäſſigen Theil des Corps, beide im Uebrigen weſentlich gleichlautend, bis auf die eine der Schleswigſchen Confirmation eingeſchobene Clauſel:

> „ſo weit ſolche (Privilegien) Unſerer souverainen alleinigen Regierung über mehrbeſagtes Herzogthum nicht entgegen ſind;"

eine Clauſel, worin der Ausdruck ſouverän zwar das wahre Verhältniß von Schleswig ohne Widerſtreit bezeichnet, daß nehmlich dieſes Herzogthum nicht wie Holſtein von einem fremden Reiche zu Lehn gehe; allein gegen die alleinige Königliche Regierung in Schleswig ſetzte das Herzogliche Haus fortdauernd die größten Mächte Europas in Bewegung. Herzog Karl Friedrich ſtellte darum auch nach erlangter Mündigkeit gar keine Beſtätigung aus; ſo hat auch nachgehends Karl Peter Ulrich die Privilegien nicht beſtätigt. Es ſcheint nicht, daß Prälaten und Ritterſchaft ſich auch nur darum bewarben, Urkunden zu erhalten, von denen mit Gewißheit zu erwarten

Digitized by Google

war, daß ſie in Abſicht des Herzogthums Schleswig im auffallendſten Widerſpruche mit den Königlichen ſtehen würden. Bei weitem wichtiger war es ihnen, jeder nachtheiligen Folgerung zu begegnen, welche aus der neu eingeführten Abſonderung der Beſtätigungs-acten etwa gegen die fortwährende Einheit der Landes-verfaſſung beider Herzogthümer gezogen werden mögten. Der Prälat und die von der Ritterſchaft des Herzogthums Schleswig gaben daher bald nach erfolgter Königlicher Beſtätigung, am 7ten Julius deſſelben Jahres 1731, eine Bittſchrift um die ungeſtörte Fortdauer der uralten Verbindung beider Ritterſchaften ein und erlangten auch unterm 27ſten Juni 1732 die verhoffte Erklärung, daß dieſer nexus socialis fernerhin beibehalten werden ſolle *).

Privil. S. 256.

Es war ohne Zweifel eine eigene Verkettung der Verhältniſſe, welche Prälaten und Ritterſchaft bei dem nächſten Regierungswechſel im Königshauſe der Königlichen Beſtätigung beraubte und in der ununterbrochenen Folge auch dieſer zum erſten Mahle ſeit Jahrhunderten eine Lücke ließ. Manches iſt hier noch unaufgeklärt; doch wenn gewiß iſt, daß im Junius 1746, kurze Zeit vor König Chriſtians VI. Tode, zwiſchen der Däniſchen und Ruſſiſchen Krone ein funfzehnjähriger Defenſiv-tractat geſchloſſen ward, begleitet von einer Garantie der beiderſeitigen Länder, wovon jedoch der ſtreitige

*) Eben dieſe Verſicherung hat S. M. der jetzt regierende König unterm 6ten Sept. 1815 wiederhohlt.

Antheil von Schleswig, in Hinſicht deſſen man ſich eine gütliche Ausgleichung vorbehielt, ausdrücklich ausgenommen ward *); ſo mogte es ſehr ſchwer für König Friedrich V. ſeyn, bei ſeinem Regierungsantritte eine ſolche Beſtätigung zu ertheilen, welche eines Theils keine Zurücknahme in ſich ſchlöſſe und andern Theils nicht durch eine neue Verletzung des Herzoglichen Hauſes die Hoffnung zur Ausgleichung verſpätete. Prälaten und Ritterſchaft ziemte es ſicher, auch bei unvollkommner Kenntniß der ſchwierigen Verhandlungen, jeden Vorwurf ihrer Störung von ſich abzuwenden. Sie ſahen ihre Privilegien unter der neuen Regierung in der Ausübung geachtet und auch ohne die förmliche Beſtätigungsacte in vorkommenden Fällen unbedenklich anerkannt **); ſie ſahen ſich durch die von Herzoglicher Seite mangelnde Beſtätigung doch einmahl für den Augenblick außer der Form geſetzt; ihre einzige Zuverſicht blieb, daß endlich eine Heilung von Grund aus eintreten werde. Gleich nach der obgedachten Kataſtrophe vom Jahre 1762 nahte ſich die Erfüllung ſehnlicher Hofnungen; ſchon im Petersburger Tractat vom 28ſten Februar 1765 waren die Grundſteine gelegt, und es lag an Wenigem, ſo hätte ſchon bei König Friedrichs V. Lebzeiten jene glänzende Wiederherſtellung des Rechtes der Pri-

*) Vergl. kurzgefaßte Geſch. der Streit. :c. S. 132 f.

**) Davon giebt unter andern den bündigſten Beweis das in die Privilegien-Sammlung S. 260 ff. aufgenommene Decretum und Declaration des Königs d. d. Copenhagen den 19ten Febr. 1753.

Digitized by Google

vilegien erfolgen können, die der folgenden Regierung vorbehalten war.

Kaum hatte König Chriſtian VII, höchſtſeligen Andenkens, Anfang 1766 die Regierung angetreten, als derſelbe auch, der bevorſtehenden völligen Ausgleichung ſchon gewiß, auf geſchehenes Anſuchen die Privilegien in bündigſter Form beſtätigte (31ſten März).

Privil. S. 265 ff.

Das Jahr darauf aber unterzeichnete der König in einem proviſoriſchen Tractat mit Kaiſerin Catharina die Bedingungen des Austauſches und der Zahlung, welche bald die Wiedervereinigung von ganz Schleswig-Holſtein herbeiführen ſollten. In dieſem proviſoriſchen Tractate (d. d. Kopenhagen den $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ſten April 1767) werden außer der Verzichtleiſtung auf den Herzoglichen Antheil von Schleswig, die Herzoglich-Holſteiniſchen Lande dem Könige von Dänemark in ſeiner Herzoglichen Eigenſchaft auf eine Weiſe übergeben, welche einer freien Völkerſchaft allein würdig iſt. Denn ſo lautet es Artikel XVI.

„Da nach der huldreichen Abſicht beider hohen contrahirenden Theile, durch den verabredeten Tauſch in denen zu permutirenden Ländern, Niemand, wer er auch ſey, an ſeinen Rechten und Befugniſſen gekränket werden, und eben ſo wenig die vorhandenen milden Stiftungen im geringſten leiden ſollen; ſo wird in Anſehung des Herzogthums Holſtein hiedurch namentlich von

Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemark bewilliget, und für ſich, Dero Erben und Succeſsores aufs bündigſte zugeſaget:

1) das beſagte Herzogthum Holſtein überhaupt und alle Einwohner deſſelben, ſo wie vornehmlich Prälaten und Ritterſchaft bei ihren Freiheiten, Vorzügen und Gerechtſamen, welche ſie bishero genoſſen, ungekränkt zu laſſen und zu erhalten *)."

Zweitens werden in demſelben Artikel den Landſchaften, Kirchſpielen, Städten, Flecken, Koegen und ſo weiter ihre beſondern Freiheiten ebenfalls beſtätigt, der Univerſität Kiel die Erhaltung zugeſichert u. ſ. w. und damit niemand irre gehe und dieſes alles nur für Beſtätigungen nehme, die die Landesherrſchaft ſich vorbehalte willkührlich auch wieder zurückzunehmen, ſo werden eben hier ausdrücklich alle die den Zünften, Beliebungen und Gilden ertheilten Privilegien als ſolche unterſchieden in Hinſicht deren dem künftigen Landesherrn die Gewalt verbleibe nach Umſtänden zu verfahren, die übrigen obgedachten aber eben ſo beſtimmt als

„beſtändig aufrecht zu erhaltende Privilegien"

aufgeführt (zu 2.)

*) S. Martens, Recueil des principaux Traités T. 1. p. 315 ff. Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geſchichte und Staatsverwaltung nordiſcher Reiche Th. I S. 215 — 244. (Claussen) Recueil de tous les traités etc. conclus et publiés par la couronne de Danemarc etc. p. 9 ff.

Digitized by Google

In dem endlich nach erfolgter Mündigkeit des Großfürſten Paul abgeſchloſſenen Definitivtractat, Zarsko-Selo vom 21ſten Mai (1ſten Junius) 1773., Artikel VII. heißt es nun, dem Obigen ganz gemäß:

„Se. Königliche Majeſtät zu Dänemark und Norwegen verſprechen nochmahlen auf das Heiligſte, gleich als wenn ſolches alles wörtlichen Inhalts hieſelbſt wiederholt worden wäre, daß alles was in dem Art. XVI. ꝛc. des proviſoriſchen Tractats in Anſehung der aufrecht zu haltenden Privilegien, Vorzügen und Freiheiten des Herzogthums Holſtein — — — bereits feſtgeſetzt und zugeſagt worden, unverbrüchlich beobachtet und getreulich erfüllet werden ſolle *).“

Die Königliche Ratification erfolgte zu Friedensburg am 2ten Julius. Am 16ten November ward in Kiel die Großfürſtliche Ceſſionsurkunde publicirt und an demſelben Tage nahm der König den Herzoglichen Antheil von Holſtein feierlich in Beſitz **).

*) Clauſen a. a. O. S. 92 f. Materialien und Urkunden S. 253 f.

**) In dem Königl. Beſitznahme-Patent vom 16ten Nov., in Clauſens Recueil pag. 104—106. in franzöſ. Ueberſetzung abgedruckt, heißt es am Schluſſe:

— — Nous leur promettons et les assurons, par les presèntes Lettres-Patentes, pour nous et pour nos Successeurs au thròne, que nous accorderons notre bonté et grace spéciale à tous les habitans

Digitized by Google

B.

Von der Beſtätigung der Privilegien durch Se. Majeſtät, den jetzt regierenden König.

§. 24.

Beſtätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Schleswig.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Ditmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Thun kund hiemit für Uns und Unſere Königlichen Erb-Successores in der Regierung. Als nach erfolgtem tödlichen Hintritt Unſers in Gott höchſtſeelig ruhenden Herrn Vaters, Königs Chriſtian des Siebenten Majeſtät, bei Uns die Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledle und Edle, Prälaten und Ritterſchaft Unſers Herzogthums Schleswig allerunterthänigſte Anſuchung gethan: Wir geruheten, Ihre Rechte und Gerechtigkeiten bei Unſerer jetzigen Königl. Erbregierung aufs neue allergnädigſt zu confirmiren und zu beſtätigen, daß Wir demnach ſolchem Ihren allerunterthänigſten Geſuche aus beſondern Königl. Gnaden Statt gegeben haben. Wir confirmiren und beſtätigen alſo alle und jede von Unſern höchſtſeeligen Königl. Herren Vorfahren ermeldeten Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Schles-

B.

Von der Beſtätigung der Privilegien durch Se. Majeſtät, den jetzt regierenden König.

§. 25.

Beſtätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Holſtein.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Ditmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Thun kund hiemit für Uns und Unſere Königlichen Erb-Successores in der Regierung. Als nach erfolgtem tödtlichen Hintritt Unſers in Gott höchſtſelig ruhenden Herrn Vaters, Königs Chriſtian des Siebenten Majeſtät, bey Uns die Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledle und Edle Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Holſtein allerunterthänigſte Anſuchung gethan: Wir geruheten Ihre wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten bei Unſerer jetzigen Königlichen Erbregierung aufs neue allergnädigſt zu confirmiren und zu beſtätigen; daß Wir demnach ſolchem Ihren allerunterthänigſten Geſuche aus beſonderer Königlichen Gnade Statt gegeben haben. Wir confirmiren und beſtätigen alſo alle und jede von Unſern Höchſtſeligen Königlichen Herren Vorfahren ermeldeten Prä-

Digitized by Google

wig ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten in allen ihren Puncten, Clauſeln und Inhaltungen (ſo weit ſolche Unſerer ſouveränen alleinigen Regierung über mehrbeſagtes Herzogthum nicht entgegen ſind), hiemit und in Kraft dieſes beſter- und beſtändigſtermaaßen allergnädigſt, dergeſtalt und alſo, daß Unſere gehorſame Prälaten und Ritterſchaft dabei zu allen Zeiten geruhig gelaſſen und kräftigſt geſchützt und gehandhabet werden ſollen. Immaßen Wir denn Unſerm jetzigen Statthalter und zum Obergerichte zu Gottorf ſämmtlich verordneten Räthen auch allen andern Unſern Beamten und Bedienten hiemit allergnädigſt und ernſtlichſt anbefehlen, über dieſe Unſere allergnädigſte Confirmation feſtiglich zu halten, und dagegen nichts zu verhängen, noch, daß es von andern geſchehe, zu geſtatten.

Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben auf Unſerm Schloſſe Frederiksberg den 17ten August 1816.

(L. S.) Frederik R.

Rothe. Hammerich. Spies. Prehn.

Jensen.

Confirmatio Privilegiorum für Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Schleswig.

Digitized by Google

laten und Ritterſchaft des Herzogthums Holſtein ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie ſelbige von Unſers höchſtſeeligen Herrn Vaters, Königs Christian des Siebenten Majeſtät unterm 31ſten Mart. 1766, und 13ten Novbr. 1773, allerhöchſt beſtätiget worden, in allen ihren Puncten, Clauſeln und Inhaltungen hiemit und in Kraft dieſes beſter= und beſtändigſtermaaßen allergnädigſt dergeſtalt und alſo, daß Unſere gehorſame Prälaten und Ritterſchaft dabei zu allen Zeiten geruhig gelaſſen, auch kräftigſt geſchützt und gehandhabet werden ſollen. Immaßen Wir denn Unſerm jetzigen und künftigen Statthalter, zum Holſtein=Lauenburgiſchen Obergerichte zu Glückſtadt ſämmtlich verordneten Kanzler, Vicekanzler und Räthen, auch allen andern Unſern Beamten und Bedienten hiemit allergnädigſt und ernſtlichſt anbefehlen, über dieſe Unſere allergnädigſte Confirmation feſtiglich zu halten, und dagegen nichts zu verhängen, noch, daß es von andern geſchehe, zu geſtatten.

Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben auf Unſerm Schloſſe Frederiksberg den 17ten August 1816.

(L. S.) Frederik R.

Rothe. Hammerich. Spies. Prehn.
Jensen.

Confirmatio Privilegiorum für Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Holſtein.

Digitized by Google

§. 26.

Von der Bedeutung dieſer Beſtätigung.

Alſo lauten, bündig und in den Formen früherer Beſtätigungen beide Urkunden, ausgeſtellt von dem Könige, welchen Schleswig-Holſtein, gleich bei Seiner Thronbeſteigung als alleinregierenden Herzog begrüßen konnte, was ſeit drei Jahrhunderten nicht vorgekommen.

In den Urkunden iſt enthalten die landesfürſtliche Anerkennung und Bekräftigung alter Grundverträge und Freiheiten, welche den ſchleswig-holſteiniſchen Landen ſeit ſie dieſem Königshauſe huldigen, vornehmlich Zweierlei bedeuten,

> Daß beide Lande, Schleswig und Holſtein, ewig beiſammen ungetheilt bleiben ſollen, ungeachtet ihrer Verſchiedenheit im äußern ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und wenn auch der Landesherrſchaften mehrere wären;
>
> Daß beide Lande das ihnen gemeinſam zuſtehende Recht der Steuerbewilligung auf ihren Landtagen, welche Jahrhunderte hindurch den Schleswigern und Holſteinern gemeinſam waren, ausüben ſollen.

Außerdem haben die Privilegien ſeit dem letzten Landtage, welchem Prälaten und Ritterſchaft als dermahlen allein berufene Stände allein beiwohnten, noch

die dritte wichtige Bedeutung, die Steuerverhältniſſe der Prälaten und Ritterſchaft und in Folge deſſen auch der übrigen Beſitzer immatriculiter adelichen Güter angehend;

> ſie ſind, dem letzten Landtagsſchluſſe gemäß, berechtigt, jede Steuer außer der ordentlichen Contribution von ſich Prälaten und Ritterſchaft, und den Klöſtern und Gütern bis zum neuen ſteuerbewilligenden Landtage abzulehnen.

Niemand in der Welt wird im Stande ſeyn etwas anzugeben, wodurch die Privilegien ſeit dem letzten Landtage an ihrem Rechtsinhalte verloren hätten; ſie würden vielmehr gar keinen Inhalt haben — denn in den Confirmationen wird nach langer Gewohnheit keiner aufgeführt — wenn ſie nicht den von den alten Verträgen und Landtagsſchlüſſen abgeleiteten hätten.

Prälaten und Ritterſchaft haben demnach, in Einverſtändniß mit den übrigen Gutsbeſitzern ihre wiederhohlte ehrerbietige Erklärung allerhöchſten Orts dahin abgegeben, daß ſie ſich vermöge der beſtehenden Verfaſſung nicht für ſchuldig erachten können, die verſchiedenen Grundſteuern, welche ihnen ſeit dem J. 1802 neben der ordentlichen Pflugſteuer auferlegt ſind (wodurch ihre directe Beſteurung jetzt verdreifacht iſt), als Pflicht zu entrichten; daß ſie ſich auch um ſo mehr hierin der Königlichen Billigung getröſten, da Se.

Digitized by Google

Königliche Majeſtät durch eine eigne Clauſel der Privilegienbeſtätigung den Rechtszuſtand auf die Jahre 1766 und 1773 zurückgeführet hat, auf das Jahr alſo (1773), in welchem nach langer ſchmerzlicher Unterbrechung ein Landtag zuerſt wieder möglich ward, und überall auf eine Zeit, in welcher keine, dem Landtagsſchluſſe zuwider laufende Steuern noch beſtanden.

Bei dieſer nothgedrungenen Verwahrung der verfaſſungsmäßigen Gerechtſame ging die Abſicht keinesweges dahin ſich den geſteigerten Staatsbedürfniſſen zum Nachtheile der übrigen Landeseinwohner zu entziehen; ihr Antrag ging vielmehr dahin, daß ihre außerordentlichen Beiträge einſtweilen und bis zum Landtage feſtgeſtellt, jedoch als außerordentlich und interimiſtiſch förmlich anerkannt würden. Auch darf auf ihre einmüthige Erklärung verwieſen werden, vermöge welcher ſie im April 1817, freiwillig und für alle Zukunft auf jeden Vorzug in der Grundſteuer verzichten, welche künftig mit landſtändiſcher Bewilligung zu der ordentlichen Contribution hinzukommen möchte. Ebenfalls haben ſie ſich, unbeſchadet ihrer Anhänglichkeit an dem Rechtsinhalte der hergebrachten ſchleswig-holſteiniſchen Landesverfaſſung, über die Nothwendigkeit einer Umſchmelzung vieler früherer Verfaſſungsformen unzweideutig erklärt. Seit die Königliche Abſicht dem Herzogthume Holſtein in Gemäßheit des 13ten Artikels der deutſchen Bundesacte eine Verfaſſung

Digitized by Google

zu geben verlautete, ward von ihnen in verſchiedenen Eingaben *) ehrerbietig gebeten, daß, in Betracht der unaufgehobenen ſchleswig-holſteiniſchen Landesverfaſſung und des offenbaren Landesnutzens, kein unwiederruflicher Beſchluß in Hinſicht der künftigen Verfaſſung dieſer Lande gefaßt und ausgeſprochen werden möge, bevor nicht die Vorſtellungen ſowohl der Prälaten und Ritterſchaft mit Zuziehung der übrigen Gutsbeſitzer, als auch ebenmäßig eines freigewählten Ausſchuſſes kundiger Männer aus den übrigen Landestheilen vernommen wären. Denn der alte Freiheits-Brief König Chriſtians des Erſten führt nicht die äußere Aufſchrift nur Dies ſind der Lande Privilegien (Dit ſint der Lande Privileige), auch in ſeinem Inhalte iſt es vielfach ausgeſprochen, daß das Verhältniß, deſſen Grundſtein hier gelegt wird, „den Einwohnern zu ewigen Zeiten ſolle nützlich ſeyn und niemahls ſchädlich," daß die Einwohner allzumahl, große und kleine, geiſtliche und weltliche, alles Amtes und Gewerbes, bei ihrem Recht und ihren Freiheiten, auch aller ehrlichen Sitte und Gewohnheit ſollen geſchützt ſeyn.

*) Vom 6ten Oct. 1815, 7ten März 1816 und 8ten Oct. deſſelben Jahres.

Anhang von Belegen und Urkunden.

I. (zu Seite 6.)

Von der Vereinigung beider Herzogthümer Schleswig und Holſtein.

Bereits im Jahre 1397, als die Holſtein-Schauenburgiſchen Grafen Gerhard, Albrecht und Hinrich ſich zu Bornhövede auf Johannis Baptiſtä Abend über eine Theilung der ſchleswig-holſteiniſchen Lande vereinbarten, vermöge welcher Gerhard vor der Hand das ganze Herzogthum (Schleswig) behielt außer ſeinem Antheile von Holſtein, ward §. 8. der Theilungsurkunde feſtgeſetzt, daß die Mannſchaft der Lande ungetheilt bleiben ſolle.

Ock ſchall in düſſen vorbenömeden Landen tho Holſten, tho Stormarn und in dem Hertogricke de Mannſchopp ungedeelet und ungeſondert bliven und ſchölen uns Herren alle dre vorbenömeden huldigen u. ſ. w.

S. Vorſtellung der Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten, Ritterſchaft und Stände wegen

Beibehaltung der Communion, an König und Herzog vom J. 1700. Vgl. Hvitfeld, Danmarkis Rigis Krønicke Th. I. S. 608 f.

Alſo ſchon im 64ſten Jahre vor König Chriſtian dem Erſten beſtand eine enge Verbindung der Landſtandſchaft von Schleswig und Holſtein, und daß mehrere Landesherren waren, galt für kein Hinderniß ihrer Beibehaltung. Bei der Wahl König Chriſtians des Erſten auf dem Tage zu Ripen ſpricht ſich dieſe Verknüpfung beider Landſtandſchaften in der entſcheidendſten gemeinſamen Handlung aus. Es kann nicht unterſchieden werden, was hier die Schleswiger, was die Holſteiner thaten. Nicht von den ſchleswigſchen Landſtänden für ſich zum Herzog von Schleswig, und von den Holſten und Stormarn für ſich zum Grafen von Holſtein und Stormarn, nein, durch eine gemeinſame Handlung der ſchleswig-holſteiniſchen Landſtandſchaft ward der Stammvater unſers Fürſtenhauſes zum gemeinſamen Landesherrn erkoren. Wer will da ſcheiden? Wie die Wahl gültig war, ſo werden auch die Wahlverträge es ſeyn; und auch damahls war Holſtein deutſcher, Schleswig däniſcher Boden.

Dem Alter und der Verbürgung dieſes Bundes iſt allein die Lebhaftigkeit der Wünſche für ſeine Dauer vergleichbar. Um Aelteres, deſſen Vieles wäre, zu geſchweigen, nicht allein haben Prälaten und Ritterſchaft in Einverſtändniß mit den übrigen Gutsbeſitzern die unten abgedruckte Vorſtellung im Octo-

ber 1816 erlaſſen *), die ſchleswigſchen Städte haben in derſelben Hinſicht zahlreiche Bittſchriften allerhöchſten Orts eingereicht:

Apenrade den 24ſten Decbr. 1816, Flensburg am ſelben Tage, Sonderburg den 27ſten Decbr. Burg auf Fehmern den 7ten Januar 1817, Hadersleben den 8ten Januar und ſo weiter die übrigen, wie wir glauben, ohne Ausnahme;

mehrere ſchleswigſche Aemter und Landſchaften ſind dem Beiſpiele gefolgt:

Kämmerer und Richter, wie auch Haupt- und Gemeinsleute der Landſchaft Fehmarn; Aemter Huſum und Bredſtedt;

noch im laufenden Jahre ſind auch aus Holſtein Bittſchriften zu demſelben Hauptzwecke unternommen und übergeben worden:

Kiel, im Umſchlage 1818; Amt Segeberg.

Der Rechtspunct aber hat eine eigene gründlich-gelehrte Unterſuchung veranlaßt:

Das Herzogthum Schleswig, in ſeinem gegenwärtigen Verhältniß zu dem Königreich Dännemark und zu dem Herzogthum Holſtein, von Profeſſor Falck. Kiel, 1816. 8.,

welcher großer Beifall im Lande und die Beiſtimmung unpartheiiſcher bewährter Richter geworden iſt.

z. B. Göttinger Gelehrte Anzeigen No. 151.

*) Bereits abgedruckt im Allgem. Staatsverfaſſungs-Archiv (Weimar 1816.) Bd. II. St. 2. S. 332—351, doch nach einem wahrſcheinlich unberichtigten Exemplar.

Digitized by Google

Jahrg. 1817. Handbuch der Geſch. des Mittelalters von F. Rühs. Berlin 1816. S. 676.

Darum darf geſagt und wiederhohlt werden, daß in Abſicht dieſer erſten Angelegenheit des Gemeinwohls Alles in Schleswig-Holſtein einig iſt, jetzt wie zu der Väter Zeiten.

Unmittelbare Vorſtellung und Bitte von Prälaten und Ritterſchaft an Se. Majeſtät den König, betreffend die Erhaltung und Stärkung der gemeinſamen Verfaſſung und uralten Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter König,
Allergnädigſter Erbkönig und Herr!

Den ehrfurchtsvollen Dank, welchen die unterm 17ten Auguſt dieſes Jahrs ausgeſprochene Beſtätigung der Privilegien in unſern treuen Gemüthern erwecken mußte, haben Eure Königliche Majeſtät durch den Allerhöchſten Erlaß, der zwei Tage ſpäter wegen Anordnung der künftigen ſtändiſchen Verfaſſung Berathungen, welche in nahbeſtimmter Friſt beginnen ſollen, verheißt, huldreich vermehrt und aufs höchſte geſteigert. Denn nicht nur ſind unſre oft aus ſicherer Ueberzeugung dargelegten Anliegen und Hoffnungen ſo ihrer Erfüllung näher gerückt; mit unſerm Dank-

gefühle verbindet ſich die Bewunderung der Weisheit Eurer Königlichen Majeſtät. Allerhöchſtdieſelben haben die beiden für dieſe Lande wichtigſten Beſchlüſſe in die genaueſte Zeitverbindung gebracht, und hiemit zum Voraus in Ihrer Weisheit den Weg bezeichnet, welchen die künftigen Anordnungen nehmen werden. Des alten Rechts höchſt Königliche Anerkennung ward zuerſt beſchloſſen und in unſere Hände urkundlich niedergelegt, wodurch Maaß und Ziel allen unbeſtimmten Erwartungen der blinden Neuerungsſucht geſteckt und auf der Gerechtſame der Vorfahren die Hoffnung der Gegenwart gegründet wird. Wie unbefriedigt aber würde gleichwohl die allgemeine Sehnſucht dieſer Lande nach einem kräftigen Heilmittel gegen ſo viele Wunden der Zeit geblieben ſeyn, wenn nicht Eure Königliche Majeſtät, von dieſem Bedürfniſſe durchdrungen, Sich demnächſt Allerhöchſt bewogen gefunden hätten, durch eine wichtige und umfaſſende Schöpfung Ihre Regierung zu verherrlichen, die alte Verfaſſung durch zeitgemäße Formen zu erneuen, ihre Lücken auszufüllen; zwar das Alte ehrend, doch die Forderungen der Zeit nicht weniger erwägend und befriedigend.

Ein weites Feld der nützlichſten Wirkſamkeit hat ſich für alle eröffnet, welche ihr Vaterland kennen und lieben. Vor allen aber ſind Prälaten und Ritterſchaft ſo glücklich, ſich in dieſem wichtigen Zeitpuncte auf den beſtimmteſten Wirkungskreis angewieſen zu ſehen. Wir, ſeit mehr als hundert Jahren die alleinigen Bewahrer der alten Landesfreiheiten, fühlen uns berufen, für das Beſte dieſer Lande offen und freimüthig zu reden, um ſo offener und freimüthiger, als wir die Aufforderung tief empfinden, welche in der gerade jetzt erfolgten Beſtätigung der Privilegien für uns enthalten iſt. Unerſchütterlich

Digitized by Google

feſt ſteht unſer Vertrauen in das väterliche Herz unſers Königs, auch ſind wir uns ſelber guter Abſichten und der Prüfung unſrer gemeinſamen Ueberzeugung wohl bewußt. Darum bleibt kein Grund, weshalb wir von den Beſorgniſſen, welche uns auch nach der glücklicheren Wendung, die unſre Landesangelegenheiten kürzlich genommen haben, immer noch geblieben ſind, irgend etwas verhehlen und in Schatten ſtellen ſollten. Haben wir doch vor dem Königlichen Richterſtuhle allein das Unrecht zu ſcheuen, nichts aber, wenn wir des Rechtes und des Landesbeſten Sache vertreten. Sollte uns jedoch irgendwo ein Irrthum beſchlichen haben, ſo wird ſicherlich jede Belehrung eine ſchleunige Verbeſſerung deſſelben und ein Geſtändniß des Fehlers bewirken.

Was bei uns oder vielmehr in ganz Schleswig-Holſtein die meiſte Sorge erweckt, iſt daß des Herzogthums Schleswig in dem Allerhöchſten Erlaſſe vom 19ten Auguſt gar keine Erwähnung geſchieht, wodurch der Befürchtung Raum gegeben wird, als werde letzteres der unſchätzbaren Wohlthat der Wiederbelebung ſeiner alten Verfaſſung beraubt bleiben. Vielleicht freilich iſt dieſe Beſorgniß voreilig und ganz ungegründet, weil zuvörderſt jener ganze Erlaß lediglich auf die deutſchen Bundesverhältniſſe, an denen allein das Herzogthum Holſtein Theil hat, Bezug nimmt und eben deshalb wohl keine andere Beſtimmung hat, als, ohne Hinſicht auf die Oertlichkeit und das beſondere Verhältniß von Schleswig-Holſtein, den deutſchen Bundesgliedern die Gewiſſenhaftigkeit Eurer Königlichen Majeſtät in Erfüllung der durch den dreizehnten Artikel der Acte übernommenen Verpflichtungen darzuthun. Hiezu kommt, daß weder durch Eure Königliche Majeſtät den an Allerhöchſtdieſelben

Digitized by Google

nach Schleswig und Kopenhagen im vorigen und dieſem Jahre gerichteten, aus Mitgliedern von beiden Herzogthümern beſtehenden Deputationen in Hinſicht der Landesverfaſſung eine für Schleswig beeinträchtigende Ausnahme irgend mündlich kund gegeben worden, noch auch die unterm 22ſten Auguſt voriges Jahres nachgeſuchte Beſtätigung der Erhaltung des uralten nexus socialis den mindeſten Anſtand vor dem Throne gefunden hat. Dieſe Erwägungen, zumahl zuſammengenommen mit der neuerlichen Beſtätigung der Privilegien, dürften uns wohl freilich aller Zweifel und Bedenklichkeiten entledigen, weil aber die Beunruhigung in beiden Herzogthümern, in Land und Städten, groß geworden iſt und Aufforderungen, mündlich und ſchriftlich, beides von Schleswigern und Holſteinern, an uns gelangt ſind, ja nicht außer Acht zu laſſen, was in dieſer Hinſicht zur baldigen Sicherſtellung führen könnte, ſo geht der erſte und größte Wunſch, den wir in Betracht dieſer Angelegenheiten hegen, dahin, über dieſen Punct eine vollkommen beruhigende Zuſicherung von Eurer Königlichen Majeſtät zu erwerben.

Wir ſagen gewiß nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß nicht leicht eine Sache in ſolchem Maaße alle Geſichtspunkte für ſich vereinige, wie die Erhaltung der innigen Verbindung beider Herzogthümer. Denn erſtens iſt dieſes das älteſte der Schleswig-Holſteiniſchen Privilegien; zweitens iſt dieſes niemalen aufgehoben, ſondern allzeit anerkannt worden; drittens, es liegt die Beſtätigung deſſelben ſchon in der Beſtätigung der Privilegien überhaupt enthalten; viertens, es hat ſtets zum höchſten beiderſeitigen Nutzen von Schleswig und Holſtein, ja zum Nutzen des ganzen Reichs beſtanden und verſpricht denſelben Nutzen

unzweifelhaſt auch für die Folgezeit, wie nichts anders ſonſt.

I. Es iſt das älteſte Schleswig-Holſteiniſche Landesprivilegium. Nicht zwar als wären, ehbevor die Lande Schleswig und Holſtein in grauer Vorzeit zuſammen kamen, die Bewohner beider ohne ihre beſondere Gerechtſame geweſen; vielmehr iſt es anerkannt, daß die alten Freiheiten der Schleswiger ſowohl als der Holſteiner keinen andern Anfang haben als den ihrer Volksſtämme ſelber. Allein höher hinauf in der Zeit als irgend eine ſchriftlich erhaltene Beſtätigung der alten Privilegien reicht, gleich nämlich als in dem Jahre 1326 das holſteiniſche Grafenhaus von König Waldemar die erbliche Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig erhielt, ward die Grundlage zu der dauernden Verbindung der Schleswig-Holſteiner durch die Anordnung gelegt, daß das Herzogthum Schleswig niemals wieder an die Krone Dänemark ſo zurückfallen ſolle, daß ein Herr über beide ſey.

Item Ducatus Sunder Jutiae regno et coronae Daciae non unietur nec annectetur ita quod unus sit Dominus utriusque etc. Privil. S. 26. f.

Ward nun gleich dieſe Satzung nachgehends mit Verwilligung der Landſtände ſelber anders feſtgeſtellt, ſo iſt doch der große Fürſt, zu deſſen Gunſten jene Veränderung geſchah, auch derſelbe geweſen, welcher das Band von Schleswig und Holſtein und deren verfaſſungsmäßige Einigung unerſchütterlich und für immer bindend begründet hat. Es war der ruhmgekrönte Stammvater des erhabenen Königshauſes Eurer Majeſtät König Chriſtian der Erſte, welcher, als ihn im Jahre 1460 die ungetheilte Stimme der

Schleswig-Holſteiner, von der Waldemariſchen Conſtitution abweichend, zum Landesherrn berief, nicht allein den Schleswig-Holſteiniſchen Ständen und Einwohnern ihre ſämmtlichen Rechte und Freiheiten für ewige Zeiten beſtätigte;

ewich to bliuende. Privil. S. 44.

ſondern ebenfalls für alle Ewigkeit die große Satzung genehmigte, daß Schleswig und Holſtein ſtets zuſammen ungetheilt bleiben ſollen:

und dat ſe bliuen ewich toſamende ungedelt. Privil. S. 51.

Somit ſteht es feſt, daß dieſe Vereinigung beider Lande keinesweges erſchlichen ſey, oder auf ſpätere Neuerung beruhe, ſondern, daß ſie zu den Grundgeſetzen gehöre, welche durch Billigung und Anerkennung der Ahnherr Eurer Königlichen Majeſtät auf alle Folgezeit übertragen hat.

II. Dieſes Grundgeſetz iſt zu keiner Zeit aufgehoben, vielmehr allzeit anerkannt worden.

Gleichwie in der alten Waldemariſchen Conſtitution vom Jahre 1326 eine verfaſſungsmäßige Aenderung im Jahre 1460 vorgenommen iſt, ſo hätte allerdings auch der durch König Chriſtian dem Erſten feierlich anerkannte Verein beider Fürſtenthümer durch ſpätere verfaſſungsmäßige Verfügungen entkräftet werden mögen. Daß aber dieſes weder auf dem Wege der alten Verfaſſung durch einen Landtagsſchluß, noch ſelbſt durch das Einſchreiten landesherrlicher Macht je geſchehen ſey, lehrt die Geſchichte der ganzen Folgezeit. So ſchnell hatten ſich beide Lande verbunden und ſo glücklich fanden ſie ſich in dem Verbande, ſo bald und leicht vereinigten ſich ihre jährlichen Landtage

und der ganze Inbegriff ihrer Landesverfaſſung, daß, wiewohl Lehen verſchiedener Reiche und inſofern verſchiedenen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen unterworfen, beide fortan nur für Einen ſtanden und für Eins geachtet wurden. Auch ſeit die Landesverfaſſung, durch viele bedauernswerthe Ereigniſſe erſchüttert, unkräftiger ward, blieb dieſer uralte Verein ungeſtört; trat er gleich minder thätig in den öffentlichen Verhältniſſen hervor, ſo iſt doch nie etwas entſcheidendes gegen ihn unternommen worden, und Verſuche dieſer Art wichen jedes Mahl einer reiflicher gefaßten Ueberlegung; auch hat ſelbſt in dem eifrigſten Zwiſte der entgegengeſetzten Partheien kein ſachkundiger Mann jemahls die beſondere Eigenſchaft, welche das Herzogthum Schleswig von den übrigen Landen der däniſchen Krone ſcheidet, mißkannt. Es iſt von der Geſchichte verbürgt und ein großer Beweis, wie feſt dieſes Band war, daß, als ſeit dem Jahre 1544 die Landestheilungen in beiden Herzogthümern dauernd wurden, dieſe der gemeinſamen Verfaſſung und den gemeinſamen Landtagen ſo wenig Abbruch gethan haben, daß man vielmehr in beiden Landen eine nur um ſo eiferſüchtigere Sorge trug, alles, was der Erhaltung dieſer gedeihlichen Verbindung im Wege ſtände, durch ſichernde Anordnungen wegzuräumen. Der verſchiedenen Landesherren Fürſorge blieb auch mehrentheils auf Stützung dieſer alten Ordnung angewandt, und vornämlich verdankt Schleswig-Holſtein auch in dieſer Hinſicht Vieles ſeinem Königlichen Hauſe. So beſtand das Verhältniß ungekränkt, unvermiſcht mit den Beziehungen Holſteins auf das deutſche Reich, während der ſchönſten Blüthe der Landesverfaſſung, und als mit dem Ausgange des ſiebzehnten Jahrhunderts durch den Zuſammenfluß der unglücklichſten Verhältniſſe unter blutigem Kampfe

Digitized by Google

die Verfaſſung ſank, ſelbſt als die Zeitumſtände nur ſparſame und minder kräftige Landtage mehr geſtatteten, als ſelbſt die Städte ſich von dieſen zurückzogen, blieb das Grundverhältniß im Weſentlichen ungeſtört. Die Gewohnheit vieler Jahrhunderte hatte die Bewohner beider Lande von denen des Königreichs in den wichtigſten Formen der Verwaltung geſchieden, die Verfaſſung Schleswig-Holſteins ſelber war geſchwächt, aber nicht geändert; noch weniger rechtlich aufgehoben. Vielmehr blieb die Berechtigung zu Landtagsverſammlungen, welche den Anſpruch auf eine gemeinſame Verfaſſung ſchon nothwendig in ſich ſchließt, fortdauernd anerkannt, und deren den alten Freiheiten nicht gemäßes Unterbleiben ward noch auf dem letzten Landtage im Jahre 1712 von beiden Landesherrſchaften lediglich nur den außerordentlichen Kriegsläuften zugeſchrieben;

Privil. S. 247 f. S. 249 f.

auch ward in beſondern Fällen, wo die Landesregierung Veranlaſſung hatte, ſich über die Verbindung beider Herzogthümer auszuſprechen, ſolche ſtets genügend eingeräumt; wie denn, als in einer Vorſtellung vom 7ten Julius 1731 der im Herzogthum Schleswig angeſeſſene Theil der Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft den Wunſch einer abermaligen landesherrlichen Verſicherung in dieſer Hinſicht an den Tag legte, Eurer Königlichen Majeſtät in Gott ruhender Aeltervater, König Chriſtian der Sechste, keinen Anſtand genommen, in einem allerhöchſten Erlaſſe vom 27ſten Junius 1732 die Beibehaltung des nexus socialis von Prälaten und Ritterſchaft beider Herzogthümer zu bewilligen.

Privil. S. 256.

Digitized by Google

Weil aber dieſer nexus socialis keinesweges, wie neuerlich ganz irrig behauptet worden,

> Aperçu sur la liaison politique entre les duchês de Slesvig et de Holstein et sur le droit de rassembler les états dans ces deux provinces, (1816. Copenh.) p. 17.

lediglich auf das Kloſterrecht, auf Jagdrechte und was dem ähnlich, ſich bezieht, ſondern unleugbar die Verbindung zur Landſtandſchaft und namentlich das nie beſtrittene Recht der gemeinſamen Steuerbewilligung in ſich ſchließt, ſo iſt eben damit auch Alles anerkannt, was nur in der damaligen Lage der Dinge dem ſtändiſchen Corps wünſchenswerth ſeyn konnte. Stärker aber noch als durch alle ſchriftlichen, gelegentlich geſchehenen, allgemeinen oder theilweiſen, Anerkennungen empfindet jeder Schleswig-Holſteiner in dem täglichen Gange ſeines Lebens, daß dieſe Lande innig miteinander verknüpft ſind, und daß nicht ſo ſtark das Gefühl der Vereinigung Holſteins mit dem Deutſchen Staatenkreiſe oder des Verbandes von Schleswig mit Dänemarks Krone ſich aufdringe, als das, wie beide vor Allem weſentlich ſich einander angehören. Deshalb iſt auch, ſeit ein tiefgefühltes Bedürfniß der Schleswiger und Holſteiner Hoffnungen auf die Wiederbelebung ihrer alten Verfaſſung richtete und dieſe Hoffnungen der Erfüllung entgegenreiften, ihrer beider Freude eine gleiche geweſen.

Wenn der ungelehrte einfache Ausſpruch des Volksgefühls einen Werth hat, ſo iſt es entſchieden, daß wir Schleswig-Holſteiner wirklich in dem Genuſſe einer ganz beſondern Vereinigung ſind; ſoll aber die verſchlungene Bahn der rechtlich geſchichtlichen Zeugniſſe betreten werden, ſo dürfen wir ebenfalls behaupten, ſind auch, falls es erfordert werden ſollte, um-

ſtändliche genügende Beweisthümer aufzuſtellen ganz erbötig, daß weder in dem Jahre 1658 bei Aufhebung der Lehnseigenſchaft des Herzogthums Schleswig, noch als im Jahre 1660 die Verfaſſung des Königreichs ſich umgeſtaltete, irgend etwas von den alten Rechten der Schleswiger verloren gegangen ſey; daß dieſes ebenfalls in dem wechſelvollen Gange der folgenden Jahrzehnten nicht geſchehen, weder früher, noch im Jahre 1721 bei Ableiſtung des Homagialeides, noch irgend überhaupt ſpäterhin bis auf unſre gegenwärtige Zeit.

III. Wenn die Einigung beider Herzogthümer das Grundprivilegium und als ſolches unaufgehoben geblieben iſt, ſo geht hieraus unzweifelhaft hervor, daß dieſes als in der allerhöchſten, alle wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten umfaſſenden, Beſtätigung vom 17ten Auguſt d. J. mitbegriffen, anzuſehen ſey. Daß die Beſtätigung auch dieſes Mal in zwei verſchiedenen Urkunden enthalten iſt, kann hierin keinen Eintrag thun, weil dieſe ſeit der Zeit König Chriſtians des Sechsten höchſtſeeligen Andenkens, gebräuchliche Form (denn eine frühere Schleswig allein angehende Beſtätigung König Chriſtians des Fünften vom Jahre 1684 kommt hier, als durch ſpätere Ereigniſſe und Verträge entkräftet, aus anerkannten Gründen nicht in Betrachtung) offenbar nur den Zweck haben konnte, das Verhältniß Holſteins zum Deutſchen Reiche aller Misdeutung und der Uebertragung auf Schleswig zu entziehen. Denn bis auf die eine Clauſel

„ſo weit ſolche Unſerer ſouveränen alleinigen Regierung über mehrbeſagtes Herzogthum (Schleswig) nicht entgegen ſind,"

findet ſich keine bemerkenswerthe Abweichung in den Schleswigiſchen Confirmationspatenten von den Hol-

ſteiniſchen. Noch klarer aber ſtellt ſich die Wahrheit, daß eine Beſtätigung der Privilegien allein auf der Grundlage der Vereinigung beider Herzogthümer wahrhaft, vollſtändig und wirkſam ſey, alsdann dar, wenn man einen Blick auf den anderweitigen Inhalt der Privilegien wirft. Prälaten und Ritterſchaft von Schleswig-Holſtejn, ſtets als ein Corps anerkannt, genießen von Alters her der Freiheit,

„daß keine Steuerauflagen, ohne ihre Einwilligung, für ſie verpflichtend ſeyn ſollen.“

Jenſen, Einleit. zu den Privil. §. 10. S. XX.

Auf welche Weiſe aber wird dieſe Berechtigung künftig von ihnen ausgeübt werden können, wenn dem Herzogthum Schleswig die Theilnahme an der künftigen Verfaſſung des Herzogthums Holſtein unterſagt bleiben ſoll? Könnte der in Schleswig eingeſeſſene Theil der Ritterſchaft ſeiner Steuergerechtſame mit Billigkeit beraubt und ſo vom Corps abgetrennt werden? Oder wenn dieſes verfaſſungsmäßig und ſo lange die Privilegien etwas mehr als der Schatten eines Rechts ſind, ganz unmöglich iſt, wird die in Schleswig anſäſſige Ritterſchaft künftig von allen Bewohnern Schleswigs ganz allein an der in Holſtein aufzurichtenden Verfaſſung und den Holſteiniſchen Landtagen Theil haben? Oder wenn auch dieſes Anſtand findet, wird dann nicht auch der Holſteiniſche Theil der Ritterſchaft verbunden ſeyn, ſich von der übrigen Vertretung ſeines Landes zu trennen, um vereint mit dem Schleswigiſchen, als ein abgeſonderter Körper ſeine Rechte wahrzunehmen? Klar iſt, daß aus jedem dieſer Fälle die nachtheiligſten Folgen für beide Lande entſpringen würden. Dieſes führt uns denn zu der.

IVten wichtigen Erwägung, welche ganz allein ſchon uns hoffen läßt, die liebreiche Sinnesart Eurer

Königlichen Majeſtät für unſer gerechtes Anliegen zu gewinnen, den Nutzen nämlich, welchen der Fortbeſtand dieſer Verbindung für uns Schleswig-Holſteiner und ebenfalls für alle übrigen Unterthanen dieſer Krone ſtets gehabt hat und ferner haben wird.

Wohl iſt es zu aller Zeit bedenklich geweſen, altgeknüpfte Länderverbindungen aufzuheben und den einen Theil (was hier immer Holſtein ſeyn würde) zum Nachtheile des andern zu begünſtigen. Mehr aber erſcheint es ſo in dieſer bewegten Gegenwart, welche kaum die alten Grundlagen der Staaten aufrecht erhält und ganz Neues zu begründen ſo wenig tüchtig erfunden wird. Nun, da ſo Vieles gelitten und eingebüßt worden, ſo manche bittre Empfindungen noch den Blick in die Folgezeit trüben, ſollte dieſes der Augenblick ſeyn, um die Bewohner Schleswigs, von der langen Gemeinſchaft mit den Holſteinern abgeriſſen, auf eine unſichere Zukunft anzuweiſen? Wohl haben alle Unterthanen dieſes Scepters eine große Stütze in der Menſchenfreundlichkeit und Huld Eurer Königlichen Majeſtät; aber nimmer würden zufriedenes Herzens die Schleswig-Holſteiner auf das Band verzichten können, welches ihnen allen heilig, die Verbürgung vieler Jahrhunderte für ſich hat und das fürſtliche bindende Wort des Ahnherrn dieſes Königshauſes. In dem Gefühle dieſes Vereins ſind wir ſämmtlich aufgewachſen, wir haben in ihm eine Erleichterung von großen Uebeln gefunden; darf es befremden, daß wir durch ihn ganz vornämlich uns zum alten Wohlſtande wieder zu erheben hoffen? Wie einträchtig wir uns mit den übrigen Unterthanen dieſes landesväterlichen Scepters fühlen, eine beſondere Stärke der Verbrüderung ſchließt uns Schleswig-Holſteiner an einander; darf es befremden, wenn

wir fürchten, falls eine Trennung der Verfaſſung erfolgte, dieſe Empfindungen in abſtoßenden Haß und Eiferſucht ausarten zu ſehen? Das künftige Schickſal Schleswigs, als getrennt von Holſtein gedacht, kann nur mit tiefer Bekümmerniß erfüllen. Es wird dieſes Land in ſeiner alten Verfaſſung ſchmerzlichſt erſchüttert, auch wenn ihm gewiſſe Rechte für ſich allein geſichert blieben; würde aber eine unmittelbare Vereinigung deſſelben mit den übrigen Provinzen von Dänemark verfügt, ſo ſähe es ſich in ein Verhältniß geſetzt, welches ſchon um deshalb ſeiner Natur und ſeinem Glücke widerſtreitet, weil es in allen den Jahrhunderten, welchen Schleswig ſeine heutige Geſtalt verdankt, nie ſtatt gefunden hat. Könnte das Glück des einen Staatsgliedes gleichgültig für die übrigen ſeyn, ſo kann es doch der gemeinſame Nutzen nicht; aber auch von dieſem Standpuncte des nächſten Vortheils ganz allein muß es für das Königreich ſelber wichtig ſeyn, daß dieſe folgenreiche Verbindung der Herzogthümer ungekränkt fortbeſtehe. Bekannt genug iſt es, wie oft in ſchwierigen Lagen, beides in alter und neuer Zeit, die Finanzen des Reichs eine Stütze in den Hülfsquellen der Herzogthümer gefunden haben; eben ſo bekannt aber muß es ſeyn, daß die Ergiebigkeit derſelben ganz vornehmlich auf der Feſtigkeit unſrer alten Vefaſſung und dem daraus entſpringenden Landescredit beruhte. Die Geſchichte lehrt, daß, wo nur Schleswig-Holſteins Verfaſſung bedroht worden, die Beſchwerden der Stände hauptſächlich ſtets auf die Erinnerung, daß ſo der alte Landescredit leiden werde, die erwünſchte Abſtellung erfuhren; die neueſte Erfahrung lehrte ebenfalls, daß, ſeit die künftige Lage von Schleswig in Hinſicht ſeiner Verfaſſung einigen Zweifel bekommen hat, der Credit der Schleswigiſchen Grundſtücke ſchon nicht

mehr derſelbe iſt wie der Holſteiniſchen. Die eigenthümliche Gränzlage beider Lande erfordert für ſie ein ganz anderes Creditſyſtem und eine viel feſtere Grundlage deſſelben, als ihrer das Königreich bedarf. Sie ſtehen unter der unmittelbaren Einwirkung ihrer deutſchen Nachbarſchaft, namentlich aber, ſeit Jahrhunderten, der Städte Lübeck und Hamburg. In gewiſſem Grade ſtets von letzterer abhängig, ſind ſie ihr faſt in die Hände gegeben, ſo bald irgend eine plötzliche gewagte Veränderung in den Schleswig-Holſteiniſchen Geldverhältniſſen eintritt. Ein in Dänemark ſchwankendes oder langſam ſinkendes Papiergeld iſt hier ſofort ein ganz herabgewürdigtes. Auch auf unſre Silbermünze iſt dieſe Einwirkung nie unterblieben, und wenn eben deßhalb durch Eurer Königlichen Majeſtät ruhmwürdige Ahnherren für alle Zeit genehmigt worden iſt, daß keine andere Münze in hieſigen Landen angeordnet werden ſolle, als die in Lübeck und Hamburg gäng und gebe ſey;

> Ock ſcholen wy und unſe nakommelinge in deſſen Landen nene munte ſetten ſonder ſodann alſe to Lubeke und Hamborch genge und geve is. Privilegium König Chriſtians I. vom Jahre 1460. Privilegien-Sammlung S. 62. Confirmation der Privilegien König Friederichs I. vom Jahre 1524. Ebendaſelbſt S. 149. Vgl. die Erklärung und Bitte der Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft vom 19ten Oct. 1711, passu 9. in den Landtagsacten, und die darauf erfolgte landesherrliche Reſolution. Privilegien S. 230.

ſo hat ebenfalls die neueſte Erfahrung der letzten Jahre bewährt, daß jeder Verſuch, das Geld- und Creditweſen der Herzogthümer mit dem gegenwärtigen des

Königreichs zu vermiſchen, unüberſteigliche Hinderniſſe finde und beiden Theilen gleichmäßig ſchade. Auch ſcheinen, wenn wir hierin einzugehen uns erlauben dürfen, einige kürzlich getroffene Anordnungen eine in dieſer Hinſicht ganz veränderte Anſicht unſrer Allerdurchlauchtigſten Regierung zu verrathen und namentlich in Hinſicht der Staatsſchulden den Plan einer Auseinanderſetzung zwiſchen dem Königreiche und den Herzogthümern anzudeuten. Die verbundene Stärke beider Herzogthümer wird aber nicht nur einem Mehreren gewachſen ſeyn, ſondern auch zum Behuf der baldigen Erleichterung und Ordnung der Reichsfinanzen ihren Antheil in viel kürzerer Friſt übernehmen können, als wenn eine Trennung einträte, deren höchſte Schwierigkeiten ſich erſt in der Ausführung und dem Anblicke der mit ihr unvermeidlich verbundenen Zerſtörungen und der hieraus fließenden wirklichen Verringerung des Staatsvermögens ſchmerzlich offenbaren würden.

Und ſo tritt denn für die Erhaltung der Einigung beider Lande Alles auf, was nur in menſchlichen Dingen als wichtig und bewährend befunden wird: das uralte anerkannte Recht, die uralte Gewohnheit und Liebe des Zuſammenſeyns, die Beſtätigung dieſes Vereins durch eine fortlaufende Reihe unſrer Fürſten und deſſen Anerkennung durch Eure Königliche Majeſtät Selber am 17ten Auguſt dieſes Jahrs, endlich der große Nutze, den derſelbe ſtets gebracht hat und um ſo kräftiger auch künftig für die Geſammtheit bringen wird, als die landesväterlich eröffnete Ausſicht auf Wiederbelebung der geſunkenen Verfaſſung alle Gemüther in Eintracht erwärmen und beleben muß. Kein einziges aber, dem entgegenſtehendes, wichtiges Verhältniß bietet ſich unſern Blicken dar,

Digitized by Google

ja ſelbſt die einzige Bedenklichkeit, welche ehedem wohl jenes Band zwiſchen Schleswig und Holſtein haben konnte, die Befürchtung nämlich, daß die Königlichen Rechte über Schleswig dadurch von deutſcher Seite gefährdet werden möchten, findet gegenwärtig weniger ſtatt als je, ſeit das deutſche Reich, ohne Kaiſerliches Oberhaupt, in einen bloßen Verein bündiſcher Staaten verwandelt iſt. Dieſes Alles zuſammengenommen und eben ſo ſehr der Hinblick auf die Weisheit und das väterliche Gefühl Eurer Königlichen Majeſtät für das Heil Ihrer Lande, giebt uns die ſichere Ueberzeugung, daß Allerhöchſtdieſelben, weit entfernt lediglich nach landesherrlicher Machtvollkommenheit hier zu verfügen, dem alten Rechte volle Anwendung geben und keine Trennung beſchließen werden, wo weder Trennung nützlich iſt, noch ohne Verletzung heiliger Verhältniſſe bewirkt werden kann.

Die wir in tiefſter Ehrfurcht erſterben

Ew. Königlichen Majeſtät

alleruntherthänigſte, treugehorſamſte

Prälaten und Ritterſchaft in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein.

Kiel, den 8ten October 1816.

II. (zu Seite 12.)

Von den Landestheilungen und der gemeinſchaftlichen Regierung in Schleswig-Holſtein. Aus einer Breitenauſchen Handſchrift.

Wie die Schleswig-Holſteiniſchen Stände in die Landestheilungen willigen konnten, ungeachtet der Gefahr, welcher das Hauptprivilegium von dem ungetheilten Zuſammenſeyn der Lande dadurch ausgeſetzt ward, bleibt auf den erſten Anblick unbegreiflich. So viel zwar weiß jeder, daß es im J. 1544 nicht die Abſicht war ſo zu theilen, daß z. B. einer der Landesherren das ganze Schleswig, oder auch ganz Holſtein für ſich bekäme; aber daß die Theilung ſelber niemahls eine vollſtändige war, daß Prälaten und Ritterſchaft in beiden Herzogthümern ſtets ungetheilt blieben, daß die Städte nicht allein ihre Landſtandſchaft behielten, ſondern auch, ſo lange die Verfaſſung ſtark war, in den Hauptſachen durchaus unter gemeinſchaftlicher Regierung und den Landtagsſchlüſſen ſtanden, ja daß mit den gar nicht auf dem Landtage vertretenen Aemtern eben dieſes weſentlich der Fall war, und ſo ferner, das iſt nicht ſo leicht im Zuſammenhange aufzufaſſen, wenn gleich beide Mecklenburge ein Beiſpiel ähnlicher

Digitized by Google

noch beſtehender Verfaſſung darbieten. Das Syſtem gemeinſamer Regierung bildete ſich ſtufenweiſe in Schleswig-Holſtein aus; ſpäter hat die Willkühr Vieles gegen die Verträge in der Ausübung geändert; Beides erſchwert die Kenntniß. Niemand hat den wichtigen Gegenſtand wohl mehr in ſeinem ganzen Umfange und eindringender behandelt als der königlich däniſche Geheimerath Genſch von Breitenau in einer ausführlichen Unterſuchung, die nicht lange nach Herzog Chriſtian Albrechts Tode (etwa 1696) gegen das herzogliche Haus geſchrieben iſt, das auf die Abſchaffung der gemeinſamen Regierung hinarbeitete *).

*) Der Titel der früher viel abgeſchriebenen, jetzt vergeſſenen Handſchrift iſt nach einer Abſchrift unſrer Univerſitäts-Bibliothek:

Forme der Landesfürſtlichen Regierung in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, wie ſie der uhralten ewigen Union und Communion nach, durch die Könige zu Däunemark, Norwegen und die Herzoge zu Schleswig und Holſtein, Gottorffiſcher Linie, von Anfang her in Gemeinſchaft oder ungetheilter Weiſe, zu des Landes kundbarem Wohlſtande, bis zu der in letzten Jahren eingeriſſenen Neuerung glücklich geführet worden, auch des Landes Gelegenheit nach, ohne deſſen äußerſte Gefahr, Schaden und Ruin auf keine Weiſe zu verändern ſtehet.

Ueber Breitenau, der zuerſt in herzoglichen, darauf in königlichen Staatsdienſten ſtand und bei den wichtigſten Verhandlungen thätig war, ſ. außer der Cimbria literata T. II. p. 221 ſ., wo dieſe Handſchrift nicht angeführt iſt, Nachricht von den Plöniſchen Landen S. 30. und Hoyers handſchriftl. Leben König Friedrichs IV. Sein Todesjahr 1732, im 94ſten Lebensjahre iſt in der Geſch. des Herzogl. Schleswig-Gottorfiſchen Hauſes (1774. 4.) S. 19. angegeben.

Digitized by Google

Hier heißt es (No. 4.) von der Theilung König Chriſtians III:

Als König Chriſtians III. Gebrüder ziemlich zu Jahren gekommen, hat er, unangeſehen er es nicht nöthig gehabt, ſondern die beiden Herzogthümer Schleswig-Holſtein wohl ohne Mit-Regenten vor ſich und Seine Königliche Posterité behalten können, dennoch eine gewiſſe Landestheilung mit Ihnen beliebet, da dann beſagte Herzogthümer, ſo viel die Aemter und Städte mit Dero Kammer-Einkünften und andern Iuribus anbelanget, in drei gleiche Theile geſetzet, deren eins, nehmlich das Haus Sonderburg mit Flensburg und gewiſſen Aemtern ihm dem Könige ſelbſt, das andere Theil aber, nehmlich das Haupthaus Hadersleben mit etlichen Aemtern dem zweiten Bruder Herzog Johannſen, und endlich das dritte Theil mit dem Haupt-Schloſſe Gottorff und gewiſſen Aemtern dem dritten Bruder Herzog Adolph, von dem die itzige Gottorffiſche Linie noch abſtammet, zugefallen.

1) Bei dieſer Erbtheilung nun iſt zu observiren, daß die Aemter und Städte nicht dergeſtalt auseinander geſetzet worden, daß ein jeder Herr etwa ſein Antheil beiſammen liegend, seu in concluso vel separato territorio vor ſich allein haben und beherrſchen können, ſondern es ſind die Aemter und Städte promiscue ganz gemiſcht, und dergeſtalt zertrennterweiſe einem jeden das ſeinige zugeleget worden, daß keiner ein beſchloſſen Territorium vor ſich allein machen können, ſondern ein jeder wann er von einem Ort ſeines Landes zum andern reiſen wollen, ſeines Nachbarn Diſtrict paſſiren müſſen. Welche Vereinigung der Aemter denn mehr als eine Urſache gehabt, daß theils

die natürliche Situation der Lande kein anders hat leiden wollen, weil man ſonſt dem einen Theil das fette Land zuſammen allein, dem übrigen aber allein das magere hätte zulegen müſſen, welches inpracticable geweſen; theils weil ein jeder Herr ſowohl von den Römiſchen Reichs-Lehn-Gütern in Holſtein, als von dem Herzogthum Schleswig ſo von Dänemark zu Lehn gegangen, etwas haben wollen, darum die Vermiſchung der Aemter unumgänglich geſchehen müſſen, theils weil man denen vorhandenen Nachrichten nach, die Meinung gehabt, daß bei vermiſcht liegenden Landen die geſammte Herrſchaft mehr Urſache finden würden mit einander in gutem Verſtändniß zu leben und einander in vorfallenden Nöthen Hülfe zu leiſten, indem des einen Land von des andern Glück oder Unglück mit zu participiren gehabt, da ſonſt, wenn die Territoria ſepariret worden, ein jeder Herr vor das ſeinige allein zu ſorgen, und des andern Wohlfahrt oder Schaden wenig zu Herzen zu nehmen, würde veranlaßt worden ſeyn.

2) Iſt bei dieſer Landestheilung zu notiren, daß zwar damals drei Landes-Antheile gemacht worden, nach der Zeit aber der mittlere Herr Bruder zu Hadersleben unverheirathet abgeſtorben und darauf deſſen Antheil unter die noch itztvorhandene Königliche und Fürſtliche Holſtein-Gottorffiſche Linie wieder vertheilet worden, dahero dieſe gethane Landestheilung vor itzo nur auf zwei und nicht drei Portionen mehr zu rechnen iſt.

Ganz vornehmlich aber gehört hieher, was Breitenau gegen den ſogenannten fünfundfunfzigſten Fürwand, den das Herzogliche Haus gegen die Communion aufſtelle, ſpäter ausführt.

Digitized by Google

Fünfundfunfzigſter gegentheiliger Fürwand.

Die Communio zwiſchen dem Königlichen und Fürſtlichen Hauſe in denen Herzogthümern ſey nicht omnimoda, ſondern nur restrictiva oder particularis, und erſtrecke ſich bloß über Prälaten und Ritterſchaft, als welche ungetheilet und in communione geblieben. In denen Aemtern, Landen und Städten aber habe ein jeder Herr ſeine Regalia ſowohl maiora als minora für ſich allein zu exerciren und darin nach Gefallen privative zu disponiren.

Antwort.

Daß die Aemter, Länder und Städte ratione gewiſſer Regalien, Herrlichkeiten, Einkünften und Gerechtigkeiten in die Erbtheilung mitgekommen, wird nicht verneinet. Dahin aber Gegentheil unmöglich leugnen kann, daß ſothane Aemter, Länder und Städte wegen vieler andern und zwar der meiſten hohen Regalien ſo zur Landesfürſtlichen Hoheit hauptſächlich gehören, ungetheilt und in Communione geblieben.

Von denen Städten erſt zu reden, ſo findet ſich in dem Erbtheilungs-Briefe, daß einem jeden Herrn gewiſſe Städte erblich, mit aller Freiheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit zugetheilet ſeynd. Dahingegen ſtehet bald hernach im folgenden Contextu: die Städte, Klöſter, Prälaten und Mannſchaft oder Ritterſchaft ſollen vermöge ihrer Privilegien ungetheilet ſeyn und ein jeder bei ſeiner Gerechtigkeit verbleiben; welches eine irreconciliable Contrareté wäre, falls nicht die Theilung auf abſonderliche iura und hinwie-

der die beibehaltene Communion auf andere Gerechtigkeiten angeſehen geweſen. Zwar haben die Herrſchaften vor mehr als etwa hundert Jahren eine Verabredung getroffen, wie weit jeder Herr über ſeine Städte Macht und darinnen frei zu diſponiren haben ſollte; allein verſchiedene hohe Regalien in und über ſolche Städte ſind ihnen doch gemein geblieben und in Communione behalten. Zum Exempel: die Städte müſſen dem einen Herrn ſowohl als dem andern die Erbhuldigung leiſten, nicht etwan eventualiter in caſum futurae ſucceſſionis, ſondern de praeſenti oder ſtracks von nun an getreu und hold zu ſeyn, der Herrſchaft Beſtes zu wiſſen, arges aber zu wenden, und ſich wie getreue Unterthanen gegen Sie, als ihre Landesherren zu verhalten, wirklich ſchwören. Item die neuen Bürger müſſen den Bürgereid von Alters her ſowohl auf den einen als andern Herrn ablegen, wiewohl Fürſtlicher Seite nebſt andern attentirten Neuerungen auch hierin von dem Herkommen ſoll abgewichen werden wollen. Item die Städte werden als ein Landſtand nebſt Prälaten und Ritterſchaft auf den gemeinen Landtag berufen, helfen daſelbſt die Nothdurft berathſchlagen und den Schluß machen, müſſen auch dem was auf dergleichen gemeinen Landtagen beſchloſſen wird, nachleben, und ihr Contingent zu der Landescontribution und andern gemeinen Anlagen nach Pflugzahl gleich die übrigen Stände bei dem allgemeinen Land: oder Legekaſten einbringen oder werden auf ſäumigen Fall durch militäriſche Execution dazu angehalten. Zu dem Ende ſind ſie in der gemeinen Landesmatricul mit eingezeichnet, pflegen auch zu derſelben Reviſionen mit zugezogen zu werden. Item der Städte ſowohl als anderer Mitſtände Gravamina werden auf denen gemeinen Landtägen vorgetragen, im Namen der geſammten Regierung ange:

nommen, gehöret und erörtert. Item wann die gemeine Landgerichtsordnung in beider Herren Namen zu revidiren, zu ändern oder zu verbeſſern nöthig thut, werden die Städte darüber mitgehöret, zumal der Städte Gerichts- und Prozeßordnung in ſolcher gemeinen Landgerichtsordnung als beider Herren geſammtes Werk mit reguliret iſt. Item die meiſten Städte appelliren an das gemeinſchaftliche von beiden Herren beſetzte Landgericht. Item die Städte und deren Einwohner gehören mit unter die allgemeine Landfolge, müſſen auch pro rata ihrer Pflugzahl ſowohl dem einen als dem andern Herrn die Prinzeſſenſteuer reichen, desgleichen ihr Quantum der Reichs- und Kreisanlagen gleich andere Stände, zur ganzen Summa des Herzogthums Holſtein mit beitragen. Item bei denen Städten wird die gemeinſchaftliche Kirchenordnung observiret, immaßen Herzog Friederich s. d. den 27ſten Jan. 1636 bezeuget, daß die durch König Chriſtian III. in ſeiner und ſeiner Herren Brüder Namen publicirte Kirchenordnung auch in ſeinen des Herzogs Landen, Aemtern und Städten noch in Acht genommen werde, weshalber es darinnen keiner neuen Beſtellung bedürfe. Item in denen Städten werden die Faſt-, Buß- und Bet-, Dank- und andere dergleichen extraordinaire geiſtliche Tage, eben wie bei andern Ständen gehalten; nichtweniger wird in denen Stadtkirchen ſowohl für den einen als andern Herrn auf der Kanzel gebeten, auch in den Städten ſowohl bei des einen als andern Herrn Todesfall das Klockengeläut verfüget und die Muſik eingeſtellet ſammt mehr andern dergleichen aus der Communion oder gemeinſchaftlichen Regierung herrührenden Schuldigkeit und Obligation, die man Kürze halber vorbei gehet. Ferner was die Aemter und Länder betrift, ſo ſind zwar dieſelbe mit aller Herrlichkeit

Digitized by Google

Freiheit und Gerechtigkeit getheilet, gleichwohl aber die Landesfürſtliche Hoheit mit etlichen davon dependirenden Regalien zwiſchen beiden Herrſchaften in communione oder Gemeinſchaft verblieben; zum Exempel die Unterthanen oder Einwohner in Aemtern und Ländern, ob ſie gleich nicht auf die gemeinen Landtage berufen werden, müſſen doch (laut Fürſtlicher eigener Bekenntniß in einem 1667 contra Holſtein-Plön publicirten Bericht pag. 5.) den daſelbſt in beider Herren Namen gemachten Schlüſſen nachleben und die Land-Contributiones nach Pflugzahl, gleich wie die Stände dem alten Herkommen gemäß, bei dem allgemeinen Land- oder Legekaſten einbringen oder werden widrigenfalls mit militäriſcher Execution dazu angehalten, zu welchem Ende dann die Länder und Aemter gleich andere gemeine Stände in der geſammten Landes-Matricul mit eingeführet ſtehen. Item in der gemeinen Landgerichtsordnung iſt in beider Herren Namen denen Untergerichten in allerſeits Aemtern eine förmliche Prozeßordnung vorgeſchrieben. Item wann jemand von Prälaten, Ritterſchaft und Städten wegen einer Amtsſache wider den Herrn des Amts einige Klage hat, wird ſelbige nach expressen Einhalt der Landgerichtsordnung part. I. Tit. 5. §. 15. vor dem gemeinen in beider Herrſchaft Namen ſitzenden Landgerichte anhängig gemacht, der Amtmann deſſelbigen Orts dazu citiret, ſeine Nothdurft wegen des Amtmanns gehöret und die Sache darauf in beider Herren Namen decidiret. Item die Unterthanen und Einwohner der Aemter und Länder ſind mit zu der allgemeinen Landesfolge gehalten, geſtalt die Patenten in beider Herren Namen zum Aufbot der Landfolge nebſt Prälaten und Ritterſchaft expresse mit auf Aemter, Länder und Städte gerichtet werden. Item die Unterthanen und Einwohner in Aem-

Digitized by Google

tern und Ländern müſſen ſowohl den einen als andern Herrn die Prinzeſſinſteuern entrichten, auch ihr Contingent zu Reichs- und Kreisanlagen gleich denen Städten zur ganzen Summe des Herzogthums Holſteins miterlegen. Item in denen Aemtern und Städten wird die gemeine Kirchenordnung observiret, auch es mit dem Kirchengebet für beide Herrſchaften, imgleichen bei Todesfällen von einer oder andern Seite mit dem Klockengeläute und Verbot der Muſik annebenſt ſonſt mit denen gemeinen Faſt-, Buß-, Bet-, Dank- und andern extraordinairen geiſtlichen Tagen wie bei denen gemeinen Ständen im Lande gehalten. Woraus zur Genüge wahrzunehmen, was für viele Dependenz die Fürſtlichen Aemter, Länder und Städte annoch von der gemeinſchaftlichen Regierung haben. Will man deſſen noch mehr Proben oder Exempel ſehen, ſo zeigen die von allen Jahren her unter Königlichem und Fürſtlichem geſamten Namen über allerhand Dinge emanirte Verordnungen, Conſtitutionen und Edicten, daß ſelbige nicht bloß auf Prälaten und Ritterſchaft, ſondern auch auf die Städte, Communen und ſonſt alle und jede Eingeſeſſene oder Unterthanen der Herzogthümer oder nebſt Prälaten und Ritterſchaft auf die Amtleute, Stadt-, Land- und Amtſchreiber, Hardes- und Kirchſpielvögte (wegen der Aemter) und Burgemeiſter und Rath-Männer in denen Städten ja wohl gar in specie auf alle Bürger mitgerichtet ſeyn, deſſen in der gedruckten Landgerichtsordnung und ſonſt im Druck von verſchiedenen Materien häufiger Exempla zu finden. Selbſt die Polizeyordnung vom ehrbaren Leben, Kleidungen, Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen, Fenſterbieren, Kirchenmeſſen, Faſtnachtsklagen und anderen dergleichen faſt geringen, nicht eben von der Landesfürſtlichen Hoheit dependirenden Dingen, iſt Ao. 1636

in geſammtem Königlichen und Fürſtlichen Namen, vermöge Landesfürſtlichen hohen obrigkeitlichen Amtes publiciret und ſelbiger allenthalben und ohne Unterſchied nachzukommen, nicht nur Prälaten und denen von der Ritterſchaft, ſondern zugleich denen Städten ſammt allen andern Unterthanen und Eingeſeſſenen der Herzogthümer bei ſchwerer Strafe anbefohlen worden. Welchen gemeinſchaftlichen Constitutionibus und Edictis, tanquam sanctionibus pragmaticis noch bis dieſe Stunde, es ſey denn, daß die subiecta materia ſich mit der Zeit geändert, durch beſtändige Obſervanz ſelbſt in denen Fürſtlichen Aemtern, Landen und Städten iudicialiter et extraiudicialiter nachgelebet wird. Endlich weiß männiglich im Lande, wann eine Fürſtliche Stadt wegen Abgang der Nahrung oder ſonſt erlittenen Schadens an ihrer Pflugzahl oder Anſchlage in der Contributions-Matricul moderiret wrden muß, oder wann ein Stück von denen Fürſtlichen Aemtern und Landen durch Einbruch des Meeres verſchlungen wird, daß die Herzöge jederzeit die Hälfte deshalber abgehenden Pflugzahls oder Contribution denen Königen zur Laſt mit anrechnen und Ihnen anderwärts wieder erſetzet haben wollen. Falls nun die alte Rechtsregel: Quod res suo domino pereat, noch wahr iſt, ſo folget aus dieſen hochwichtigen und erheblichen Umſtänden nothwendig: Daß denen Königen ein Condominium oder geſammte Hoheit über die Fürſtlichen Aemter, Länder und Städte, deren Abgang oder Schaden ſie zur Hälfte ſollen tragen helfen, in Communione mit zuſtehen müſſe, weil widrigenfalls ganz ungereimt und wider die geſunde Vernunft laufen würde, da jemand in einem ganz fremden ihm auf keine Weiſe verwandten, noch untergehörigen Lande und Diſtrict den erwachſenen Schaden umſonſt und für nichts mit zu übernehm

men oder zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſollte. Welche einzige Raison, wenn alle obige andere Beweisthümer gleich ermangelten, in gegenwärtiger Materie den Knoten feſt genug zu binden capabel wäre.

Jetzt beſinne ſich nun der Gegentheil, ob dem Königlichen Hauſe das Condominium oder eine gemeinſchaftliche Hoheit über die Fürſtlichen Aemter, Länder und Städte in gewiſſen Stücken mit Fug geſtritten, oder daß die gemeine Regierung und deren Communion auf keine Weiſe ſich über ſothane Aemter, Länder und Städte erſtrecke, mit Beſtand geſaget werden könne. Vor allen iſt nicht zu begreifen, mit was Gewiſſen der Gegentheil die Städte der gemeinen Regierung zu entziehen ſich unterſtehen kann. Allen andern Gegenbeweis vorbei zu gehen, darf man ihm nur Ihro Fürſtlich. Durchl. Groß Herrn Vaters und Herrn Vaters eigene Bekenntniß vor Augen legen, dann jener in einer bei den Nordiſchen Friedens-Tractaten am 27ſten Febr. 1658 zu Roſchild durch ſeine Gevollmächtigte übergebene proposition, item in dem Copenhagener Vergleich vom 12ten Mai 1658 ſagt expreſſe: daß das commune regimen oder die gemeine Regierung ſich auch über die Städte erſtrecke, dieſer aber in dem Glückſtädter Receß vom 12ten Oct. 1667 §. 20. asseriret ebenfalls: daß die gemeine Regierung auch über die Städte geführet werde. Was in aller Welt kann der Gegentheil einwenden? *)

*) In der Kürze ſind die hier ausgeführten Gründe in einer der 1696 erſchienenen Streitſchriften: Kurz verfaſſete Species Facti cum Deductione etc. betitelt, enthalten, deren Verfaſſer der ganzen Behandlung nach gewiß Breitenau war.

Digitized by Google

III und IV. (zu Seite 43.)

Landesherrliche Interims-Patente, Contributionen ohne Landtagsausſchreibung angehend.

III. Patent vom 31. Oct. 1689.

Wir Chriſtian der Fünffte von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck, Norw., der Wenden und Gothen, Und von deſſelben Gnaden, Wir Chriſtian Albrecht, Erbe zu Norwegen, poſtulirter Coadiutor des Stiffts Lübeck, beede Herzogen zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. Gevattere, Schwägere und Gebrüdere.

Entbieten denen Ehrwürdigen, Woledlen, Edlen unſern Lieben Getreuen Prälaten, denen von der Ritterſchafft beeder dieſzer Unſzerer Fürſtenthümer Schleswig-Holſtein, Unſzere allerſeitige Gnade, und fügen Euch anbey zu wiſzen, daſz ob wir wohl, gleich in dem unterm 3ten September lauffenden Jahrs publicirten patent iſt angeführet, gerne geſehen, daſz einige Erleichterung, in den bisherigen Collecten hette zur Handt genommen, und auch zu dem Ende ein Landtag gehalten werden können, Wir dennoch aus gewiſſen erheblichen Hindernüſzen, zu deſzen Anſetzung noch nicht können gelangen, ſondern bey denen continui-

renden gefährlichen coniuncturen vor unumbgänglich halten, wegen der zu den benötigten Landesdefension und deshalber gemachten Verfaßung, erforderten ſchweren Koſten, nochmahls durch ein interimspatent einige Contribution vor gedachtem Landtag auff den noch ſcheinenden und negſtfolgenden Mohnaht October und November auszuſchreiben.

Mandiren und befehlen demnach Euch Prälaten und Ritterſchafft gedachter Unßerer Fürſtenthümer und Landen hiemit aller- und gnädigſt wollende, daß Ihr im Schleswigiſchen 3 Rthlr., im Holſteiniſchen aber 4 Rthlr. vom Pfluge für jeglichem Mohnaht abſtattet, und zwar ein jedtweder ſein Contingent wegen das Mohnahts Octobris vor den 10ten, wegen des Novembris aber vor den 20ten eiusdem zur Helffte bey Unſers Königs Chriſtian Oberkriegs-Commiſſario Amthor, die andere Helffte aber bey Unſers Hertzogs Chriſtian Albrechten Hoffraht und Kriegs-Commiſſario Arend Mechelnburg richtig einbringen und bezahle. Deßen wie Wir Uns aller- und gnädigſt verſehen, und das männiglich hierunter die ſchuldige Begierde zu Befoderung dieſer Fürſtenthümer Sicherheit und gemeinen Beſten gebührent werde zu Tags legen keineswegeſ zweiffeln. Alſo verbleiben Wir auch euch ſambt und ſonders mit Königl. und Fürſtl. Gnaden beharlich wohl beygethan. Uhrkundtlich unter Unſerm auffgedrückten Königl. und Fürſtl. Secreten. Geben in Unſers Königs Chriſtians alß dießes Jahrs regierenden Herrn Stadt Veſte Glückſtadt den 31ſten October 1689.

(L. S.) (L. S.)

Digitized by Google

IV. Patent vom 11. Jan. 1690.

Wir Chriſtian der Fünffte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemark ꝛc.

Und von deſſelben Gnaden Wir Chriſtian Albrecht ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen Ehrwürdigen, Wohledlen, Edlen Unſern lieben und getreuen Prälaten, denen von der Ritterſchafft, beeder dießer Unßerer Fürſtenthümer, Schleswig-Holſtein, Unßere allerſeitige Gnade, und geben euch dabey aller- und gnädigſt zu vernehmen, daß nachdehm die Anſetzung eines Landtages wider Verhoffen bishero nicht geſchehen können, und gleichwohl die unumbgängliche Nohtdurfft erfodert, daß die Landesdefension, bey ſo gefährlichen Leufften einen Weg wie den andern beobachtet werde, Wir dahero keinen Umbgang nehmen können, zu Erleichterung der Uns desfalls vornehmlich obliegenden ſchwehren Koſten, abermahlen eine Contribution, vor Haltung ſolches anzuſetzenden Landtages, auff den verwichenen Monaht December, wie auch noch lauffenden Monaht Januarius, durch ein interims Patent auszuſchreiben.

Mandiren und befehlen demnach euch Prälaten und Ritterſchafft gedachter Unſer Fürſtenthümer und Landen hiemit aller- und gnädigſt wollende, daß Ihr im Schleswigiſchen 3 Rthlr., im Holſteiniſchen aber 4 Rthlr. vom Pfluge für jeglichen Monaht abſtattet, und zwar ein jedweder ſein Contingent wegen des verſtrichenen Monahts Decembris ſo fort nach dem dato der intimation, wegen des itztlauffenden Monahts Ianuarii aber, gegen den 1ten des bevorſtehenden Monahts Februarii, zur Helffte bey Unſers Kö-

nigs Chriſtian Oberkriegs-Commissario Amthor, die andere Helffte aber bey Unſers Hertzogs Chriſtian Albrechts Hoffraht und Krieges-Commissario Arend Mechlenburg richtig einbringe und bezahle, deſſen Wir Uns dann aller- und gnädigſt verſehen, und verbleiben euch ſambt und ſonders mit Königl. und Fürſtl. Gnaden beharlich woll beygethan. Uhrkundlich unter Unſerm auffgedrückten Königl. und Fürſtl. Secreten. Gegeben in Unſers Königs Chriſtian als dieſes Jahrs regierenden Herrn, Stadt und Veſtung Glückſtadt den 11ten Jan. Ao. 1690.

(L. S.) (L. S.)

V. (zu Seite 43.)

Königl. Reſcript, die interimiſtiſche Feſtſetzung einer ohne weitere Ausſchreibung bis zum Landtage zu leiſtenden Contribution (ſpäter die ordentliche Contribution genannt) betreffend, vom 28. Febr. 1690.

Ihre Königliche Majeſtät zu Dänemark, Norwegen u. ſ. w. haben ſich aus dem von Dero Getreuen und Gehorſamen, Prälaten und Ritterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, eingekommenen Allerunterthänigſten Memorial, mit mehrern vortragen laſſen, was dieſelbe wegen Erleichterung der bisherigen Onerum, und Ausſchreibung eines Landtages, auch ſonſten Allergehorſahmbſt gebethen.

Wie nun Allerhöchſtgedachte Ihre Königliche Majeſtät zuförderſt in Königl. höchſten Gnaden erkennen, daß Prälaten und Ritterſchaft bei denen etliche

Jahr her vorgeweßenen und noch guten Theils continuirenden gefährlichen Leuften, Dero für Jhre Königliche Majeſtät und das Vaterland tragende devotion darinnen ſo rühmblich an den Tag geleget, daß Sie, zu Erleichterung der Jhre Königliche Majeſtät dahero verurſachten unvermeidlichen koſtbahren Kriegs-Verfaßungen, die ausgeſchriebene Contributiones allemahl gantz willig und gehorſahmblich abgetragen, alſo werden auch dieſelbe dahin Allergnädigſt bedacht ſeyn, wie Dero Getreue Stände ſich ſolcher Dero Königl. Gnade und propension wirklich hinwiederumb zu erfreuen haben mögen, und würde in ſolchem Abſehen Jhre Königliche Majeſtät nichtes liebers ſein, dan daß die Sachen in dem Stande ſich befinden möchten, daß Sie Jhnen den effect davon, mit völliger Einwilligung obangeregten Dero Geſuchs, alſo fort empfinden laſſen könten: Nachdem aber Landkundig, wie durch des Hn. Hertzogs zu Schleswig-Holſtein Gottorf Fürſtl. Durchl. Veranlaſſung, wider den Jnhalt der Alten Erb-unionen, und die Grundfeſte der beeden Herzogthümer, auch derſelben wahres und natürliches Intereſſe, frembde Völker, von nicht geringer Anzahl bei friedlichen Zeiten, und da kaum der Altenaiſche Vergleich, worin angeregte Erb-unionen von neuen beſtättiget worden, zur execution gediehen, ohne einzige vorhero mit Jhre Königliche Majeſtät darüber gepflogene Communication, inaudito plane exemplo, in das Land geführet worden, ſo werden Prälaten und Ritterſchaft von ſelbſten leicht ermeßen, wie es Jhre Königliche Majeſtät für der Hand billig höchſt bedenklich fallen müſſe, durch Beruffung eines Landtags, welchen Sie ſonſten Dero Getreuen Ständen Allergnädigſt gerne gönnen, ſelbſt die Mittel an Hand zu geben, wodurch dergleichen frembde armatur im Lande, zu deſſelben höchſter Beſchwerde, undt Jhrer

Königlichen Majeſtät Nachtheil, anderer dabei mit unterlaufenden Inconvenientien, Glimpfs halben, zugeſchweigen, unterhalten, und mithin die darunter begangene Contravention der Erb-unionen gleichſahm authorisiret werde; Ihre Königliche Majeſtät ſeind dennoch nicht gemeinet, die Convocation eines Landtages ins Ungewiſſe hinaus zu ſtellen, ſondern können falß es des Hr. Hertzogen zu Schleswig-Holſtein Gottorf Fürſtliche Durchlaucht alſo mitgefällig geſchehen laſſen, daß in eventum der Terminus dazu auf die Zeit, da beſagte frembde Völker insgeſambt auß dem Lande wieder werden weggeſchaffet ſein, berahmet, und die Patente zu dem Ende, von nun an, außgelaſſen werden. Damit jedoch inzwiſchen Dero Getreue und Gehorſame Stände Ihre Königliche Gnade und Hulde, und wie ſehr Sie wünſchen, dieſelbe in der bisherigen Contributions-Laſt möglichſtermaßen zu subleviren, deſto mehr zu verſpühren haben mögen, So wollen Sie, ungeachtet die nach gegenwertigen Zeiten annoch unumbgänglich erforderliche defensions-Koſten die einkommende Contributionen weit übertreffen, und Dero Cammer-Gefälle mit dazu angewendet werden müßen, dennoch, Ihres Ohrts, biß weiterer Verordnung, anſtatt der auß dem Holſteiniſchen in den nechſtverwichenen Monatten erhobenen 2 Rthlr. á Pflug ſich mit 1½ Rthlr. und im Schleswigſchen anſtatt 1½ Rthl. á Pflug mit 1⅙ Rthl. in Gnaden begnügen laßen, auch ſolches Dero Getreuen Prälaten, Ritterſchaft und Ständen, und daß ſolche moderirte Summe monatlich bei dem Königlichen verordneten Ober-Commissario, ohne fernere Außſchreibung, richtig eingebracht werde, hiemit Allergnädigſt intimiret haben. Was im Uebrigen Prälaten und Ritterſchaft, wegen einer künftig wieder einzuführenden allgemeinen Land-Cassa, und mit

Herbeiziehung alles deſſen, ſo vor dieſem dazu gehörig geweßen, in Dero Memorial Allerunterthänigſt anführen und verlangen, approbiren Ihre Königliche Majeſtät Allergnädigſt, und wollen Ihres höchſten Orths nicht ermangeln, ſich mit des Hr. Hertzogs Fürſtliche Durchlaucht darüber nothdürftig zu vernehmen, und dahin die Verſehung zu thun, damit ſolches, alß eine dem Lande gantz heilſahme auch an ſich höchſt billige Sache, auf bevorſtehendem Landtag, zum gedeylichen effect gebracht, und was dem entgegen bißhero vorgegangen, Maßen es nur ein Interims-Werk geweßen, redressiret, und daß Collecten-Weßen wieder auf den vorigen alten Fuß geſetzet werden möge.

Welches Ihre Königliche Majeſtät Dero Getreuen und Gehorſahmen Prälaten und Ritterſchaft, auf Ihre Allerunterthänigſte Supplique, auch dabei von deren Deputirten Allergehorſambſt beſchehene fernere mündliche Vorſtellung, zur resolution zu ertheilen allergnädigſt befohlen, denen Sie ſchließlich ſambt und ſonders, mit Königlicher Gnade und Hulde beſtändig wohl beygethan verbleiben. Uhrkundlich unter Allerhöchſtgeehrt. Ihrer Königlichen Majeſtät Hand- und fürgedrucktem Inſiegel. Geben auf Dero Reſidentz zu Copenhagen den 28ſten Februarÿ Anno 1690.

Christian R.

(L. S. R.)

I. B. v. Jessen.

Beſcheidt für Prälaten und Ritterſchaft in den Herzogthümern.

VI. (zu Seite 44.)

Herzogliche Beitrittserklärung zu dem Königl. Reſcript No. V., die einſtweilige Feſtſetzung der Contribution angehend, vom 23. April 1690.

Dero zu Schleswig-Holſtein regierenden Hochfürſtl. Durchl. iſt von einigen Dero getreuen Ritterſchaft Unterthänigſt vorgezeiget worden, weſſen ſich der zu Dennemark, Norwegen K. M. auf das von Prälaten und Ritterſchaft, des von ihm verlangten Landtages, und anderer Punkten halber überreichtes unterthänigſtes Memorial unterm 28ſten Febr. jüngſthin gnädig resolviret. Höchſtgemeldte Ihre Hochfürſtl. Durchl. hätten zuvörderſt wünſchen mögen, daß über dieſer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten mit Deroſelben, alſo ohnzweifentlich mit Regier. Herrſchaft vorgängige Communication, wozu ſich dieſelbe vermöge deromahligen, an Prälaten und Ritterſchaft ertheilten gnädigſten resolution willigſt erboten, vertraulicher wäre gepflogen, und darauf ein gemeinſchaftlicher gleichſtimmiger Schluß gefaßet, folgig zu forderſamſten Ausſchreibung des verlangten Landtages geſchritten worden, ohne Ihre Hochfürſtl. Durchl. eine Schuld und Urſach des hierunter gebrauchten Verzugs beizumeſſen, als die ſich verſichert halten, mit nötig befundener Uebernehmung einiger benachbarten Truppen, ſo in Ihre Hochfürſtl. Durchl. beforderſt Eydt Treue Pflicht auch Dero Sold und Unterhalt getreten, mit hinnen Freundſchaft zu halten, und die auch weder in

das Königl. noch ein gemeinſchaftliches, ſondern in- Ihre Hochfürſtl. Durchl. alleiniges Ihro privatim zuſtehendes Territorium verleget und einquartiret worden, nichts anders gethan und verrichtet, als was allen Souverainen, und des heil. Reichs Fürſten in ihren Landen, und inſonderheit Ihrer Hochfürſtl. Durchl. durch Weſtphäl. und Nordiſche Pacification auch des jüngſten Altonaiſchen Recesses notorie und indiſputirlich zukommt, wovon doch die gegen Ihre Hochfürſtl. Durchl. angezogene Unionen, deroſelben ſo wenig benehmen als gewiß . . . . . *), in dem- ſelbe kein Buchſtabe wider Ihre Hochfürſtl. Durchl. und Dero hohe Jura enthalten, und ſo wenig Ihre K. M. zu Dennemark und Norwegen durch dieſe mu- tuelle unionen ſich bisher verbunden erachtet, Ihre Hochfürſtl. Durchl. Consens und Einwilligung zu re- quiriren, ehe und bevor Sie andere pacificationen (?) Truppen übernommen, und in Dero Königreiche und Landt führen laſſen, eben ſo wenig finden auch Ihre Hochfürſtl. Durchl. reſp. Souverainitäts und Reichsfürſtenrecht eingeſchrenket, und bei nötig be- fundener Uebernehmung anderer Truppen Ihro die Hände gebunden, daß Sie ſich in obangezogenen Fäl- len erſtl. umb anderweitigen Consens zu bewerben hätten, angeſehen itzt berührte unionen zwiſchen de- nen glorwürdigen Königen zu Dennemark, und denen in Gott ruhenden Hr. zu Schlesw. Holſt. als Herzoge eingegangen, geſchloſſen und ausgerichtet, und ein compacisirender Regent eben wie der Andere iisdem plane formalibus und ſonder einige difference obli- giret und verbunden waren. Belangent aber die Haubt- ſache, und denen von Prälaten und Ritterſchaft u. den einen Punct der Landes-Contribution an und vor

*) Unleſerlich in der alten nachläſſigen Abſchrift. Das Original findet ſich nicht.

Digitized by Google

ſich ſelbſten, da würden zwar ſie ſelbſten noch jemandt Ihre Hochfürſtl. Durchl. verdenken, weniger zu einiger Beſchwerde es ziehen können, wann dieſelbe nach ſo vielen und langen Jahren, da dieſelbe von ihren Prälaten und Ritterſchaft nicht einen Pfennig ungeachtet der ihnen tragenden, ſonſten gehabten onerum an ſchuldiger Landes-Contribution genießen mögen, (da ſie doch zu etzlichen millionen hoch ohne einigen Vortheil von Ihre Hochfürſtl. Durchl. und Dero Landen entrichtet) nunmehro nach Dero restitution zu Ihren Contingent und Halbſcheides zum wenigſten noch vor der Hand bei dem Quanto allerdinges ließen, als Sie daſſelbe bishero angeſetzt, ausgeſchrieben und eingezogen befunden, umb ſich unter der obhabenden ſchweeren Laſt nuhr umb etwas erholen zu können. Nach damahl aber Ihre Hochfürſtl. Durchlaucht niemals gern einige Gelegenheit aus Henden gelaſſen, bey welcher Sie Dero getreuen Prälaten und Ritterſchaft Ihro landesfürſtliche Gnaden würklich zu Tage legen mögen, und Dieſelbe ſich auch deſſen, in obangezogener ihrer præliminär Resolution in mehrerem gnädigſt erbotten, das laſſen Sie Derotheils nicht allein ganz gern geſchehen, ſondern verlangen es auch ſelbſten, daß zu nötiger Ausſchreibung eines Landtages ſoforth geſchritten, und die hiezu benötigte patenta in gewöhnlicher Form ausgefertiget, darauf auch Dero Landtag wirklich angetreten und mit anderm der Punct von Contributionen auf einen ſichern Fuß Communi nomine geſetzet werden möge. Dafern aber ja gegen beſſer Verhoffen dergleichen Landes-Convent noch weiter hinaus verſehen werden, und alſo zu einem gemeinſahmen Schluß ſo bald nicht zu gelangen ſeyn ſollte, ſo laſſen zwar Ihre Hochfürſtliche Durchl. zu Dero Contingent es bei dem auf die letzt hingelegten Monathe

Digitized by Google

Febr. und Mart. bereits ausgeſchriebenen Quanto bewenden, zumahlen da Ihnen von der einſeitigen Moderation der anderen Halbſchiedt erſt dieſer Tage von einigen der Ritterſchaft gehorſambſte Anzeige gethan worden, erklären und offeriren ſich aber gegen Dero getreue Prälaten und Ritterſchaft hiemit ferner gnädigſt, daß Sie nicht allein von Anfang dieſes forteilenden Monaths April, und ſo weiter ohne ferner Intimation in eben dem Quanto als Ihre Königl. Majeſtät zu Dännemark und Norwegen zu Dero Antheil daſſelbe moderiret, Ihren Halbſchiedt an Contribution anzunehmen, ſondern auf den Fall und mit der Condition, dafern Ihre Königl. Majeſtät auch zu Dero Halbſcheidt hierin conſentiren uud bewilligen werden, vorſt Künftige und zwar noch itzt bevorſtehenden 1ſten Mai die Landes-Contribution in denen beeden Herzogthümern Schleswig-Holſtein, auf die Hälfte mindern und fallen zu laſſen gnädigſt geneigt, derogeſtalt, daß im Herzogthumb Schleswig, vom Pflug 1½ Rthlr. und im Herzogthumb Holſtein nur 2 Rthlr. mithin zu Ihre Hochfürſtl. Durchl. Helfte vom Pflug nur 3 Ortsthaler und 1 Rthlr. in Krieges-Caſſa, bis zu anderweitiger Verordnung entrichtet und erleget werden möge, doch dieſes noch mahlen unter dem wiederholeten ausdrücklichem Bedinge, und anders nicht, als dafern Ihre Königl. Majeſtät ſich auch zu Dero gleichen Minderung und Nachlaß, und alſo zu einer gemeinen einſtimmigen reduction bewegen laſſen ſollten; welches dann Dieſelbe auf abermaliges Anmelden einiger Dero getreuen Ritterſchaft zur Reſolution zu ertheilen gnädigſt befohlen, und bleiben Ihnen übrigens ſambt und ſonders mit Fürſtl. Gnade und Huld beſtändig beigethan. Urkundlich unter Höchſtgedachte Ihre Hochfürſtliche Durchlaucht Handzeichen und beigedrucktem Fürſtlichen Inſiegel. Ge-

geben auf Dero Schloß Gottorf den 23ſten April Anno 1690.

(L. S.) Chriſtian Albrecht.

VII (zu S. 48.)

Herzog Friedrichs IV. Reſcript wegen eines erbetenen Landtags und der Huldigung, vom 25. Sept. 1700.

Die zu Schleßwig-Hollſtein Regierende Hochfürſtl. Durchl. haben aus dem von Prälaten und Ritterſchaft dieſer Fürſtenthümer unterthänigſt überreichten Memorial gnädigſt in mehrerm erſehen, was dieſelbe gehorſambſt vorgeſtellet und geziehmend gebethen.

So viel nun die Anſetzung eines Landtages und remittirung der Contributionen anlanget, ſo werden Höchſtgedachte Ihro Hochfürſtl. Durchl. nicht ermangeln, mit Ihro Königl. Majeſtät darüber förderſambſt zu communiciren, und Dero gnädigſte resolution Prälaten und Ritterſchaft ſodann widerfahren zu laſſen.

Was aber die Huldigung betrift, desfalls können Dieſelbe diesmahl keine poſitive Erkláhrung ertheilen, nach demmahlen Sie ietzo in procinctu ſtehen, Dero vorhabende Reiſe nacher Schweden anzutreten, inzwiſchen erkennen Höchſtgedachte Ihro Hochfürſtl. Durchl. ſolch unterthänigſtes Erbiethen in Fürſtl. Gnaden, als womit Sie Prälaten und Ritterſchaft jederzeit beſonders wohl beigethan verbleiben.

Geben in Dero Stadt Hamburg den 25ſten Sept. 1700.

(L. S.) Friderich.

J. A. Grabau.

Digitized by Google

VIII. (zu Seite 50.)

Hojer über den 1708 vergeblich geſuchten Landtag *).

(Die Ritterſchaft bittet per deputatos um Beibehaltung der gemeinſchaftlichen Regierung. 1708.)

Weil aber der Baron Goertz immerhin auf die völlige Theilung der Prälaten und Ritterſchaft ſein Augenmerk gerichtet, und deſſen wenig Hehl hatte, ſo deputirte die geſammte Noblesse zween ihres Mittels, nehmlich die Ahlefeldten von Wandesbeck und Lindau an den König, eben ſo viele, nehmlich Ahlefeldten von Aſchau und Blohmen nach Stockholm an die verwittwete Herzoginn, und endlich den Königlichen Geheimten Raht und Probſten zu Preetz Herrn Wolf Blohme nebſt dem Land-Rath Dettleff Reventlow von Schmohl an den Adminiſtrator, um an allen Orten die Beybehaltung der bisherigen Regierungsform und ihrer damit genau verknüpften Privilegien aller- und unterthänigſt zu bitten, und zugleich um Eröffnung des durch den Fractur-Streit ins 5te Jahr unterbliebenen Landgerichts, wie auch Haltung eines Landtages und Annehmung ihrer Erbhuldigung anzuhalten. Die beiden letztern wurden an allen dreien Höfen, in-

*) S. 347 ff. des Iſten Bandes der kleinern Handſchrift von König Friedrichs IV. Leben.

Digitized by Google

ſonderheit wegen der von der verwittweten Herzogin übernommenen Gottorffiſchen Vormundſchaft und andrer bey einem Landtage wenigſtens auf den alten Fuß habenden Bedenken difficultirt; allein in den übrigen Stücken fiel die Königliche Reſolution den 4ten Februarii nach der Deputirten Wunſch, und verſicherte ſie der Conſervation ihrer wohlhergebrachten Privilegien, wie auch der gemeinſchaftlichen Landesregierung, verſprach auch die Eröffnung des Landgerichts, ſo bald Gottorff es nicht länger durch den unfruchtbaren Fractur-Streit hindern würde. Allein Gottorffiſcher Seite klung es ganz anders; und gab man den Deputirten keinen andern Troſt, als daß man auch bey Aufhebung der Communion gleichwohl vor des Landes Wohlfarth ſorgen werde. — —

IX. (zu Seite 55.)

Warum der König den Altonaer Receß erſt ſpäter ratificirte.

Der herzogliche Unterhändler, Etatsrath Breyer, war früherhin wegen Malverſationen aus dem Königlichen Dienſte entlaſſen; er hatte dabei ſchwören müſſen, nicht ohne Königliche Erlaubniß in fremde Dienſte zu treten; gleichwohl war er in herzogliche gegangen, galt viel bei Görz und hoffte durch den Altonaer Receß auch die Königliche Gunſt wiederzu-

gewinnen. Aber ſeine Perſon war zu misfällig. Hojer ſagt: *)

Ob Neve nun gleich nicht beordert war, den Tractat zu unterſchreiben, that ers doch sub spe rati auf Breyers Verlangen (1709 den 21. Marti), als welcher dadurch hoffte, von Sr. Majeſtät vor einem fürſtlichen Etatsrath erkannt, und dadurch bei Landgerichten und Commissionen admittirt zu werden. Allein eben deswegen war man zu Copenhagen mit dem Handel unzufrieden, und Breyer ſelbſt ſtarb wenig Wochen darauf in großer Armuth. Da denn Neve den Tractat Sr. Majeſtät auf Dero Heimreiſe aus Italien entgegenbringen, allda die Königliche Ratification empfangen, und ihn ſodann in Altona mit dem Fürſtlichen Juſtitz-Rath und Geheimten Raths Secretario Calliſen von neuem vollziehen mußte. Vornächſt er eine andere gleichmäßige geheime Handlung mit Görtzen ſelbſt über die zu Hamburg ſo lange vergeblich ventilirte Gravamina anhub, welches in die folgende Jahre gehöret.

X. (zu Seite 64.)

Ob die Städte freiwillig von den Landtagen ausblieben. Landtags-Convocatorien von 1675 u. 1711 verglichen.

Man ſagt ſich einander ohne Unterſuchung nach, die Städte wären am Ende der Landtage müde geworden

*) S. 393. der Handſchrift. Vgl. S. 342. den Abſchnitt: „Breyers Geſchichte." Uebrigens waren Hojern die Separat-Artikel ein Geheimniß.

und ausgeblieben; es ſind daraus allerlei gehäſſige Folgerungen gezogen. So leicht ermüdet man aber an ſeiner Gerechtſame nicht und die Annahme hat ſich überhaupt nur ſo eingeſchlichen, weil niemand zu erklären wußte, warum ſich keine Städte auf dem letzten Landtage befanden. Die Sache iſt aber dieſe: zu allen Landtagen waren bisher auch die ſtändiſchen Städte geladen worden, auch zu dem vorletzten von 1675; zu dem letzten von 1711 entbot man ſie nicht.

---

a) Convocatorium zum Landtage von 1675.

Wir Chriſtian der Fünffte von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Und von deſſelben Gnaden, Wir Chriſtian Albrecht, Erbe zu Norwegen, postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, beede Herzogen zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorſt u. ſ. w., Gevettere, Schwägere, Gebrüdere und Gefattere.

Entbieten den Ehrwürdigen, WolEdlen, Edlen und Ehrſamen unſern Lieben Getrewen, Prälaten, denen von der Ritterſchaft, Städten und Ständen beeder dieſer unſerer Fürſtenthümben Schleswig-Holſtein, und denenſelben incorporirten Landen unſer allerſeitige Gnade, und fügen euch darnechſt zu wiſſen, welcher geſtalt beſagter unſer Fürſtenthümber ſonderbahre Angelegenheit weniger nicht als die weitausſehende conjuncturen jetziger Zeiten eine unverweilete Beruffung zum allgemeinen Landtag erfordern,

welchen jetzo auszuſchreiben, und dabei die vorfallende Nothdurfft denen Ständen zu fürderſambſt verlangter Entſchlieſſung proponiren und fürtragen zu laſſen, Wir allerdings rathſam befunden, maßen dann dero Behueff der 6. des ſchierkünftigen Monats Maij, wird ſein der Donnerſtag nach Cantate, in unſers Hertzogs Chriſtian Albrechten Stadt Kiehl hiemit berahmet und angeſetzet wird.

Mandiren und befehlen demnach Euch Prälaten, Ritter- und Landſchaft, auch Städten und Ständen obbemelter dieſer unſer Fürſtenthümber hiemit aller- und gnädigſt, wollende, daß Ihr Euch den Abend vorhero als den 5ten ejusd. in beſagter Stadt Kiehl ohnſelbar einfindet, folgenden Tages Morgens umb 8 Uhren uff dem Rathhauſe daſelbſt erſcheinet, die capita propositionis vernehmet, alles in fleißige deliberation ziehet, und den Schluß derogeſtalt fürdert und einrichtet, wie ſolches zum beharrlichen Ruheſtand und fernerm gedeihlichen Wollweſen dieſer Fürſtenthümber zureichig ſeyn mag, maßen Ihr dann auch vor völliger Erlangung dieſes abgezielten heilſamen Zwecks nicht von einander ſcheiden, ſondern durch einmüthige Zuſammenſetzung dem gemeinen Beſten invigiliren und würklich beitreten werdet, deſſen Wir uns aller- und gnädigſt verſehen, und Euch ſampt und ſonders mit Königl. und Fürſtl. Gnaden beharrlich wohl beigethan ſeyn und verbleiben, Geben auff unſerm Schloß Gottorff, den 29ſten Martij, Anno 1675.

(L. S. R.) (L. S. D.)

b) Convocatorium zum Landtage von 1711.

Wir Friederich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, und von deſſelben Gnaden,

Wir Carl Friederich, Erbe zu Norwegen, beide Herzoge zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt u. ſ. w. Gevettere.

Entbieten denen Ehrwürdigen, WohlEdlen und Edlen, Unſern lieben getreuen, Prälaten und denen von der Ritterſchafft beeder Unſerer Fürſtenthümer Schleswig, Holſtein und denenſelben incorporirter Lande, Unſere Königl. und Fürſtl. Gnade, und wird ihnen bereits von ihren, zu der in der Stadt Schleswig aller- und gnädigſt angeordnet-geweſenen Commission, abgefertigten Deputirten referiret ſeyn, wasgeſtalt Wir auff die von denſelben, gegen eine und andere in dieſem Jahr ausgelaſſene Mandaten und Constitutiones, dabei an- und vorgebrachte Beſchwerde und Bitte, eine ſolche aller- und gnädigſte resolution ertheilen laſſen, daß geſambte getreue und gehorſame Prälaten und Ritterſchaft, Unſere ihnen zutragende aller- und gnädigſte propension, auch zu Befoderung deſſen, ſo zu ihrer und der Fürſtenthümer Wohlfahrt und Aufnehmen gereichen könne, gerichtete Landes-Väterliche Liebe und Hulde daraus mit aller- und unterthänigſter veneration und Dankbahrkeit werden zu verſpühren gehabt haben. Wann aber bei ſolcher Commission und Verſammlung nicht alles, was zu einem ſo heilſahmen Zweck erforderlich geſchienen, genugſahm erörtert und erlediget werden konnen, und dan auch obermeldte Deputirte öffters

Digitized by Google

aller- und unterthänigſt angehalten, daß dero Behuf geſambte getreue Prälaten und Ritterſchaft von neuen convociret und eine Landtags-Verſamlung gehalten werden möchte, ſo haben Wir aus vorangezogener beſonderen Landes-Väterlichen Neigung, und in der aller- und gnädigſten Zuverſicht, daß eine ſolche abermahlige convocation der Prälaten und Ritterſchafft den völligen effect des bei der vorerwähnten Verſammlung zu des gemeinen Landes Wohlfahrt gehabten Abſehens, mittelſt Göttlicher Verleihung nach ſich ziehen werde, nicht anſtehen wollen, darunter dem aller- und unterthänigſten Verlangen getreuer Prälaten und Ritterſchaft, in Königl. und Fürſtl. Gnaden zu deferiren, und wie Wir dazu den 11ten des einſtehenden Monaths Octobris in Unſerer Königs Friederichs, als ſo dan Regierenden Herrn Stadt Rendsburg, angeſetzet, alſo werden offtgedachte Prälaten und Ritterſchaft ſambt und ſonders hierdurch aller- und gnädigſt erinnert, ſich an benannten Ohrt und Tage gehorſamlich einzuſtellen, und an den folgenden umb 9 Uhr auff dem dortigen Rathauſe, und ſo ferner auf Anſage Unſerer Königl. und Fürſtl. zu ſolcher Landtagsverſamlung verordneten Commiſſarien, jedesmal zuerſcheinen, was dieſelben ihnen in Unſeren Nahmen proponiren und antragen werden, mit geziemenden Reſpect anzuhören und anzunehmen, auch was Sie ſelbſten zu Beforderung des offt erwehnten heilſahmen Zwecks, mittelſt ihres aller- und unterthänigſten Bedenkens, werden an- und vorzubringen haben, zu eröffnen, und von Uns über alles eines gewiſſen endlichen erſprießlichen Abſchiedes gewärtig zu ſeyn. Wornach ſie ſich zu richten, und Wir verbleiben ihnen mit Königl. und Fürſtl. Gnaden wohl gewogen. Urkundlich unter Unſeren Königl. und Fürſtl. auffge-

Digitized by Google

druckten Secreten. Geben auff Unſerm Herzogs Carl Friederichs, als jetzt Regierenden Herrn Schloß Gottorp, den 14ten Septembris Anno 1711.

(L. S. R.) (L. S. D.)

Allein vielleicht ließ man 1711 die Städte aus, weil ſie, unmuthig über ihren geringen Einfluß, bei den letzten Landtagen die Ladung nicht benutzt hatten? Keineswegs. Auf dem Landtage von 1675, ſo ſchnell er abbrach, waren doch ſchon erſchienen die Städtedeputirten von Schleswig, Flensburg, Hadersleben, Tondern, Eckernförde, Kiel, Rendsburg, Itzehoe, Krempe, Wilſter, Oldenburg. Das bezeugen die eigenhändigen protocollariſchen Notate des damahligen Landſyndicus Henningſen, Vol. VII. des ritterſchaftlichen Archivs S. 582 *).

*) Von dieſem Verhältniße hat Hojers Handſchrift nichts, ſo wie ſie auch über den letzten Landtag überhaupt nichts Tüchtiges enthält. Die Druckſchriften ſchweigen ganz, oder geben nur die äußerlichen Verhältniſſe an. In der Geſchichte des Gottorfer Hofes heißt es S. 22. rund heraus, es habe das Ganze der Ritterſchaft bei eine Million gekoſtet, „außer die beiden Tonnen Goldes, ſo ſie an Dännemark, und eben ſo viel an den fürſtlichen Hof zu Behauptung ihrer Freiheit bezahlen müſſen.“

Digitized by Google

beiden regierenden Häuſer in der zweiten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts (1460 bis um 1660.)

§. 4. Von den Privilegien . . . S. 7

§. 5. Aufführung aller landesherrlichen Beſtätigungen der Privilegien, die bis zu Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts ausgeſtellt worden, mit hauptſächlicher Hinſicht auf das beſtätigte Recht der Steuerbewilligung . . . 9

§. 6. Folgereihe von Belegen für die wirkliche und vollſtändige Ausübung der landſtändiſchen Steuerbewilligung bis auf König Friedrich II. . 16

§. 7. Fortſetzung. Bis auf König Friedrich III. 20

Zweiter Theil.

Beweis, daß auch zur Zeit der geſtörteren Landtage (ſeit 1672) und ebenfalls auf dem bis dahin letzten Schleswig-Holſteiniſchen Landtage von $17\frac{11}{12}$ das den Ständen grundvertragsmäßig zuſtehende Recht der Steuerbewilligung unverloren und unverzichtet geblieben iſt.

A. Vom Jahre 1660 bis auf den jüngſten Landtag von den Jahren $17\frac{11}{12}$.

§. 8. Nachtheilige Folgen des Streites der beiden regierenden Häuſer für die Landesverfaſſung, namentlich durch Störung der Landtage und der Steuerbewilligung . . . . S. 27

§. 9. Darſtellung des geſchichtlichen Hergangs. Bis zum Altonaer Vergleiche 1689 36

§. 10. Fortſetzung. Schritte der Prälaten und Ritterſchaft zum Schutze der Verfaſſung. Landesherrliche Anerkennung des Steuerbewilligungsrechtes. Entſtehung der ordinären Contribution, 1690, jedoch als interimiſtiſch, bis zum Landtage . . . 42

§. 11. Fortſetzung, bis zum Travendahler Frieden, 1700 . . . S. 45
§. 12. Bemühungen der Ritterſchaft um einen Landtag nach dem Travendahler Frieden . 48
§. 13. Fortſetzung des geſchichtlichen Herganges bis zum Altonaer Receſſe 1709 49
§. 14. Vom Altonaer Receſſe und der aus deſſen Articulis separatis erhellenden Verabredung, auf Vernichtung der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverfaſſung hinzielend . . 57
B. Vom jüngſten Landtage $17\frac{11}{12}$.
§. 15. Landes-Commiſſion zu Schleswig . 56
§. 16. Auflöſung der Landes-Commiſſion. Ausſchreibung des Landtags zu Rendsburg, ohne Zuziehung der Städte. Gegenvorſtellungen der Ritterſchaft 62
§. 17. Verhandlungen auf dem Rendsburger Landtage. Einſtweilige Ausſetzung des Landtags 65
§. 18. Ausgang des Landtags, Beſtätigung der Privilegien und wie auf dieſem, bis dahin letzten Landtage, die ordentliche Contribution feſtgeſtellt, im übrigen aber das Recht der ſteuerbewilligenden Landtage erhalten und anerkannt ward . . . 69

Dritter Theil.

Beweis, daß die Schleswig-Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft ſeit dem letzten Landtage vertragsmäßig das Recht haben, alle Steuern außer der ordinären nach Pflugzahl entrichteten Contribution bis zum neuen ſteuerbewilligenden Landtage abzulehnen, und daß eben dieſe Gerechtſame auch von Sr. Majeſtät, dem jetzt regierenden Könige, förmlich anerkannt iſt.
A. Vom jüngſten Landtage bis zur endlichen Beruhi-

gung Schleswig-Holſteins durch ſeine glückliche Wiedervereinigung unter Einem regierenden Hauſe, im Jahre 1773.

§. 19. Rechtliche Lage der Prälaten und Ritterſchaft ſeit dem jüngſten Landtage . S. 79
§. 20. Fortſetzung . . . 83
§. 21. Warum in dieſer Periode keine Landtage weiter gehalten wurden . . 85
§. 22. Vom Beſitzſtande der Prälaten und Ritterſchaft in Hinſicht ihrer landtagsmäßigen Steuergerechtſame . . . 88
§. 23. Von Beſtätigung der Privilegien vor und bei der Wiedervereinigung beider Herzogthümer. Tractaten von Kopenhagen und Zarsko-Selo 91

B. Von der Beſtätigung der Privilegien durch Se. Majeſtät, den jetzt regierenden König.

§. 24. Beſtätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Schleswig 100
§. 25. Beſtätigung der Privilegien für Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Holſtein 101
§. 26. Von der Bedeutung dieſer Beſtätigung 104

Anhang von Belegen und Urkunden.

I. Von der Vereinigung beider Herzogthümer Schleswig und Holſtein. (Eingabe der S. H. Prälaten und Ritterſchaft vom 8ten Oct. 1816.) . 108

II. Von den Landestheilungen und der gemeinſchaftlichen Regierung in Schleswig-Holſtein. Aus einer Breitenauſchen Handſchrift . . 127

Digitized by Google

III. u. IV. Landesherrliche Interims-Patente, Contributionen ohne Landtagsausſchreibung angehend. (v. 31. Oct. 1689 und vom 11. Jan. 1690) S. 138 u. 140
V. Königl. Reſcript, die interimiſtiſche Feſtſetzung einer ohne weitere Ausſchreibung bis zum Landtage zu leiſtenden Contribution (ſpäter die ordentliche Contribution genannt) betreffend, v. 28. Febr. 1690 141
VI. Herzogl. Beitrittserklärung zu dem Königl. Reſcript No. V., die einſtweilige Feſtſetzung der Contribution angehend, v. 23. April 1690 . . 145
VII. Herzog Friedrich IV. Reſcript wegen eines erbetenen Landtags und der Huldigung, v. 25. Sept. 1700 149
VIII. Hojer über den 1708 vergeblich geſuchten Landtag 150
IX. Warum der König den Altonaer Receß erſt ſpäter ratificirte . . . 151
X. Ob die Städte freiwillig von den Landtagen ausblieben. Landtags-Convocatorien von 1675 und 1711 verglichen . . . 152
a) Convocatorium zum Landtage von 1675 . 153
b) Convocatorium zum Landtage von 1711 155

Digitized by Google

De la Hay

Digitized by Google

Digitized by Google

De la Haye.

Digitized by Google

Digitized by Google

De la Hay

Digitized by Google

Digitized by Google